

Bundesgesetzblatt ³²²¹

Teil I

G 5702

1997 Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1997 Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 97	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler FNA: 240-11 GESTA: B098	3222
22. 12. 97	Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG) FNA: neu: 450-16/1; 450-16, 302-6 GESTA: C172	3223
22. 12. 97	Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG) FNA: neu: 310-4/3; 310-4, 310-8, 319-13, 319-5-1, 319-7, 319-11, 319-12, 319-14, 319-15, 319-16, 319-19, 7401-7, 7411-1, 340-1, 360-1, 361-1, 368-1, 422-1, 424-3-8, 703-1, 105-7, III-19, 2125-40-1-2, 7824-5, 7831-1, 7832-1, 7832-6, 7833-3, VI-1, 310-2, 310-3, 310-14 GESTA: C092	3224
22. 12. 97	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 (Nachtragshaushaltsgesetz 1997) FNA: 63-16, 105-18 GESTA: D059	3242
22. 12. 97	Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechtsfortentwicklungsgesetz) FNA: neu: 63-14/1; 63-14, 63-1, 63-20, 2129-15-8-1, 2213-1, 780-8, 860-4-1, 900-10-1, 931-5, 2032-1, IV-10 GESTA: D054	3251
22. 12. 97	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998) FNA: 63-16 GESTA: D060	3256
22. 12. 97	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank FNA: 7620-1 GESTA: D050	3274
22. 12. 97	Gesetz zur Aufhebung des Fischwirtschaftsgesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung FNA: neu: 7846-2/1; 7846-2, 7846-2-2 GESTA: F019	3276
22. 12. 97	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1998) FNA: 640-7 GESTA: E032	3277
22. 12. 97	Postgesetz (PostG) FNA: neu: 900-14; 900-7-12, 900-10-5-2, 901-1-1-8, 901-1-1-7, 901-1-1-9, 901-1-1-10 GESTA: K006	3294
19. 12. 97	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1998 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1998 – AELV 1998) FNA: neu: 8251-10-1-4	3307
19. 12. 97	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	3314
19. 12. 97	Verordnung über die Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendrichtungen (Personenzulassungsverordnung – PersZulV) FNA: neu: 900-11-9; 9020-1-8	3315
22. 12. 97	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes FNA: neu: 605-1-12-1	3322
22. 12. 97	Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk FNA: neu: 7110-14	3324
22. 12. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung FNA: neu: 7833-3-9/1; 7833-3-9	3326
22. 12. 97	Neufassung der Kälberhaltungsverordnung FNA: 7833-3-9	3328
22. 12. 97	Verordnung über die Mindestnettoeträge nach dem Altersteilzeitgesetz für das Jahr 1998 (Mindestnettoetrags-Verordnung 1998) FNA: neu: 810-36-3	3333

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 97	Verordnung über die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld sowie die pauschalierten Nettoarbeitsentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld für das Jahr 1998 (SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1998) FNA: neu: 860-3-4	3349
22. 12. 97	Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sondersversorgungssysteme FNA: neu: 860-3-5	3359
19. 12. 97	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	3360

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3360
--	------

**Drittes Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „stehen“ das Komma und die Worte „in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren“ gestrichen.
2. In § 3a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Auf Personen, die den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes

1. nach dem 14. Juli 1989 und vor dem 1. Januar 1993 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung,
2. nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. März 1996 genommen haben, ist das Gesetz in der vor dem 1. März 1996 geltenden Fassung,
3. nach dem 29. Februar 1996 genommen haben, ist das Gesetz in der vom 31. Dezember 1997 an geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Gesetz
zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen
und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege
(3. Verjährungsgesetz – 3. VerjG)**

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Taten, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt ist.

Artikel 1

**Änderung des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch**

In Artikel 315a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, werden die Worte „vor Ablauf des 31. Dezember 1992“ gestrichen und die Angabe „31. Dezember 1997“ durch die Angabe „2. Oktober 2000“ ersetzt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Artikel 315a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung des Artikels 1 gilt nicht für

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes
zur Entlastung der Rechtspflege**

Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

In Artikel 15 Abs. 2 wird die Angabe „28. Februar 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Gesetz
zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts
(Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG)

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt gefaßt:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht der Bundesgerichtshof, so wird das zuständige Gericht durch das Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört.

(3) Will das Oberlandesgericht bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vorzulegen. In diesem Fall entscheidet der Bundesgerichtshof.“

2. § 794 Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt geändert:

„4a. aus Entscheidungen, die Schiedssprüche für vollstreckbar erklären, sofern die Entscheidungen rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind;“.

3. Nach § 794 Abs. 1 Nr. 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. aus Beschlüssen nach § 796b oder § 796c;“.

4. Nach § 796 werden folgende §§ 796a bis 796c eingefügt:

„§ 796a

(1) Ein von Rechtsanwälten im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien abgeschlossener Vergleich wird auf Antrag einer Partei für vollstreckbar erklärt, wenn sich der Schuldner darin der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und der Vergleich unter Angabe des Tages seines Zustandekommens bei einem Amtsgericht niedergelegt ist, bei dem eine der Parteien zur Zeit des Vergleichsabschlusses ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Vergleich auf die Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist oder den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft.

(3) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich unwirksam ist oder seine Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

§ 796b

(1) Für die Vollstreckbarerklärung nach § 796a Abs. 1 ist das Gericht als Prozeßgericht zuständig, das für die gerichtliche Geltendmachung des zu vollstreckenden Anspruchs zuständig wäre.

(2) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Eine Anfechtung findet nicht statt.

§ 796c

(1) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk eines nach § 796a Abs. 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. Die §§ 796a und 796b gelten entsprechend.

(2) Lehnt der Notar die Vollstreckbarerklärung ab, ist dies zu begründen. Die Ablehnung durch den Notar kann mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem nach § 796b Abs. 1 zuständigen Gericht angefochten werden.“

5. § 797 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Auf Beschlüsse nach § 796c sind die Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.“

6. § 798 wird wie folgt gefaßt:

„§ 798

Aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 2a und § 794 Abs. 1 Nr. 4b sowie aus den nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt ist.“

7. Das Zehnte Buch wird wie folgt gefaßt:

„Zehntes Buch

Schiedsrichterliches Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1025

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt.

(3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026

Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027

Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 1028

Empfang schriftlicher
Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekanntesten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekanntesten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

(2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Schiedsvereinbarung

§ 1029

Begriffsbestimmung

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030

Schiedsfähigkeit

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 556a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031

Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrs-sitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung. Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei dem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032

Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033

Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

Dritter Abschnitt

Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035

Bestellung der Schiedsrichter

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines drit-

ten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036

Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angeboten wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037

Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038

Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien

über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040

Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.

Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluß nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Fünfter Abschnitt

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042

Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 1044

Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045

Verfahrenssprache

(1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046

Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047

Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

(1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048

Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

(2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

(3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049

Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050

Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige

richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Sechster Abschnitt

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051

Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052

Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053

Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest,

sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

(2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muß angeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

(3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

§ 1055

Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056

Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluß des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger

- a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder

- b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

- 2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

- 3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057

Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058

Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

- 1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
- 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
- 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

Siebter Abschnitt

Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059

Aufhebungsantrag

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß

a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder daß die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können oder

c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, daß sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, daß

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muß der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das

Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

Achter Abschnitt

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060

Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061

Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Neunter Abschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 1062

Zuständigkeit

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);

2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);
3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch Genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063

Allgemeine Vorschriften

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.

(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, daß der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

(4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064

Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.

(2) Der Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065

Rechtsmittel

(1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, die §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 575, 707 und 717 sind entsprechend anzuwenden.

Zehnter Abschnitt

Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066

Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.“

Artikel 2

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Aufhebung des Gesetzes über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder

Das Gesetz über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 2

**Änderung des Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom
10. Juni 1958 über die Anerkennung und
Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-13, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 3

**Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
deutsch-schweizerischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung und Voll-
streckung von gerichtlichen Entscheidungen
und Schiedssprüchen vom 2. November 1929**

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

(1) Auf das Verfahren sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

2. In Artikel 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Beschwerde“ ersetzt.

§ 4

**Änderung der Verordnung zur Ausführung
des deutsch-italienischen Abkommens über
die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

(1) Auf das Verfahren sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

2. In Artikel 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Beschwerde“ ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 7

Die in Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens bezeichneten Bescheinigungen erteilt die Geschäftsstelle des Gerichts, das für die Entscheidung über Anträge betreffend die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zuständig ist.“

§ 5

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Belgien vom
30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerken-
nung und Vollstreckung von gerichtlichen
Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffent-
lichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schudtitel gelten § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 und § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigefügt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen (Artikel 13 des Abkommens) gelten § 1061 Abs. 1 und 2, §§ 1063 und 1064 der Zivilprozeßordnung. § 1062 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberlandesgerichts das Amts- oder Landgericht tritt, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Im übrigen gilt für das Verfahren § 2 Abs. 2 bis 5 entsprechend."

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein Schiedsspruch oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind."

§ 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit nicht in § 3 etwas Besonderes bestimmt ist.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekannt-

zumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Urteil“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder das Urteil“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „durch Beschluß“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für das Verfahren gelten im übrigen § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und § 2 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend."

3. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind."

§ 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten gerichtlichen Entscheidungen gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist eine gerichtliche Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.“

§ 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Entscheidungen gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist eine Entscheidung für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den An-

spruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.“

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Für die Vollstreckbarerklärung der in § 1 Abs. 1 genannten Schuldtitel gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Für den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, gilt § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Schuldtitel (§ 1 Abs. 1) für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.“

§ 10

**Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Vertrages vom
19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Tunesischen Repu-
blik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die
Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Für die Vollstreckbarerklärung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 27, 28 und 34 bis 41 des Vertrages), gerichtlicher Vergleiche (Artikel 42 des Vertrages) und öffentlicher Urkunden (Artikel 43 des Vertrages) gelten § 1063 Abs. 1 und § 1064 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung soll die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; die Notfrist, innerhalb derer die Beschwerde einzulegen ist, beträgt einen Monat. Die §§ 707, 717, 1065 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist eine gerichtliche Entscheidung oder ein anderer Schultitel für vollstreckbar erklärt, so kann der Schuldner Einwendungen gegen den Anspruch selbst in einem Verfahren nach § 767 der Zivilprozeßordnung nur geltend machen, wenn die Gründe, auf denen sie beruhen, erst

1. nach Ablauf der Frist, innerhalb derer er Beschwerde hätte einlegen können, oder
2. falls die Beschwerde eingelegt worden ist, nach Beendigung dieses Verfahrens entstanden sind.“

§ 11

**Änderung des Gesetzes
zu dem Übereinkommen
vom 18. März 1965 zur Beilegung
von Investitionsstreitigkeiten zwischen
Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 369) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „inländischer“ durch das Wort „ausländischer“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 2 und 3, Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 12

**Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Ab-
kommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1063 Abs. 1, § 1064 Abs. 2 sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(3) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 der Zivilprozeßordnung enthalten.

(4) Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die §§ 707, 717 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf den Beschluß eines Oberlandesgerichts, der über die sofortige Beschwerde nach Absatz 4 entscheidet, ist § 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

2. In § 22 Satz 2 werden die Wörter „des Widerspruchs“ durch die Wörter „der Beschwerde“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 1044 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 1061“ ersetzt.
4. In § 97 Satz 1 wird die Angabe „§ 1039 und des § 1041 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 1054“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 1997 (BGBl. I S. 2742), wird wie folgt geändert:

1. In § 168 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „und schiedsrichterlichen Vergleichen“ gestrichen.
2. Dem § 173 wird folgender Satz angefügt:
 „Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.“

§ 14

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Einstweiliger Rechtsschutz, Verfahren nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes oder § 16 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes“.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Entsprechendes gilt im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme des Schiedsgerichts sowie im Verfahren auf Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung auf Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozeßordnung).“
2. In der Gliederung der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) werden in dem Abschnitt zu Teil 1 die Wörter „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung und auf Zulassung der Zwangsvollstreckung“ durch die Wörter „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren“ ersetzt.
3. Teil 1 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung zu Abschnitt II 2 werden die Wörter „Abschnitt IV 1 und in Abschnitt IV 2 Unterabschnitte a und c“ durch die Wörter „den Abschnitten IV 1 und 3“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift des Hauptabschnitts IV wird wie folgt gefaßt:
 „IV. Erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Schuldtitel und ähnliche Verfahren“.
 - c) Nach der Überschrift des Hauptabschnitts IV wird folgende Vorbemerkung eingefügt:
 „Im Berufungsverfahren nach Verfahren der in den nachfolgenden Abschnitten 1 und 3 bezeichneten Art bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II 2.“
 - d) Abschnitt IV 1, die Überschrift des Abschnitts IV 2 und die Vorbemerkung zu Abschnitt IV 2 werden aufgehoben.
 - e) Unterabschnitt IV 2a wird Abschnitt IV 1, und die Nummern 1420 bis 1425 werden die Nummern 1410 bis 1415.

- f) Unterabschnitt IV 2b wird Abschnitt IV 2, und die Nummern 1426 und 1427 werden die Nummern 1420 und 1421.
- g) Unterabschnitt IV 2c wird Abschnitt IV 3.
- h) Die Nummern 1600 bis 1633 werden durch folgende Abschnitte ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	„1. Selbständiges Beweisverfahren	
1610	Verfahren im allgemeinen ...	0,5
	2. Aufgebotsverfahren	
1620	Verfahren im allgemeinen ...	0,5
	3. Schiedsrichterliches Verfahren	
1630	Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung ... Die Gebühr ist auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung zu erheben	2,0
1632	Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens ...	2,0
1633	Verfahren bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ...	2,0
1635	Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters ...	0,5
1636	Verfahren über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes ...	0,5
1637	Verfahren zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen ...	0,5
1638	Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme oder über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung .. Im Verfahren über die Zulassung der Vollziehung und in dem Verfahren über die Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben.“	2,0

- i) Vor Nummer 1640 wird folgende Überschrift eingefügt:
„4. Zwangsvollstreckung nach Vorschriften der ZPO“.
- j) Nach Nummer 1645 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1646	Verteilungsverfahren	0,5
1647	Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs nach §§ 796a und 796b ZPO	1,0“.

- k) Vor Nummer 1650 wird folgende Überschrift eingefügt:
„5. Besondere Gebühren“.
- l) Die Nummer 1660 wird Nummer 1653, die Nummer 1670 wird Nummer 1655 und die Nummer 1680 wird Nummer 1659.
- m) Vor Nummer 1901 und in Nummer 1903 wird jeweils die Angabe „Unterabschnitt b“ gestrichen.
- n) In Nummer 1904 wird die Angabe „Abschnitt IV 2 Unterabschnitt c“ durch die Angabe „Abschnitt IV 3“ ersetzt.
- o) Nach Nummer 1904 wird folgende Nummer 1905 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1905	Verfahren über die Rechtsbeschwerde in den in Abschnitt VI 3 genannten Verfahren	2,0“.

- p) Die bisherigen Nummern 1905 und 1906 werden die Nummern 1906 und 1907.

§ 15

Änderung der Kostenordnung

§ 148a der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt:
„oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut“.
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für das Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs (§§ 796a bis 796c der Zivilprozeßordnung) oder eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut (§ 1053 der Zivilprozeßordnung) erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.“

§ 16

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), wird wie folgt geändert:

- § 46 wird wie folgt gefaßt:

„§ 46

Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Anwaltsvergleichen

(1) Im Verfahren über die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder über die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, im Verfahren über den Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens und bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts sowie im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b der Zivilprozeßordnung erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren. Dies gilt auch im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs oder deren Aufhebung.

(2) In Verfahren über die Rechtsbeschwerde (§ 1065 der Zivilprozeßordnung) erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) Das Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme sowie das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung (§ 1041 der Zivilprozeßordnung) gilt als besondere Angelegenheit. Das Verfahren über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Entscheidung über die Zulassung der Vollziehung bildet mit dem Verfahren über die Zulassung der Vollziehung eine Angelegenheit.

(4) Die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt, wenn seine Tätigkeit ausschließlich ein gerichtliches Verfahren bei der Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, über die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über die Beendigung des Schiedsrichteramtes, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder bei der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen betrifft.“

- In § 67 Abs. 4 wird die Angabe „§ 1036“ durch die Angabe „§ 1050“ ersetzt.
- In § 118 Abs. 2 Satz 2 und in § 132 Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach § 1044b“ durch die Wörter „auf Vollstreckbarerklärung eines Vergleichs nach den §§ 796a und 796b“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

§ 33 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das

zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 1032 Abs. 1, §§ 1035 und 1036“ durch die Angabe „§§ 41 bis 48, 1042 Abs. 1 und § 1050“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1034 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1042 Abs. 2“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Erstreckungsgesetzes

§ 42 Abs. 2 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§§ 1035 und 1036“ durch die Angabe „§ 1042 Abs. 1 und § 1050“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 1034 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1042 Abs. 2“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 20

Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

In § 14 Abs. 1 Satz 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird die Angabe „§ 1041 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Vermögensgesetzes

§ 38a des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1974) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung Anwendung; § 37 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden. § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das nach § 37 zuständige Gericht.“
2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats Antrag auf Aufhebung bei dem nach Absatz 2 Satz 3 zuständigen Gericht gestellt werden. Wird der

Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt oder ist er rechtskräftig abgewiesen worden oder haben die Parteien nach Erlaß des Schiedsspruchs auf den Aufhebungsantrag verzichtet oder liegt ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vor, erläßt die Behörde einen Bescheid nach § 33 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einem Übergabeprotokoll nach § 33 Abs. 5, in dem der Inhalt des Schiedsspruchs festgestellt wird; dieser Bescheid ist sofort bestandskräftig und hat die Wirkungen des § 34.“

§ 22

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 43b Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), das zuletzt gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 23

Änderung des Tierzuchtgesetzes

§ 19d Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 24

Änderung des Tierseuchengesetzes

§ 83 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 25

Änderung des Fleischhygienegesetzes

§ 22h Abs. 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch § 33 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 26

Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

§ 24 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 27

Änderung des Tierschutzgesetzes

§ 16h Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch § 16 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.“

§ 28

**Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

§ 66a Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 1025 bis 1047“ durch die Angabe „§§ 1025 bis 1065“ ersetzt.

2. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften dieses Abschnitts bleiben im übrigen unberührt.“

§ 29

**Änderung des Gesetzes betreffend
die Einführung der Zivilprozeßordnung**

§ 9 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Das oberste Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestimmt das zuständige Gericht auch dann, wenn nach § 36 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ein in seinem Bezirk gelegenes Oberlandesgericht zu entscheiden hätte.“

§ 30

**Aufhebung des Gesetzes betreffend
die Zuständigkeit des Reichsgerichts**

Das Gesetz betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

§ 31

**Änderung des Gesetzes über die
Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

§ 2 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 36 Abs. 2 und 3 und § 37 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3**Neufassung des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-
gesetzes und des Fleischhygienegesetzes**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und des Fleischhygienegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4**Übergangsvorschriften**

§ 1

Schiedsverfahren

(1) Die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, beurteilt sich nach dem bisher geltenden Recht.

(2) Für schiedsrichterliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet sind, ist das bisherige Recht mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des schiedsrichterlichen Vergleichs der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut tritt. Die

Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

(3) Für gerichtliche Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, ist das bisher geltende Recht weiter anzuwenden.

(4) Aus für vollstreckbar erklärten schiedsrichterlichen Vergleichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 2

Entlastung des Bundesgerichtshofes

In Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Gerichts nach § 36 der Zivilprozeßordnung, § 9 des

Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung und § 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die am 1. April 1998 anhängig sind, sind diese Vorschriften in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1 und des Artikels 2 §§ 29 bis 31 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 §§ 29 bis 31 dieses Gesetzes treten am 1. April 1998 in Kraft.

(3) Artikel 4 § 2 dieses Gesetzes tritt am 1. April 1999 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997)**

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2033) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „439 900 000 000“ durch die Zahl „444 835 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „53 300 000 000“ durch die Zahl „70 850 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblasten-tilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434, 435), wird im Jahr 1997 um 6 000 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.

Artikel 3

Der Bundeshaushaltsplan 1997 wird mit der Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1997

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1997 1 000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	-15 533 000
	Summe Nachtrag	-15 533 000
	Bisherige Summe Haushalt 1997	345 857 130
	Neue Summe Haushalt 1997	330 324 130
	Summe Haushalt 1996	351 356 500
	gegenüber 1996 -mehr(+)/weniger(-)-	-21 032 370

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 330,20 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 70 850 Millionen DM) = 43 661 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1997 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1997 1 000 DM	Bisherige Gesamt- einnahmen 1997 1 000 DM	Neue Gesamt- einnahmen 1997 1 000 DM	Gesamt- einnahmen 1996 1 000 DM	gegenüber 1996 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
4	5	6	7	8	9	10
-	-	52	52	51	+ 1	01
-	-	2 773	2 773	2 289	+ 484	02
-	-	74	74	74	-	03
-	-	947	947	1 313	- 366	04
-	-	104 707	104 707	95 309	+ 9 398	05
-	-	349 224	349 224	353 712	- 4 488	06
-	-	374 388	374 388	379 056	- 4 668	07
150 000	-	8 201 359	8 351 359	4 499 698	+ 3 851 661	08
640 000	-	287 485	927 485	310 011	+ 617 474	09
-	-	371 566	371 566	343 497	+ 28 069	10
-	40 000	2 155 890	2 195 890	1 780 210	+ 415 680	11
-	-	2 206 840	2 206 840	2 505 104	- 298 264	12
-1 533 000	-	2 610 407	1 077 407	1 102 028	- 24 621	13
-	-	640 947	640 947	700 142	- 59 195	14
-	-	66 828	66 828	72 030	- 5 202	15
-190 000	-	564 535	374 535	535 566	- 161 031	16
-	-	170 532	170 532	171 467	- 935	17
-	-	116	116	103	+ 13	19
-	-	255	255	242	+ 13	20
-	-	1 701 043	1 701 043	1 620 460	+ 80 583	23
70 000	430 000	1 897 092	2 397 092	1 750 548	+ 646 544	25
-	-	759 223	759 223	638 093	+ 121 130	30
2 000 000	17 241 000	57 754 793	76 995 793	64 200 728	+ 12 795 065	32
-	-	1 342 800	1 342 800	970 406	+ 372 394	33
1 620 000	-	358 336 124	344 423 124	369 267 863	- 24 844 739	60
2 757 000	17 711 000	439 900 000	444 835 000	451 300 000	- 6 465 000	
29 022 745	65 020 125					
31 779 745	82 731 125					
28 196 313	71 747 187					
+3 583 432	+10 983 938					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1997	ausgaben	Anlagen usw.	1997
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidial-	-	-	-	-
	amt.....				
02	Deutscher Bundestag	-	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	21 000	6 000	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung,	-	-	-	-
	Landwirtschaft und Forsten				
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozi-	-	-	-	-
	alordnung.....				
12	Bundesministerium für Verkehr	-	-	-	-
13	Bundesministerium für Post und Tele-	-	-	-	-
	kommunikation.....				
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur-	-	-	-	-
	schutz und Reaktorsicherheit.....				
17	Bundesministerium für Familie, Senio-	251 000	372	-	-
	ren, Frauen und Jugend				
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche	-	-	-	-
	Zusammenarbeit und Entwicklung				
25	Bundesministerium für Raumordnung,	-	35 000	-	-
	Bauwesen und Städtebau				
30	Bundesministerium für Bildung, Wis-	-	-	-	-
	senchaft, Forschung und Technologie				
32	Bundesschuld	-	-	-	-700 000
33	Versorgung	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
	Summe Nachtrag.....	272 000	41 372	-	-700 000
	Bisherige Summe Haushalt 1997.....	52 857 905	14 394 831	13 825 956	54 406 374
	Neue Summe Haushalt 1997	53 129 905	14 436 203	13 825 956	53 706 374
	Summe Haushalt 1996.....	53 108 708	13 918 646	15 343 373	53 422 583
	gegenüber 1996 -mehr(+)/weniger(-)- ...	+21 197	+517 557	-1 517 417	+283 791

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1997 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1997 1 000 DM	Besondere Finanzierungsausgaben 1997 1 000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1 000 DM	Bisherige Gesamtausgaben 1997 1 000 DM	Neue Gesamtausgaben 1997 1 000 DM	Gesamtausgaben 1996 1 000 DM	gegenüber 1996 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
-	-	-	-	31 751	31 751	29 724	+ 2 027	01
-	-	-	-	905 703	905 703	928 283	- 22 580	02
-	-	-	-	26 359	26 359	28 163	- 1 804	03
-	-	-	-	547 806	547 806	583 511	- 35 705	04
5 000	-	-	32 000	3 551 288	3 583 288	3 782 589	- 199 301	05
-	-	-	-	8 629 172	8 629 172	9 119 216	- 490 044	06
-	-	-	-	706 243	706 243	698 505	+ 7 738	07
-	-	-	-	7 905 755	7 905 755	9 760 916	- 1 855 161	08
-100 000	-	-	-100 000	16 607 381	16 507 381	18 585 474	- 2 078 093	09
-	-	-	-	11 795 268	11 795 268	12 134 779	- 339 511	10
17 471 000	-890 000	-	16 581 000	127 793 557	144 374 557	124 555 090	+ 19 819 467	11
-	-500 000	-	-500 000	44 572 841	44 072 841	51 031 803	- 6 958 962	12
-	-	-	-	344 020	344 020	364 887	- 20 867	13
-	-	-	-	46 290 307	46 290 307	48 237 067	- 1 946 760	14
-	-	-	-	725 576	725 576	789 796	- 64 220	15
-	-200 000	-	-200 000	1 285 132	1 085 132	1 317 532	- 232 400	16
39 500	1 128	-	292 000	11 696 733	11 988 733	12 522 964	- 534 231	17
-	-	-	-	29 513	29 513	28 497	+ 1 016	19
-	-	-	-	77 186	77 186	78 165	- 979	20
-	-	-	-	7 650 979	7 650 979	8 144 672	- 493 693	23
300 000	145 000	-	480 000	10 490 789	10 970 789	9 937 132	+ 1 033 657	25
-	-	-	-	14 818 458	14 818 458	15 699 906	- 881 448	30
-6 150 000	500 000	-	-6 350 000	86 022 832	79 672 832	86 007 506	- 6 334 674	32
-	-	-	-	15 859 896	15 859 896	15 510 099	+ 349 797	33
-200 000	-	-5 100 000	-5 300 000	21 535 455	16 235 455	21 423 724	- 5 188 269	60
11 365 500	-943 872	-5 100 000	4 935 000	439 900 000	444 835 000	451 300 000	-	
246 969 739	59 623 580	-2 178 385						
258 335 239	58 679 708	-7 278 385						
249 495 948	66 280 867	-270 125						
+8 839 291	-7 601 159	-7 008 280						

Anlage zur Haushaltsübersicht

Nachtrag zur Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1997 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1998 1 000 DM	1999 1 000 DM	2000 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Es treten hinzu: Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	-	-	-	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	-	-	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	-	-	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	-	-	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	-	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	-	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	-	-	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	-	-	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr.....	-	-	-	-	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	-	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..	-	-	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit....	-	-	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	-	-	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-5 500	-5 500	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-	-	-	-	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	-	-	-	-	-	-
32	Bundesschuld.....	-	-	-	-	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	-
	Summe Nachtrag.....	-5 500	-5 500	-	-	-	-
	Bisherige Summe Haushalt 1997.....	88 199 650	21 298 971	17 296 622	13 402 670	29 388 632	6 812 755
	Neue Summe Haushalt 1997.....	88 194 150	21 293 471	17 296 622	13 402 670	29 388 632	6 812 755

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Bisheriger Betrag für 1997	Für 1997 treten hinzu	Neuer Betrag für 1997
		- 1 000 DM -		
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	439 900 000	+ 4 935 000	444 835 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	386 480 000	- 12 615 000	373 865 000
3.	Finanzierungssaldo	- 53 420 000	- 17 555 000	- 70 970 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos				
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt				
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	244 360 000	+ 9 131 523	253 491 523
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	191 060 000	- 8 418 477	182 641 523
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-	-
	Saldo.....	- 53 300 000	- 17 550 000	- 70 850 000
5.	Marktpflege	-	-	-
6.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 53 300 000	- 17 550 000	- 70 850 000
7.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-
8.	Rücklagenbewegung			
8.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-	-
8.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-	-
9.	Münzeinnahmen	- 120 000	-	- 120 000
10.	Finanzierungssaldo	- 53 420 000	- 17 550 000	- 70 970 000

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Bisheriger Betrag für 1997	Für 1997 treten hinzu	Neuer Betrag für 1997
		- 1 000 DM -		
1.	Einnahmen			
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt			
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:			
1.1.1	mehr als vier Jahre	131 000 000	+ 9 131 523	140 131 523
1.1.2	ein bis vier Jahre	58 360 000	-	58 360 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	55 000 000	-	55 000 000
	Summe 1	244 360 000	+ 9 131 523	253 491 523
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(103 700 050)	(+ 389 203)	(104 089 253)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-	-
2.102	Bundesanleihen	32 000 000	-	32 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	11 933 645	- 610 729	11 322 916
2.104	Schuldbuchkredite	-	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	1 733 278	+ 1 000 000	2 733 278
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-	-
2.107	Bundessobligationen	58 000 000	- 112	57 999 888
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	-	-	-
2.109	Ablösungsschuld	-	-	-
2.110	Altsparementschuldigung	-	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	2 898	+ 44	2 942
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	-	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	-	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	-	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs-umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushalts-gesetz 1994)	-	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(30 071 590)	(- 2 920 963)	(27 150 627)
2.201	Bundesschatzanweisungen	18 000 000	-	18 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	391 945	-	391 945
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	6 109 645	- 470 963	5 638 682
2.204	Schuldscheindarlehen	5 570 000	- 2 450 000	3 120 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	57 288 360	- 5 886 717	51 401 643
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-	-
	Summe 2	191 060 000	- 8 418 477	182 641 523
3.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	191 060 000	- 8 418 477	182 641 523
4.	Marktpflege	-	-	-
5.	Zusammen	191 060 000	- 8 418 477	182 641 523
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschul- dung)	53 300 000	+ 17 550 000	70 850 000

Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgrundsätzgesetzes

Das Haushaltsgrundsätzgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Gesetzgebungsauftrag

Die Vorschriften dieses Teils enthalten Grundsätze für die Gesetzgebung des Bundes und der Länder. Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht nach diesen Grundsätzen zu regeln.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

(3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Leistungsbezogene
Planaufstellung und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind durch Gesetz oder den Haushaltsplan festzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.“

4. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellung der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.“

7. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

9. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen.“

10. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Buchführung, Belegpflicht

Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Das für die Finanzen zuständige Ministerium kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Alle Buchungen sind zu belegen.“

11. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die §§ 33 bis 41 bleiben unberührt.“

12. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 33 Satz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. In § 52 Abs. 4 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Worte „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

15. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vorprüfung“ durch die Worte „gegenseitige Unterrichtung“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Sind für Prüfungen oder Erhebungen mehrere Rechnungshöfe zuständig, so unterrichten sie sich gegenseitig über Arbeitsplanung und Prüfungsergebnisse.“

16. § 58 Abs. 3 wird gestrichen.

17. In § 4 Satz 2, §§ 5, 13 Abs. 1, §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 4 Satz 3, § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 24 Satz 1, §§ 25, 27 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 29 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils

- a) die Worte „Der für die Finanzen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für die Finanzen zuständige Ministerium“,
b) die Worte „der für die Finanzen zuständige Minister“ durch die Worte „das für die Finanzen zuständige Ministerium“,
c) die Worte „des für die Finanzen zuständigen Ministers“ durch die Worte „des für die Finanzen zuständigen Ministeriums“,
d) die Worte „dem für die Finanzen zuständigen Minister“ durch die Worte „dem für die Finanzen zuständigen Ministerium“,
e) die Worte „für die Finanzen zuständigen Minister“ durch die Worte „für die Finanzen zuständigen Ministerien“,
f) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
g) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
h) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
i) das Wort „er“ durch das Wort „es“,
j) das Wort „der“ durch das Wort „das“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundeshaushaltsordnung

Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1997 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Allgemeine Verwaltungsvorschriften, vorläufige und endgültige Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung erläßt das Bundesministerium der Finanzen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffent-

lichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen.“

3. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.“

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ gestrichen. Nach den Worten „Darstellungen der Einnahmen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Haushaltsplan können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.

7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.

8. In § 38 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“

9. § 70 wird wie folgt gefaßt:

„§ 70

Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muß durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

10. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen. Über eingegangene Verpflichtungen

sowie über Geldforderungen des Bundes, die von Bundesbehörden verwaltet werden, ist nach Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen Buch zu führen. Für andere Bewirtschaftungsvorgänge kann das Bundesministerium der Finanzen die Buchführung anordnen.“

11. § 72 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zahlungen, eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen sowie andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 1 Satz 3 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

12. § 77 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, daß die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.“

13. Dem § 79 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann bestimmen, daß die Bundeshauptkasse bei einer Bundesoberbehörde seines Geschäftsbereichs eingerichtet wird.“

14. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch die“ durch die Worte „auf der Grundlage der“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. § 91 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 100 wird wie folgt gefaßt:

„§ 100

Prüfungssämter

Der Bundesrechnungshof kann zur Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung seiner Prüfungstätigkeit Prüfungsaufgaben durch Prüfungssämter, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind, wahrnehmen lassen. Diese führen die Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für den Bundesrechnungshof geltenden Bestimmungen nach den Weisungen des Bundesrechnungshofes durch.“

17. § 109 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111, von durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stellen zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Er kann zulassen, daß die Prüfung beschränkt wird.“

18. § 111 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 89 bis 100, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Bundesrechnungshofgesetzes**

Das Bundesrechnungshofgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), geändert durch § 7 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer wird angefügt:

„6. über den Aufgabenbereich der Prüfungsämter (§ 20a Abs. 2).“

2. Nach § 20 wird eingefügt:

„§ 20a

Prüfungsämter

(1) Der Bundesrechnungshof kann Prüfungsämter einrichten, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind.

(2) Die Prüfungsämter führen die ihnen vom Bundesrechnungshof zugewiesenen Prüfungsaufgaben in entsprechender Anwendung der für ihn geltenden Bestimmungen nach dessen Weisungen durch. Im Rahmen der ihnen übertragenen Prüfungsaufgaben haben sie gegenüber den geprüften Stellen dieselben Prüfungsbefugnisse wie der Bundesrechnungshof. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes.

(3) Der Bundesrechnungshof bestimmt den Sitz der Prüfungsämter.

(4) Die Beamten werden vom Präsidenten des Bundesrechnungshofes ernannt.“

Artikel 4**Änderung anderer Vorschriften**

(1) § 11 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694) wird aufgehoben.

(2) § 3 Satz 2 des Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetzes vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1014) wird wie folgt gefaßt:

„Für das Prüfungsverfahren gelten die §§ 89, 90, 91, 94, 95, 96 und 100 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend.“

(3) § 9 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019) wird aufgehoben.

(4) Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), wird wie folgt geändert:

Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b

Vorprüfung bei der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Von der Bundesanstalt für Arbeit sind vorzuprüfen

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. Verwahrungen und Vorschüsse und
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2) Die Vorprüfung obliegt dem Vorprüfungsamt der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Einrichtung des Vorprüfungsamtes.

(3) Das Vorprüfungsamt ist eine besondere Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit. Es ist der Hauptstelle nachgeordnet; der Leiter des Vorprüfungsamtes untersteht unmittelbar dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit.

(4) Das Vorprüfungsamt unterliegt bei seiner Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Bundesrechnungshofes.

(5) Der Leiter des Vorprüfungsamtes wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen, die Prüfungsbeamten werden durch den Leiter des Vorprüfungsamtes bestellt und abberufen.

(6) Das Vorprüfungsamt legt dem Bundesrechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7) Der Bundesrechnungshof kann zulassen, daß die Vorprüfung beschränkt wird.

(8) Das Nähere regelt die Bundesanstalt für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.“

(5) § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das durch Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung.“

(6) § 27 Abs. 2 Satz 2 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) wird aufgehoben.

(7) In der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065), das zuletzt durch Artikel 1 § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird in der Bundesbesoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe B 2 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Direktor eines Prüfungsamtes des Bundes“ eingefügt.

Artikel 5**Umsetzung**

Die Verpflichtung des Bundes und der Länder gemäß § 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist bis zum 1. Januar 2001 zu erfüllen.

Artikel 6**Änderung des Gesetzes
über die Staatsbank Berlin**

Nach § 1 des Gesetzes über die Staatsbank Berlin vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 504), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1198) mit Änderungen fortgilt, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß des Ministerrates Nr. 17/15/90 vom 8. März 1990 in Verbindung mit dem notariellen Einbringungsvertrag vom 21. Juni 1990 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 34165 eingetragenen Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft übertragen werden sollten, sind mit Wirkung vom 1. April 1990 auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft übergegangen.

(2) Forderungen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluß des Ministerrates Nr. 17/15/90 vom 8. März 1990 in Verbindung mit dem notariellen Einbringungsvertrag vom 25. Juni 1990 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 34188 eingetragenen Berliner

Stadtbank Aktiengesellschaft auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übertragen werden sollten, sind mit Wirkung vom 1. Mai 1990 auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übergegangen.

(3) Läßt sich nicht feststellen, daß eine Forderung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik nach Absatz 1 auf die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft oder nach Absatz 2 auf die Berliner Stadtbank Aktiengesellschaft übertragen werden oder bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verbleiben sollte, gilt die Forderung als zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten auf diejenige Vertragspartei übergegangen oder bei ihr verblieben, die nach diesen Zeitpunkten die Rechte aus der Forderung geltend gemacht hat.

(4) Stand die Forderung einem anderen Gläubiger zu, kann dieser deren Übertragung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, soweit über den Übergang der Forderung vor dem 1. Januar 1998 ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder eine wirksame Vereinbarung mit dem Schuldner geschlossen worden ist.“

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 456 800 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1998 Kredite bis zur Höhe von 56 400 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1998 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditemächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditemächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditemächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 70 000 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die von seinen Sondervermögen aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1998 fällig werdenden Kredite

- des Erblastentilgungsfonds bis zur Höhe von 49 395 000 000 Deutsche Mark,
- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von 4 300 000 000 Deutsche Mark,

- des Bundeseisenbahnvermögens bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark,
- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 4 175 000 000 Deutsche Mark,
- des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes nach dem Dritten Verstromungsgesetz bis zur Höhe von 300 000 000 Deutsche Mark

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuführen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Abs. 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insofern wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditemächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, zu.

(2) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfondsgesetzes wird im Jahr 1998 um 5 100 000 000 Deutsche Mark herabgesetzt.

§ 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Ausgaben für die Verwaltung) des Bundeshaushalts finden die Absätze 2 bis 4 Anwendung, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511.1, 513.1, 514.1, 515.1, 516.1, 517.1, 518.1, 519.1, 525.1, 526.1, 526.2, 526.3, 527.1, 527.3, 539.9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55 und 532 56,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Mehrausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgedientem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen

im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung finden, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Die Ausgaben der in den Titelgruppen Kosten der Datenverarbeitung enthaltenen Titel sind in Höhe von 5 vom Hundert gesperrt. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen. Soweit die Sperre bei einem dieser Titel nicht erbracht werden kann, darf das Bundesministerium der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen.

§ 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Ver-

gütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Union betroffen sind.

§ 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausföhren zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausföhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem

Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 215 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 45 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 050 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 98 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
- e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989, BGBl. I S. 1421, das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992, BGBl. I S. 2094, geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für

ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 52 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 4 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1997 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 aufgrund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Fortfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 19 Abs. 5 oder gemäß § 20 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

§ 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundes-

kanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamten nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1 und § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden oder

2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für ein Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 23

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk „künftig umzuwandeln“. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz wegen des Personalabbaues dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiterverwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

§ 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgaberrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,

6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,

7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Fall der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung sind bei Abordnung von Beamten in die Prüfungsämter des Bundes (Kapitel 2003) die Personalausgaben der abgeordneten Beamten von der abordnenden Verwaltung weiterzuzahlen. Mit der Versetzung der Beamten in die Prüfungsämter sind die Personalausgaben von der abgebenden Verwaltung in das Kapitel 2003 umzusetzen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Personalausgaben der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

§ 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Anlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 26

Behörden und Einrichtungen, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, dürfen an Beamte und Soldaten nur Leistungsprämien und -zulagen zahlen und Leistungsstufen gewähren, wenn die hierauf entfallenden Ausgaben innerhalb des Einzelplans dadurch eingespart werden, daß in finanziell gleichwertigem Umfang freie Planstellen oder Stellen nicht wieder besetzt werden. Soweit gleichartige Regelungen für Arbeitnehmer getroffen worden sind, dürfen an diese entsprechende Zahlungen nur unter der Voraussetzung des Satzes 1 gewährt werden.

§ 27

(1) Im Haushaltsjahr 1998 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzollendienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1998 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit aufgrund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1998 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1998 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsräume überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besol-

dungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1998 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächst höheren oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 26 des Haushaltsgesetzes 1997 im Haushaltsjahr 1997 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1998 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 28

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Fällen des Satzes 1 bei der aufnehmenden Verwaltung Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung stehen. Die Planstellen sind wieder in die früheren Stellen rückumzuwandeln, wenn sie frei werden und nicht erneut gemäß Satz 1 mit Beamten besetzt werden.

§ 29

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung des Artikels 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

§ 30

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, wenn für die Übernahme von Beamten, die in ihrer von der Verlegung betroffenen Behörde nicht weiter verwandt werden sollen, keine Planstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe bei der aufnehmenden Behörde zur Verfügung stehen, und
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und des Bundespräsidialamtes sowie des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf kw-Planstellen beziehungsweise kw-Stellen mit dem Vermerk – kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers (spätestens 31. Dezember 2005) – auszubringen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grund-

lage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

§ 31

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die aufgrund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 32

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 33

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr zu verwenden.

§ 34

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder aufgrund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 35

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 36

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 34 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 37

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 4 tritt an dem Tage in Kraft, an dem Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes) in der folgenden Fassung in Kraft tritt: „Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“ Satz 1 gilt entsprechend für die Titel der Hauptgruppen 4 und 5 der in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel, soweit die Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerke vorgesehen ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1998

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**
- Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1998 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	331 847 000
	Summe Haushalt 1998	331 847 000
	Summe Haushalt 1997	330 324 130
	gegenüber 1997 -mehr(+)/weniger(-)-	+1 522 870

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 331,76 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 56 400 Millionen DM) = 68 553 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1998 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1998 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1998 1 000 DM	1997 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
53	-	53	52	+ 1	01
2 898	1	2 899	2 773	+ 126	02
74	-	74	74	-	03
943	-	943	947	- 4	04
164 009	1 300	165 309	104 707	+ 60 602	05
349 740	3 274	353 014	349 224	+ 3 790	06
441 829	269	442 098	374 388	+ 67 710	07
8 917 811	149 480	9 067 291	8 351 359	+ 715 932	08
1 638 633	26 780	1 665 413	927 485	+ 737 928	09
140 805	1 323 013	1 463 818	371 566	+ 1 092 252	10
22 210	2 087 331	2 109 541	2 195 890	- 86 349	11
1 595 454	752 868	2 348 322	2 206 840	+ 141 482	12
-	-	-	1 077 407	- 1 077 407	13
496 444	61 290	557 734	640 947	- 83 213	14
61 670	1 774	63 444	66 828	- 3 384	15
806 868	1 075	807 943	374 535	+ 433 408	16
23 273	159 164	182 437	170 532	+ 11 905	17
121	-	121	116	+ 5	19
106	-	106	255	- 149	20
25 113	1 862 849	1 887 962	1 701 043	+ 186 919	23
125 457	1 892 813	2 018 270	2 397 092	- 378 822	25
95 778	666 660	762 438	759 223	+ 3 215	30
4 700 003	57 579 678	62 279 681	76 995 793	- 14 716 112	32
8 815	1 659 785	1 668 600	1 342 800	+ 325 800	33
35 784 850	1 320 639	368 952 489	344 423 124	+ 24 529 365	60
55 402 957	69 550 043	456 800 000	444 835 000	+ 11 965 000	
31 779 745	82 731 125				
+23 623 212	-13 181 082				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I; Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1998	ausgaben	Anlagen usw.	1998
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18 659	9 715	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	595 923	197 992	-	-
03	Bundesrat.....	17 813	8 305	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	114 525	832 703	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 180 191	267 498	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	4 001 530	1 190 545	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	417 957	134 367	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 242 504	1 159 785	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	794 516	341 810	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	405 765	136 236	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	240 411	111 820	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr.....	1 948 396	2 489 405	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	23 968 983	5 636 448	14 705 260	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	260 791	170 837	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	250 433	286 206	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	2 412 003	65 589	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	21 490	3 713	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	73 531	19 412	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	54 969	26 294	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	120 767	268 337	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	131 451	40 088	-	-
32	Bundesschuld.....	35 168	362 995	-	56 490 422
33	Versorgung.....	12 051 175	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	113 200	241 470	70 000	-
	Summe Haushalt 1998	52 472 151	14 001 570	14 775 260	56 490 422
	Summe Haushalt 1997.....	53 129 905	14 436 203	13 825 956	53 706 374
	gegenüber 1997 -mehr(+)/weniger(-)-...	-657 754	-434 633	+949 304	+2 784 048

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1998 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1998 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1998 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1998	1997	gegenüber 1997 mehr (+) weniger (-)	
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 740	8 151	-902	42 363	31 751	+ 10 612	01
133 671	60 283	-10 728	977 141	905 703	+ 71 438	02
352	704	-574	26 600	26 359	+ 241	03
42 668	10 135	-3 875	996 156	547 806	+ 448 350	04
1 923 428	201 151	-39 957	3 532 311	3 583 288	- 50 977	05
2 652 766	985 969	-130 119	8 700 691	8 629 172	+ 71 519	06
31 201	117 248	-9 523	691 250	706 243	- 14 993	07
2 413 141	1 142 055	-68 830	7 888 655	7 905 755	- 17 100	08
11 755 724	3 483 712	-230 025	16 145 737	16 507 381	- 361 644	09
9 826 500	1 179 216	-10 353	11 537 364	11 795 268	- 257 904	10
147 464 437	2 568 998	-6 029	150 379 637	144 374 557	+ 6 005 080	11
18 518 232	19 691 522	-57 074	42 590 481	44 072 841	- 1 482 360	12
-	-	-	-	344 020	- 344 020	13
2 008 589	424 523	-64 319	46 679 484	46 290 307	+ 389 177	14
204 720	86 700	-4 895	718 153	725 576	- 7 423	15
89 195	592 652	-6 078	1 212 408	1 085 132	+ 127 276	16
9 200 885	44 761	-2 978	11 720 260	11 988 733	- 268 473	17
-	4 106	-338	28 971	29 513	- 542	19
9 518	14 735	-1 183	116 013	77 186	+ 38 827	20
1 620 522	5 965 139	-1 349	7 665 575	7 650 979	+ 14 596	23
5 264 617	5 597 854	-2 520	11 249 055	10 970 789	+ 278 266	25
9 665 745	5 294 142	-203 005	14 928 421	14 818 458	+ 109 963	30
21 300 080	3 908 375	-2 377	82 094 663	79 672 832	+ 2 421 831	32
4 153 442	-	-	16 204 617	15 859 896	+ 344 721	33
13 562 851	6 755 377	-68 904	20 673 994	16 235 455	+ 4 438 539	60
261 849 024	58 137 508	-925 935	456 800 000	444 835 000	+ 11 965 000	
258 335 239	58 679 708	-7 278 385				
+3 513 785	-542 200	+6 352 450				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1998 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1999 1 000 DM	2000 1 000 DM	2001 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	2 050	2 050	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	227 141	109 462	80 600	26 459	10 620	-
03	Bundesrat.....	130	130	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	18 635	11 635	6 000	1 000	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	408 309	219 309	108 500	49 000	-	31 500
06	Bundesministerium des Innern.....	1 487 586	535 194	361 365	261 683	48 274	281 070
07	Bundesministerium der Justiz.....	104 860	71 260	23 200	9 400	1 000	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	833 630	586 470	203 370	4 860	18 730	40 200
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	7 160 935	1 273 607	1 346 212	945 442	82 000	3 513 674
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	1 659 533	653 045	374 563	220 050	411 875	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	1 772 340	1 272 150	446 190	52 000	-	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	35 556 328	6 902 419	4 855 680	4 701 295	19 081 934	15 000
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	-	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..	49 428 795	4 941 105	4 467 300	3 926 090	36 092 300	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	88 875	50 375	25 100	13 400	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	530 035	209 525	78 300	40 210	-	202 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	424 060	206 050	113 010	50 000	51 000	4 000
19	Bundesverfassungsgericht.....	1 000	700	300	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	5 103 792	362 600	309 600	188 800	21 000	4 221 792
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	3 811 684	1 691 561	1 022 247	504 228	593 648	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	4 205 091	1 037 220	1 286 971	1 066 520	647 380	167 000
32	Bundesschuld.....	3 020	2 040	140	840	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	319 000	154 000	81 500	83 500	-	-
	Summe.....	113 144 829	20 271 907	15 190 148	12 144 777	57 059 761	8 478 236

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1998	Betrag für 1997
		1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben	456 800 000	444 835 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2.	Einnahmen	400 314 000	373 865 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3.	Finanzierungssaldo	- 56 486 000	- 70 970 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	232 315 500	253 491 523
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	175 915 500	182 641 523
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 56 400 000	- 70 850 000
5.	Marktpflege
6.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 56 400 000	- 70 850 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 86 000	- 120 000
11.	Finanzierungssaldo	- 56 486 000	- 70 970 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1998	Betrag für 1997
		1 000 DM	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	138 791 600	140 131 523
1.1.2	ein bis vier Jahre	48 924 000	58 360 000
1.1.3	weniger als ein Jahr	44 600 000	55 000 000
	Summe 1.	232 315 500	253 491 523
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(90 030 850)	(104 089 253)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen	41 672 000	32 000 000
2.103	Bundesschatzbriefe	13 965 436	11 322 916
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	360 015	2 733 278
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	-
2.107	Bundesobligationen	34 000 000	57 999 888
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungseigänzungsgesetz	-	-
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparenschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	3 170	2 942
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstel- lung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(41 459 650)	(27 150 627)
2.201	Bundesschatzanweisungen	32 000 000	18 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	391 945
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	4 484 650	5 638 682
2.204	Schuldscheindarlehen	4 975 000	3 120 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	44 425 000	51 401 643
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2.	175 915 500	182 641 523
3.	Marktpflege
4.	Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme	.	.
5.	Zusammen	175 915 500	182 641 523
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)...	58 400 000	70 850 000

Gesamtplan: Teil IV**Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1998 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..	01, 03, 04	29 054
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	368 713
03	Bundesrat	01	19 931
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	01, 02, 03	176 660
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	1 509 616
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 39, 42	5 405 671
07	Bundesministerium der Justiz	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10, 11, 12	528 429
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	3 932 693
09	Bundesministerium für Wirtschaft	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 060 036
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten.....	01, 08, 10	495 836
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung	01, 03, 04, 05, 06, 07	283 298
12	Bundesministerium für Verkehr.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21	1 455 052
14	Bundesministerium der Verteidigung	01, 04, 05, 06, 21	10 105 850
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	376 415
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	315 954
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	01, 03, 04	171 465
19	Bundesverfassungsgericht	01	26 130
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	106 474
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	01	76 267
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	01, 05, 08	141 223
30	Bundesministerium für Bildung, Wissen- schaft, Forschung und Technologie	01, 11, 12, 13, 14	159 649
32	Bundesschuld.....	03	59 010
	Summe.....		26 803 426

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Worte „zweihundertneunzig Millionen“ durch die Worte „fünf Milliarden“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Aufgaben

Die Deutsche Bundesbank ist als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken. Sie wirkt an der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem vorrangigen Ziel mit, die Preisstabilität zu gewährleisten, und sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland. Sie nimmt darüber hinaus die ihr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.“

3. In § 4 erster Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Worte „unbeschadet des Artikels 6 Abs. 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ eingefügt.
4. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Der Zentralbankrat bestimmt die Geschäftspolitik der Bank. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken handelt er im Rahmen der Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank. Er erörtert die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik unbeschadet der Weisungsunabhängigkeit des Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank sowie der für die Europäische Zentralbank geltenden Geheimhaltungsvorschriften.“
5. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Verhältnis der Bank zur Bundesregierung

Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Soweit dies unter Wahrung ihrer Aufgabe als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken möglich ist, unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung.“

8. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.
9. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „unbeschadet des Artikels 105a Abs. 1 des EG-Vertrages“ eingefügt.
10. Die §§ 15 und 16 werden aufgehoben.
11. In § 25 werden nach der Angabe „§§ 19 bis 24“ die Worte „oder auf der Grundlage der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank“ eingefügt.
12. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:
„Der Jahresabschluß ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank, insbesondere als Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, aufzustellen und mit den entsprechenden Erläuterungen offenzulegen; die Haftungsverhältnisse brauchen nicht vermerkt zu werden. Soweit sich aus Satz 2 keine Abweichungen ergeben, sind für die Wertansätze die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch mindestens fünfhundert Millionen Deutsche Mark, sind einer gesetzlichen Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark unterschreitet, bis zu ihrer Auffüllung zuzuführen; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden;“.
 - b) Nummer 2 wird aufgehoben.

14. § 28 wird aufgehoben.

15. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Übergangsvorschrift

(1) § 2 Satz 2 und § 27 Nr. 1, jeweils in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, sind erstmals auf den Jahresabschluß zu dem Stichtag anzuwenden, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank ist erstmals auf das darauf folgende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die bisher nach § 27 Nr. 2 in der bis zum Tage vor dem in Artikel 2 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundes-

bank bestimmten Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gebildete Rücklage und die gesetzliche Rücklage, soweit sie den Betrag von fünf Milliarden Deutsche Mark übersteigt, werden im Jahresabschluß zu dem Stichtag aufgelöst, der dem Beginn des ersten Jahres der Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages unmittelbar vorausgeht. Die sich aus der Auflösung ergebenden Beträge werden in das Grundkapital eingestellt, bis dieses fünf Milliarden Deutsche Mark beträgt. Der überschießende Betrag wird dem Reingewinn zugeführt.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 5, 6 und 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, ab dem die Bundesrepublik Deutschland an der dritten Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 109j des EG-Vertrages teilnimmt; dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesetz zur Aufhebung des Fischwirtschafts- gesetzes und der Fischwirtschaftsverordnung

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufheben der Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. das Fischwirtschaftsgesetz vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), und
2. die Fischwirtschaftsverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2403), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018).

§ 2

Überleitungsvorschrift

Auf Abgaben, deren jeweiliger Erhebungszeitraum mit Ablauf des 31. Dezember 1997 oder früher geendet hat, sind das Fischwirtschaftsgesetz und die Fischwirtschaftsverordnung in der am 31. Dezember 1997 jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Neubekanntmachung des Seefischereigesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Seefischereigesetzes in der vom Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1998)**

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

15 534 700 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1998 Kredite in Höhe von

7 137 590 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1998 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1996 und 1997 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Der in Kapitel 1 Titel 681 02 veranschlagte Betrag und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1999 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1998

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1996

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Kapitel 1 (Ausgaben): | Investitionsfinanzierung |
| Kapitel 2 (Ausgaben): | Exportfinanzierung |
| Kapitel 3 (Ausgaben): | Sonstige Ausgaben |
| Kapitel 4 (Einnahmen): | Einnahmen |

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1998 1 000 DM	Betrag für 1997 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1996 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	9 900 000	9 900 000	6 388 272*)
	Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 1999			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700 000	2 710 000	2 713 617
	Verpflichtungsermächtigung 840 000 000 DM davon fällig:			
	Jahr 1999 bis zu 420 000 000 DM			
	Jahr 2000 bis zu 420 000 000 DM			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler, Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	10 000	12 000	7 087
	Verpflichtungsermächtigung 10 000 000 DM davon fällig:			
	Jahr 1999 bis zu 4 000 000 DM			
	Jahr 2000 bis zu 3 000 000 DM			
	Jahr 2001 bis zu 2 000 000 DM			
	Jahr 2002 bis zu 1 000 000 DM			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
	Gesamtausgaben	12 610 000	12 622 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	10 000	12 000
Ausgaben für Investitionen	12 600 000	12 610 000
Gesamtausgaben	12 610 000	12 622 000

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß des Teils I.

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern (Existenzgründungen, Investitionen in regionalen Fördergebieten) vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und
Aufbauinvestitionen | 2 950 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | |
| – Eigenkapitalhilfeprogramm | 2 000 Mio DM |
| – Existenzgründungsdarlehensprogramm | 3 050 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken
sowie Refinanzierung privater Kapital-
beteiligungsgesellschaften | 300 Mio DM |
| d) Ausbildungsplätzeprogramm | 100 Mio DM |
| e) Innovationen | 1 500 Mio DM |

Wenn es die Kreditnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. 520 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.
- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Ferner werden in den neuen Bundesländern und Berlin Ost zinsverbilligte Darlehen an gewerbliche Unternehmen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis bei Beteiligung eines unternehmerisch kompetenten Partners gewährt. – Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muß der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden. 1 369,6 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.
- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.
- e) Langfristige Darlehen zur Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

840 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 3 Mio DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,5 Mio DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,2 Mio DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 300 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Ferner dient der Baransatz der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Dabei handelt es sich um völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von Georg C. Marshall. Über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet ein Interministerieller Ausschuß im Einvernehmen mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“.

Außer dem Baransatz von 10 Mio DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10 Mio DM veranschlagt, um Zuschußzusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1998 1 000 DM	Betrag für 1997 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1996 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	400 000	400 000	273 056
	Verpflichtungsermächtigung	275 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 2000 bis zu	140 000 000 DM		
	Jahr 2001 bis zu	135 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	400 000	400 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	400 000	400 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1998 1 000 DM	Betrag für 1997 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1996 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	2 500	2 500	59
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	200	11
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 514 000	3 057 000	2 599 230
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	8 000	5 000	1 078
	Gesamtausgaben	2 524 700	3 064 700	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	2 700	2 700	
Zinskosten	2 514 000	3 057 000	
Ausgaben für Investitionen	8 000	5 000	
	Gesamtausgaben	2 524 700	3 064 700

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 1996 186,9 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1998 1 000 DM	Betrag für 1997 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1996 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	1 000	500	980
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	1 577
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 600	2 000	1 560
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	10	20	6
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	200	—	206
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 364 600	2 877 400	2 602 202
162 03-872	Sonstige Zinsen	150 000	100 000	272 033
182 01-691	Tilgung von Darlehen	5 328 700	5 344 270	10 139 812
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	7 137 590	7 328 500	-71 598
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	550 000	433 000	68 000

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	—	10	—
	Gesamteinnahmen	15 534 700	16 086 700	

Abschluß

	Verwaltungseinnahmen	—	10	
	Übrige Einnahmen	15 534 700	16 086 690	
	Gesamteinnahmen	15 534 700	16 086 700	

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits aus-
gebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des
Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine
Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	884 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 401 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	77 300 000 DM
d) Sonstige	2 000 000 DM
	<hr/>
	2 364 600 000 DM

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus vorübergehenden Guthaben des
ERP-Sondervermögens insbesondere bei den Hauptleihinstituten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 153 800 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 897 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	267 900 000 DM
d) Sonstige	10 000 000 DM
	<hr/>
	5 328 700 000 DM

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel
durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-
Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2
BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von
Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundes-
ländern.

Zu Tit. 331 02

Da die Finanzierung der Kreditgewährung – insbesondere für
Investitionen in den neuen Bundesländern – über den Kapital-
markt das Substanzerhaltungsgebot für das ERP-Sondervermögen
(§ 5 Abs. 1 ERP-Verwaltungsgesetz) verletzen würde, erhält das
ERP-Sondervermögen Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt.
Insgesamt sind Zinszuschüsse in einem Gesamtumfang von rd.
9,4 Mrd DM zugesagt worden.

Diese Erläuterung ist verbindlich.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		12 610 000			10 000	12 600 000
2	Exportfinanzierung		400 000				400 000
3	Sonstige Ausgaben . . .		2 524 700	2 700	2 514 000		8 000
4	Einnahmen	15 534 700					
		15 534 700	15 534 700	2 700	2 514 000	10 000	13 008 000

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben
Ist-Ergebnis 1996

Funktion	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer Unternehmen	DM
634	Verarbeitende Industrie	945 495 799
635	Handwerk und Kleingewerbe	1 083 638 781
641	Handel	792 560 385
650	Fremdenverkehr	447 165 936
670	Sonstige Dienstleistungen	226 145 626
680	Sonstige Bereiche (Freie Berufe, Modernisierungsprogramm)	2 591 473 362
691	Betriebliche Investitionen (früher Zonenrandgebiet)	301 792 155
	Summe	6 388 272 044

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1997	a) Bis einschl. 31. 12. 1996 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 1998 b) VE 1997 c) VE 1998	davon fällig			
			1998	1999	2000	2001 ff.
in Mio DM						
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	9 900,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 710,0	a) — b) 810,0 c) 840,0	— 405,0 —	— 405,0 420,0	— — 420,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	12,0	a) 3,3 b) 10,0 c) 10,0	1,8 6,0 —	1,5 4,0 4,0	— — 3,0	— — 3,0
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	400,0	a) 175,0 b) 205,0 c) 275,0	175,0 100,0 —	— 105,0 —	— — 140,0	— — 135,0
Summe		b) 2 914,6 c) 3 014,6	2 400,6 —	514,0 2 313,6	— 563,0	— 138,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1998	1997
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	15 534 700	16 086 700
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	8 397 110	8 758 200
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	7 137 590	7 328 500
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	11 312 590	8 773 500
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4 175 000	1 445 000
Saldo	7 137 590	7 328 500
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	7 137 590	7 328 500

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1998	1997
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	10 000 000	8 000 000
1.2 kurzfristig	1 312 590	773 500
Summe 1.	11 312 590	8 773 500
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2 475 000	1 200 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1 700 000	245 000
Summe 2.	4 175 000	1 445 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 137 590	7 328 500

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1996 DM	Stand am 31. 12. 1995 DM
A. Bankguthaben	6 898 281 336,86	5 816 378 336,31
B. Darlehensforderungen	49 414 079 336,01	50 186 630 895,62
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	30 796 539,69	46 314 838,96
2. Tilgungsforderungen	214 586 015,97	257 939 871,26
3. Regreßforderungen	3 494 568,41	3 500 233,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	381 000 000,00	381 000 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital –	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital-		
finanzierungsprogramms	5 239 500,00	6 739 500,00
	57 077 477 236,94	56 828 503 675,56

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1996

Darlehen	9 183 914 DM
Zinsen	98 788 DM
Gewährleistungen	1 078 336 DM
	10 361 038 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1996

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1996 DM	Stand am 31. 12. 1995 DM
A. Vermögensbestand	23 033 276 870,76	22 712 705 699,47
B. Verbindlichkeiten	34 044 200 366,18	34 115 797 976,09
	57 077 477 236,94	56 828 503 675,56
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	186 924 343,00	223 917 571,79

Postgesetz (PostG)

Vom 22. Dezember 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Regulierung
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Lizenzen

- § 5 Lizenziertes Bereich
- § 6 Erteilung der Lizenz
- § 7 Übertragung der Lizenz
- § 8 Lizenzierungskosten
- § 9 Widerruf der Lizenz
- § 10 Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

Abschnitt 3

Universaldienst

- § 11 Begriff und Umfang des Universaldienstes
- § 12 Gewährleistung des Universaldienstes
- § 13 Auferlegung von Universaldienstleistungspflichten
- § 14 Ausschreibung von Dienstleistungen
- § 15 Ausgleichsleistung
- § 16 Ausgleichsabgabe
- § 17 Umsatzmitteilungen

Abschnitt 4

Rahmenbedingungen für Postdienstleistungen

- § 18 Postdienstleistungsverordnung

Abschnitt 5

Entgeltregulierung

- § 19 Genehmigungsbedürftige Entgelte
- § 20 Maßstäbe der Entgeltgenehmigung
- § 21 Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung
- § 22 Entscheidung über die Entgeltgenehmigung
- § 23 Abweichung von genehmigten Entgelten
- § 24 Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte
- § 25 Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte
- § 26 Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung und Entgeltüberprüfung
- § 27 Änderung entgeltrelevanter Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Abschnitt 6

Angebot von Teilleistungen, Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

- § 28 Angebot von Teilleistungen
- § 29 Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen
- § 30 Vorlagepflicht für Verträge
- § 31 Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde
- § 32 Besondere Mißbrauchsaufsicht

Abschnitt 7

Förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- § 33 Verpflichtung zur förmlichen Zustellung
- § 34 Entgelt für die förmliche Zustellung
- § 35 Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Abschnitt 8

Anzeigepflicht, Berichtspflicht, Schadensersatzpflicht

- § 36 Anzeigepflicht
- § 37 Berichtspflicht
- § 38 Schadensersatzpflicht

Abschnitt 9

Postgeheimnis, Datenschutz

- § 39 Postgeheimnis
- § 40 Mitteilungen an Gerichte und Behörden
- § 41 Datenschutz
- § 42 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

Abschnitt 10

Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

- § 43 Postwertzeichen
- § 44 Regulierungsbehörde
- § 45 Auskunfts- und Prüfungsrecht
- § 46 Beschlußkammern
- § 47 Tätigkeitsbericht
- § 48 Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Abschnitt 11

Bußgeldvorschriften

- § 49 Bußgeldvorschriften
- § 50 Zuständige Behörde

Abschnitt 12**Übergangsvorschriften**

- § 51 Befristete gesetzliche Exklusivlizenz
 § 52 Universaldienstleistungspflicht im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz
 § 53 Entgeltgenehmigung im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz
 § 54 Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz
 § 55 Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots

Abschnitt 13**Schlußvorschriften**

- § 56 Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung im Bereich des Universaldienstes
 § 57 Überleitungsbestimmungen
 § 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich des Postwesens den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.

§ 2**Regulierung**

(1) Die Regulierung des Postwesens ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes.

(2) Ziele der Regulierung sind:

1. die Wahrung der Interessen der Kunden sowie die Wahrung des Postgeheimnisses,
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, auch in der Fläche, auf den Märkten des Postwesens,
3. die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen (Universaldienst),
4. die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit,
5. die Berücksichtigung sozialer Belange.

(3) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

§ 3**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt auch für den Postverkehr mit dem Ausland, soweit nicht völkerrechtliche Verträge und die zu deren Durchführung ergangenen Gesetze und Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmen.

§ 4**Begriffsbestimmungen**

Für dieses Gesetz gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Postdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind folgende gewerbsmäßig erbrachte Dienstleistungen:
 - a) die Beförderung von Briefsendungen,
 - b) die Beförderung von adressierten Paketen, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm nicht übersteigt, oder
 - c) die Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften, soweit sie durch Unternehmen erfolgt, die Postdienstleistungen nach Buchstabe a oder b erbringen.
2. Briefsendungen sind adressierte schriftliche Mitteilungen. Kataloge und wiederkehrend erscheinende Druckschriften wie Zeitungen und Zeitschriften sind keine schriftlichen Mitteilungen im Sinne des Satzes 1. Mitteilungen, die den Empfänger nicht mit Namen bezeichnen, sondern lediglich mit einer Sammelbezeichnung von Wohnung oder Geschäftssitz versehen sind, sind nicht adressiert im Sinne des Satzes 1.
3. Beförderung ist das Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern von Postsendungen an den Empfänger.
4. Geschäftsmäßiges Erbringen von Postdiensten ist das nachhaltige Betreiben der Beförderung von Postsendungen für andere mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht.
5. Postsendungen sind Gegenstände im Sinne der Nummer 1, auch soweit sie geschäftsmäßig befördert werden.
6. Marktbeherrschend ist jedes Unternehmen, das nach § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als marktbeherrschend anzusehen ist.

Abschnitt 2**Lizenzen****§ 5****Lizenzierter Bereich**

(1) Einer Erlaubnis (Lizenz) bedarf, wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1 000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert.

(2) Einer Lizenz nach Absatz 1 bedarf nicht, wer

1. Briefsendungen als Verrichtungs- oder Erfüllungshilfe desjenigen befördert, dem eine Erlaubnis nach Absatz 1 erteilt worden ist,
2. Briefsendungen befördert, die einer anderen Sendung beigelegt sind und ausschließlich deren Inhalt betreffen,
3. Briefsendungen in der Weise befördert, daß einzelne nachgewiesene Sendungen im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Beförderung auf dem Weg vom Absender zum Empfänger ständig begleitet werden und die Begleitperson die Möglichkeit hat, jederzeit auf die einzelne Sendung zuzugreifen und die erforderlichen Dispositionen zu treffen (Kurierdienst).

§ 6**Erteilung der Lizenz**

(1) Die Lizenz wird auf schriftlichen Antrag von der Regulierungsbehörde in schriftlicher Form erteilt. Der Antragsteller hat das Gebiet zu bezeichnen, in dem die

lizenzpflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll. Die Lizenz ist zu erteilen, wenn nicht ein Versagungsgrund nach Absatz 3 besteht. Die Regulierungsbehörde soll über Lizenzanträge innerhalb von sechs Wochen entscheiden.

(2) Bei der Lizenzerteilung sind die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 zu beachten. Zur Sicherstellung dieser Regulierungsziele können der Lizenz Nebenbestimmungen, auch nach Erteilung der Lizenz, beigefügt werden. Auf Antrag des Lizenznehmers hat die Regulierungsbehörde eine Nebenbestimmung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für diese entfallen sind.

(3) Die Lizenz ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller für die Ausübung der Lizenzrechte nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde besitzt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Aufnahme einer lizenzpflichtigen Tätigkeit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht unerheblich unterschreitet.

Die nach Satz 1 Nr. 1 erforderliche

1. Leistungsfähigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen werden,
2. Zuverlässigkeit besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er als Lizenznehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird,
3. Fachkunde besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

§ 7

Übertragung der Lizenz

(1) Eine Übertragung der Lizenz bedarf der Schriftform und der vorherigen Zustimmung der Regulierungsbehörde. Die Zustimmung ist unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 zu versagen.

(2) Für den Fall des Todes des Lizenznehmers gilt § 46 der Gewerbeordnung. Zuständige Behörde im Sinne des § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Regulierungsbehörde. Soll das Gewerbe durch einen Stellvertreter fortgeführt werden, ist dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ist einer Kapitalgesellschaft eine Lizenz erteilt, so hat jeder, der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft erwirbt und hierdurch über mehr als zehn vom Hundert der Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft verfügt, dies der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Lizenzierungskosten

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Lizenz und über die Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz werden Gebühren und Auslagen erhoben. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag

auf Erteilung einer Lizenz oder auf Zustimmung zur Übertragung einer Lizenz nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die Höhe der Gebühren zu regeln.

§ 9

Widerruf der Lizenz

(1) Eine Lizenz kann durch die Regulierungsbehörde über die in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Gründe hinaus auch ganz oder teilweise dann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht nachkommt.

(2) Ein Widerruf nach Absatz 1 ist erst zulässig, wenn der Lizenznehmer einer Aufforderung der Regulierungsbehörde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist Folge geleistet hat.

§ 10

Strukturelle Separierung und getrennte Rechnungsführung

(1) Unternehmen, die auf anderen Märkten als einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, müssen Postdienstleistungen in einem oder mehreren rechtlich selbständigen Unternehmen erbringen, denen wesentliche unternehmerische Entscheidungsbefugnisse zustehen.

(2) Unternehmen, die auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend sind, haben die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen innerhalb des lizenzierten Bereichs durch Schaffung eines eigenen Rechnungslegungskreises zu gewährleisten. Dasselbe gilt für die finanziellen Beziehungen zwischen Postdienstleistungen im lizenzierten und Postdienstleistungen im nicht lizenzierten Bereich. Die Regulierungsbehörde kann die Ausgestaltung der internen Rechnungslegung für Postdienstleistungen vorgeben.

Abschnitt 3

Universaldienst

§ 11

Begriff und Umfang des Universaldienstes

(1) Universaldienstleistungen sind ein Mindestangebot an Postdienstleistungen nach § 4 Nr. 1, die flächendeckend in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis erbracht werden. Der Universaldienst ist auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen und Postdienstleistungen, die zumindest in Teilen beförderungstechnisch mit lizenzpflichtigen Postdienstleistungen erbracht werden können, beschränkt. Er umfaßt nur solche Dienstleistungen, die allgemein als unabdingbar angesehen werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Absatzes 1 Inhalt und Umfang des Universaldienstes festzulegen. Die Festlegung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachfragegerecht anzupassen. In der Rechtsverordnung sind darüber hinaus die Mindestqualität der Dienstleistungen einschließlich der Qualitätsmerkmale für das Annahme- und Zustellnetz (Briefkästen, Einrichtungen, in denen Verträge über Brief- oder Paketbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können, Briefauslieferung) und für die Brieflaufzeiten sowie die Maßstäbe für die Bestimmung des Preises einer Universaldienstleistung festzulegen. Die Regulierungsbehörde ist befugt, über die Einhaltung dieser Maßstäbe zu entscheiden. Die Zustimmung des Bundestages gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

§ 12

Gewährleistung des Universaldienstes

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, daß eine Universaldienstleistung nach § 11 nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, ist jeder Lizenznehmer, dessen im lizenzierten Bereich erzielter Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 dazu beizutragen, daß die Universaldienstleistung erbracht werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Lizenznehmer, der mit einem anderen Lizenznehmer ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

§ 13

Auferlegung von Universaldienstleistungspflichten

(1) Steht fest oder ist zu besorgen, daß eine Universaldienstleistung nicht ausreichend oder angemessen erbracht wird, veröffentlicht die Regulierungsbehörde eine diesbezügliche Feststellung in ihrem Amtsblatt. Sie kündigt an, nach den Absätzen 2 bis 4 sowie den §§ 14 bis 17 vorzugehen, sofern sich kein Unternehmen innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung bereit erklärt, die Universaldienstleistung ohne Ausgleich nach § 15 zu erbringen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist kann die Regulierungsbehörde eines der in § 12 bezeichneten Unternehmen dazu verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen. Die Verpflichtung kann nur einem Lizenznehmer auferlegt werden, der auf dem räumlich relevanten oder einem räumlich angrenzenden Markt lizenzpflichtige Postdienstleistungen erbringt und auf diesem Markt marktbeherrschend ist.

(3) Sind auf dem jeweiligen Markt mehrere Lizenznehmer gemeinsam marktbeherrschend, kann die Regulierungsbehörde nach Anhörung der in Betracht kommenden Lizenznehmer einen oder mehrere dieser Lizenznehmer verpflichten, die Universaldienstleistung zu erbringen.

Eine solche Verpflichtung darf die verpflichteten Lizenznehmer im Verhältnis zu anderen Lizenznehmern nicht unbillig benachteiligen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für ein Unternehmen, das auf einem in Absatz 2 genannten Markt tätig ist und das mit einem Lizenznehmer nach Absatz 2 oder 3 ein einheitliches Unternehmen bildet. Ein einheitliches Unternehmen wird durch jede Verbindung von Unternehmen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen.

(5) Unternehmen, die zur Erbringung von Universaldienstleistungen nach den Absätzen 2 oder 3 oder nach § 14 Abs. 2 herangezogen werden, können durch die Regulierungsbehörde zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. § 31 gilt entsprechend. Die Regulierungsbehörde kann die Bedingungen der Zusammenarbeit entsprechend § 31 Abs. 2 auch dann festlegen und ihre Rechtsverbindlichkeit anordnen, wenn die verpflichteten Unternehmen keine Verhandlungen aufnehmen oder im Falle einer Nichteinigung davon absehen, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 14

Ausschreibung von Dienstleistungen

(1) Legt ein Unternehmen, das nach § 13 Abs. 2 oder 3 zur Erbringung einer Universaldienstleistung verpflichtet werden soll, mit hinreichender Begründung und in hinreichend glaubhafter Weise dar, daß es durch die Verpflichtung einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden würde und es hierfür einen Ausgleich nach § 15 verlangen könnte, so hat die Regulierungsbehörde diejenige Dienstleistung, die den Nachteil verursacht, auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde kann von einer Ausschreibung absehen, wenn eine Ausschreibung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Die ausgeschriebene Dienstleistung ist an denjenigen leistungsfähigen, zuverlässigen und fachkundigen Bewerber zu vergeben, der den geringsten finanziellen Ausgleich dafür verlangt.

(3) Ist eine Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 oder 3 nicht möglich, wird die Universaldienstleistung entsprechend Absatz 1 ausgeschrieben.

(4) Vor der Ausschreibung einer Universaldienstleistung nach Absatz 1 oder 3 hat die Regulierungsbehörde im einzelnen festzulegen, welche Universaldienstleistung in welchem Gebiet oder an welchem Ort zu erbringen ist und nach welchen Kriterien die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde des Anbieters bewertet wird. Die Regulierungsbehörde hat ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im einzelnen festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein.

§ 15

Ausgleichsleistung

(1) Ein Lizenznehmer kann für die ihm nach § 13 Abs. 2 oder 3 auferlegte Verpflichtung einen Ausgleich von der Regulierungsbehörde verlangen, wenn er nachweist, daß die langfristigen zusätzlichen Kosten der effizienten Bereitstellung der von ihm geforderten Dienstleistung einschließlich einer angemessenen Verzinsung des einge-

setzten Kapitals die Erträge der Dienstleistung übersteigen. Die Erträge sind auf der Grundlage der durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 festgelegten oder festzulegenden erschwinglichen Preise zu berechnen.

(2) Der Ausgleich wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Defizit bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht, gewährt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den durch die Erbringung der Dienstleistung entstehenden langfristigen zusätzlichen Kosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals abzüglich der mit der Dienstleistung erzielten Erträge. Für die Berechnung der Erträge gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Im Falle der Ausschreibung nach § 14 gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich entsprechend dem Ausschreibungsergebnis.

§ 16

Ausgleichsabgabe

(1) Gewährt die Regulierungsbehörde einen Ausgleich nach § 15, ist jeder Lizenznehmer, dessen Umsatz in dem Kalenderjahr, für das ein Ausgleich gewährt wird, mehr als eine Million Deutsche Mark betragen hat, verpflichtet, zu dem von der Regulierungsbehörde zu leistenden Ausgleich durch eine Ausgleichsabgabe beizutragen. Die Höhe der Abgabe bemißt sich nach dem Verhältnis des Umsatzes des Lizenznehmers zu der Summe der Umsätze aller nach Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer. Umsatz im Sinne der Sätze 1 und 2 ist ausschließlich der jeweils im lizenzierten Bereich erzielte Umsatz.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, für das ein Ausgleich nach § 15 gewährt wird, setzt die Regulierungsbehörde den zu gewährenden Ausgleich sowie die Anteile der zu diesem Ausgleich beitragenden Lizenznehmer fest und teilt dies den betroffenen Unternehmen mit. Die Summe der Ausgleichsverpflichtungen entspricht dem nach § 15 Abs. 1 auszugleichenden Defizit zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag nach Ablauf des in Satz 1 genannten Kalenderjahres.

(3) Die von den ausgleichspflichtigen Unternehmen zu zahlenden Beträge sind innerhalb eines Monats ab Zugang des Festsetzungsbescheids an die Regulierungsbehörde zu entrichten.

(4) Kann von einem nach Absatz 1 Satz 1 verpflichteten Lizenznehmer die auf ihn entfallende Abgabe nicht erlangt werden, ist der Ausfall von den übrigen Verpflichteten im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile zu tragen.

§ 17

Umsatzmitteilungen

(1) Ist eine Verpflichtung zur Erbringung einer Universaldienstleistung nach § 13 Abs. 2 oder 3 oder § 14 erfolgt, haben die Lizenznehmer der Regulierungsbehörde ihre im lizenzierten Bereich erzielten Jahresumsätze auf Verlangen mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so kann die Regulierungsbehörde den jeweiligen Umsatz schätzen.

(2) Bei der Ermittlung der Umsätze gilt § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

Abschnitt 4

Rahmenbedingungen für Postdienstleistungen

§ 18

Postdienstleistungsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme von Postdienstleistungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen über den Vertragsabschluß, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge getroffen und die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der sonstigen am Postverkehr Beteiligten einschließlich Haftungsregelungen und Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung festgelegt werden.

Abschnitt 5

Entgeltregulierung

§ 19

Genehmigungsbedürftige Entgelte

Entgelte, die ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen erhebt, bedürfen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, sofern der Lizenznehmer auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Satz 1 gilt nicht für Entgelte solcher Beförderungsleistungen, die ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Briefsendungen angewendet werden.

§ 20

Maßstäbe der Entgeltgenehmigung

(1) Genehmigungsbedürftige Entgelte haben sich an den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren und den Anforderungen nach Absatz 2 zu entsprechen.

(2) Genehmigungsbedürftige Entgelte dürfen

1. keine Aufschläge enthalten, die der Anbieter nur auf Grund seiner marktbeherrschenden Stellung durchsetzen kann,
2. keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt für Postdienstleistungen in mißbräuchlicher Weise beeinträchtigen,
3. einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger Postdienstleistungen einräumen,

es sei denn, daß hierfür eine rechtliche Verpflichtung oder ein sonstiger sachlich gerechtfertigter Grund nachgewiesen wird. Dabei sind insbesondere die Kosten für die Einhaltung der wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, sowie die Kosten einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen und die Kosten aus der Übernahme von Versorgungslasten für die Beschäftigten, die aus der Rechtsnachfolge der Deutschen Bundespost entstanden sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) § 11 Abs. 1 und eine auf Grund des § 11 Abs. 2 erlassene Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 21

Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt Entgelte

1. auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder
2. auf der Grundlage der von ihr vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 prüft die Regulierungsbehörde für jedes einzelne Entgelt, ob es den Anforderungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 entspricht. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 gelten bei Einhaltung der festgelegten Maßgrößen die Anforderungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 als erfüllt.

(3) Die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn nach Maßgabe des Absatzes 2 die Entgelte den Anforderungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 nicht entsprechen oder wenn sie gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen. Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn offenkundig ist, daß die Entgelte den Anforderungen des § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 nicht entsprechen.

(4) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die in Absatz 1 genannten Genehmigungsarten und die Voraussetzungen, nach denen die Regulierungsbehörde zu entscheiden hat, welches der in Absatz 1 genannten Verfahren zur Anwendung kommt. In der Rechtsverordnung sind die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln, insbesondere die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Vorlage von Unterlagen, die Ausgestaltung der vom Lizenznehmer zu erstellenden Kostenrechnung sowie die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung der Entgelte. Ferner sind die Bestandteile und der Inhalt der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßgrößen und Körbe zu bestimmen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Entgeltüberprüfung nach den §§ 24 und 25.

§ 22

Entscheidung über die Entgeltgenehmigung

(1) Die Genehmigung der Entgelte ist schriftlich zu beantragen. Läuft eine befristete Genehmigung aus, ist der Antrag für eine sich anschließende Genehmigung spätestens zehn Wochen vor Fristablauf vorzulegen.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet über einen Genehmigungsantrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags. Sie kann die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um bis zu vier Wochen verlängern. Innerhalb dieser vier Wochen hat die Regulierungsbehörde über den Entgeltantrag zu entscheiden.

(3) Die Genehmigung kann mit den in § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigte Entgelte sind im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

§ 23

Abweichung von genehmigten Entgelten

(1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, ausschließlich die von der Regulierungsbehörde genehmigten Entgelte zu verlangen.

(2) Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten Entgelte enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, daß das genehmigte Entgelt an die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt. Fehlt es an einem genehmigten Entgelt, obwohl das Entgelt nach § 19 genehmigungsbedürftig ist, so sind die Verträge unwirksam.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Durchführung eines Vertrages, der ein anderes als das genehmigte Entgelt enthält oder der nach Absatz 2 Satz 2 unwirksam ist, untersagen.

§ 24

Nachträgliche Überprüfung genehmigter Entgelte

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß genehmigte Entgelte nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 entsprechen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein. Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit.

(2) Die Regulierungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die überprüften Entgelte nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(4) Erfolgt eine nach Absatz 3 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

§ 25

Überprüfung nicht genehmigungsbedürftiger Entgelte

(1) Werden der Regulierungsbehörde Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß nicht genehmigungsbedürftige Entgelte, die ein Anbieter auf einem Markt für Postdienstleistungen verlangt, nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2 entsprechen, leitet die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Entgelte ein, sofern der Anbieter auf dem betreffenden Markt marktbeherrschend ist. Die Regulierungsbehörde teilt die Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß die Entgelte nicht den Maßstäben des § 20 Abs. 2 entsprechen, fordert sie das betroffene Unternehmen auf, die Entgelte unverzüglich den genannten Maßstäben anzupassen. Die Aufforderung der Regulierungsbehörde ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

(3) Erfolgt eine nach Absatz 2 von der Regulierungsbehörde geforderte Anpassung nicht, hat die Regulierungsbehörde das beanstandete Verhalten zu untersagen und die Entgelte für unwirksam zu erklären.

§ 26

Anordnungen im Rahmen der Entgeltgenehmigung und Entgeltüberprüfung

(1) Zur Durchführung der Entgeltgenehmigung nach § 22 oder zur Überprüfung von Entgelten nach den §§ 24 und 25 kann die Regulierungsbehörde anordnen, daß der Anbieter

1. die erforderlichen detaillierten Angaben zum Leistungsangebot, zum aktuellen und erwarteten Umsatz, zu den aktuellen und erwarteten Absatzmengen und Kosten sowie zu den voraussehbaren Auswirkungen auf Kunden und Wettbewerber macht,
2. sonstige erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellt,
3. seine Kostenrechnung innerhalb einer angemessenen Frist in einer Form ausgestaltet, die es der Regulierungsbehörde ermöglicht, die erforderlichen Daten über Kosten zu erlangen.

(2) Zur Durchsetzung dieser Anordnungen kann nach Maßgabe des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

(3) Die Regulierungsbehörde kann vorschreiben, in welcher Form ein Entgelt oder eine Entgeltänderung zu veröffentlichen ist.

§ 27

Änderung entgeltrelevanter Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die §§ 19 bis 26 sind auch dann anzuwenden, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen geändert werden und dadurch, ohne daß die als Entgelte festgelegten Beträge geändert werden, für eine bestimmte Leistung ein anderes als das bisher geltende Entgelt zur Anwendung kommt.

Abschnitt 6

Angebot von Teilleistungen, Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

§ 28

Angebot von Teilleistungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so hat er, soweit dies nachgefragt wird, auf diesem Markt Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistungen gesondert anzubieten, sofern ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Gegenüber einem anderen Anbieter von Postdienstleistungen besteht die Verpflichtung nach Satz 1 nur dann, wenn das nachfragende Unternehmen nicht marktbeherrschend ist und wenn ansonsten Wettbewerb auf demselben oder einem anderen Markt unverhältnismäßig behindert würde. Der Lizenznehmer darf die Teilleistung verweigern, wenn hierdurch die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen oder die Betriebssicherheit gefährdet würde oder im Einzelfall die vorhandenen Kapazitäten für die nachgefragte Leistung erschöpft sind.

(2) Die Entgelte für die nach Absatz 1 anzubietenden Teilleistungen bedürfen der Genehmigung nach den §§ 19 und 20, wenn die Teilleistungen von dem nach Absatz 1

verpflichteten Lizenznehmer in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Entgelte für Angebote, die nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, unterliegen der Überprüfung nach § 25. Bei der Genehmigung der Entgelte nach Satz 1 oder der Überprüfung der Entgelte nach Satz 2 müssen die anteiligen Kosten der gesamten Beförderungskette angemessen berücksichtigt werden.

(3) Bietet ein Lizenznehmer nach Absatz 1 Teile der von ihm erbrachten Beförderungsleistung gesondert an, ohne dazu nach Absatz 1 verpflichtet zu sein, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Zugang zu Postfachanlagen und Adreßänderungen

(1) Ist ein Lizenznehmer auf einem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen marktbeherrschend, so ist er, soweit dies nachgefragt wird, verpflichtet, auf diesem Markt anderen Anbietern von Postdienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts die Zuführung von Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten, es sei denn, dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. § 28 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Zugang zu den bei einem marktbeherrschenden Lizenznehmer vorhandenen Informationen über Adreßänderungen.

§ 30

Vorlagepflicht für Verträge

Verträge über Teilleistungen nach § 28 und Verträge über eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 29 sind der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluß von dem marktbeherrschenden Anbieter vorzulegen.

§ 31

Schlichtung und Anordnungen der Regulierungsbehörde

(1) Kommt zwischen einem nach § 28 oder § 29 verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 28 in Anspruch nehmen will oder eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 29 fordert, ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande, können die Beteiligten gemeinsam die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Kommt zwischen einem nach § 28 oder § 29 verpflichteten Lizenznehmer und einem Nachfrager, der Teilleistungen nach § 28 in Anspruch nehmen will oder eine Mitbenutzung von Postfachanlagen oder den Zugang zu Adreßänderungen nach § 29 fordert, ein Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht zustande, hat die Regulierungsbehörde nach Anrufung durch einen der Beteiligten innerhalb von zwei Monaten die Bedingungen eines Vertrages festzulegen und die Geltung dieses Vertrages anzuordnen.

(3) § 26 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 32

Besondere Mißbrauchsaufsicht

(1) Die Regulierungsbehörde hat gegenüber einem Anbieter, der auf einem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschend ist, die in Absatz 2 genannten Befugnisse, soweit dieses Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt. Ein Mißbrauch im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschender Anbieter von Postdienstleistungen durch Verträge über Leistungen nach den §§ 28 und 29 die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Anbieter von Postdienstleistungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt.

(2) Die Regulierungsbehörde kann einem Unternehmen, das gegen Absatz 1 verstößt, ein Verhalten auferlegen oder ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Zuvor fordert die Regulierungsbehörde das Unternehmen auf, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

Abschnitt 7

Förmliche Zustellung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

§ 33

Verpflichtung zur förmlichen Zustellung

(1) Ein Lizenznehmer, der Briefzustelldienstleistungen erbringt, ist verpflichtet, Schriftstücke unabhängig von ihrem Gewicht nach den Vorschriften der Prozeßordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Lizenznehmer mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

(2) Die Regulierungsbehörde hat den verpflichteten Lizenznehmer auf dessen Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu befreien, soweit der Lizenznehmer nicht marktbeherrschend ist. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn zu besorgen ist, daß hierdurch die förmliche Zustellung nach Absatz 1 nicht mehr flächendeckend gewährleistet wäre. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn der Lizenznehmer marktbeherrschend wird oder die Voraussetzung des Satzes 2 vorliegt. Der Antrag auf Befreiung kann mit dem Antrag auf Erteilung der Lizenz verbunden werden.

§ 34

Entgelt für die förmliche Zustellung

Der verpflichtete Lizenznehmer hat Anspruch auf ein Entgelt. Durch dieses werden alle von dem Lizenznehmer erbrachten Leistungen einschließlich der hoheitlichen Beurkundung und Rücksendung der Beurkundungsunterlagen an die auftraggebende Stelle abgegolten. Das Entgelt hat den Maßstäben des § 20 Abs. 1 und 2 zu entsprechen. Es bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium des Innern sind unverzüglich über beabsichtigte Entgeltgenehmigungen zu informieren.

§ 35

Haftung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung

Für Schäden, die durch eine Pflichtverletzung bei der Durchführung der förmlichen Zustellung entstehen, haftet der verpflichtete Lizenznehmer nach den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn für seine Bediensteten im hoheitlichen Bereich.

Abschnitt 8

Anzeigepflicht, Berichtspflicht, Schadensersatzpflicht

§ 36

Anzeigepflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen, hat die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde kann die eingegangenen Anzeigen in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.

§ 37

Berichtspflicht

Wer Postdienstleistungen erbringt, hat der Regulierungsbehörde auf deren Verlangen diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese als nationale Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Grund von Richtlinien, die nach Artikel 90 Abs. 3 oder Artikel 100a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erlassen werden, benötigt.

§ 38

Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz, eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine mit einer Lizenz verbundene Auflage oder eine sonstige Anordnung der Regulierungsbehörde verstößt, ist, sofern die Rechtsvorschrift, die Auflage oder die Anordnung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des durch den Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet.

Abschnitt 9

Postgeheimnis, Datenschutz

§ 39

Postgeheimnis

(1) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter natürlicher oder juristischer Personen sowie der Inhalt von Postsendungen.

(2) Zur Wahrung des Postgeheimnisses ist verpflichtet, wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Postdienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt von Postsendungen oder den näheren Umständen des Postverkehrs zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Postgeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Postsendungen oder Postverkehr bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

(4) Die Verbote des Absatzes 3 gelten nicht, soweit die dort bezeichneten Handlungen erforderlich sind, um

1. bei entgeltbegünstigten Postsendungen das Vorliegen tariflicher Voraussetzungen zu prüfen,
2. den Inhalt beschädigter Postsendungen zu sichern,
3. den auf anderem Weg nicht feststellbaren Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Postsendung zu ermitteln,
4. körperliche Gefahren abzuwenden, die von einer Postsendung für Personen und Sachen ausgehen.

Die Auslieferung von Postsendungen an Ersatzempfänger im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Absender ist zulässig.

(5) Mitteilungen über den Postverkehr einer Person sind zulässig, soweit sie erforderlich sind, um Ansprüche gegen diese Person gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Postdienstleistung entstanden sind, oder um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die beim Postverkehr zum Schaden eines Postunternehmens begangen wurden.

§ 40

Mitteilungen an Gerichte und Behörden

Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, teilen Gerichten und Behörden auf deren Verlangen die zustellfähige Anschrift eines am Postverkehr Beteiligten mit, soweit dies für Zwecke des Postverkehrs der Gerichte oder Behörden erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger eine für die Übermittlung erforderliche Einwilligung nicht erteilt oder gegen die Übermittlung Widerspruch erhoben hat.

§ 41

Datenschutz

(1) Die Bundesregierung erläßt für Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der am Postverkehr Beteiligten, welche die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten regeln. Die Vorschriften haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Beschränkung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf das Erforderliche, sowie dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Dabei sind Höchstfristen für die Speicherung festzulegen und insgesamt die berech-

tigten Interessen des jeweiligen Unternehmens und der Betroffenen zu berücksichtigen. Einzelangaben über juristische Personen, die dem Postgeheimnis unterliegen, stehen den personenbezogenen Daten gleich. Für Mitteilungen an den Betroffenen gilt § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes, für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten gilt § 20 Abs. 1 bis 7 des Bundesdatenschutzgesetzes.

(2) Nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rechtsverordnung dürfen Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, die Daten natürlicher und juristischer Personen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur betrieblichen Abwicklung von geschäftsmäßigen Postdiensten erforderlich ist, nämlich für

1. das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses,
2. das Ermitteln von Verkehrsdaten für Vertragszwecke,
3. das ordnungsgemäße Ausliefern von Postsendungen,
4. das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie den Nachweis der Richtigkeit der Entgelte für geschäftsmäßige Postdienste.

Auf Grund der Befugnisse nach Satz 1 ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten, die sich auf den Inhalt von Postsendungen beziehen, nicht zulässig.

(3) Die in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen dürfen die personenbezogenen Daten, die sie für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten oder Ändern eines Vertragsverhältnisses erhoben haben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für eigene Zwecke der Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für die in Absatz 2 genannten Unternehmen oder Personen erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Personenbezogene Daten von Kunden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den in Absatz 2 genannten Unternehmen und Personen bereits erhoben waren, dürfen für die in Satz 1 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden, wenn der Kunde nicht widerspricht. Sein Einverständnis gilt als erteilt, wenn er in angemessener Weise über sein Widerspruchsrecht informiert worden ist und von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die geschäftsmäßige Erbringung von Postdiensten und deren Entgeltfestlegung darf nicht von der Angabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Erbringung oder Entgeltfestlegung dieser Dienste nicht erforderlich sind. Soweit die in Absatz 2 genannten Unternehmen die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Kunden von seiner Einwilligung abhängig machen, haben sie ihn in sachgerechter Weise über Inhalt und Reichweite der Einwilligung zu informieren. Dabei sind die vorgesehenen Zwecke und Nutzungszeiten zu nennen. Die Einwilligung muß ausdrücklich und in der Regel schriftlich erfolgen. Soll sie im elektronischen Verfahren erfolgen, ist dabei für einen angemessenen Zeitraum eine Rücknahmemöglichkeit vorzusehen.

§ 42

Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Anordnungen treffen, um die Einhaltung der in den §§ 33 und 39 bis 41 enthaltenen Pflichten sowie der auf Grund des § 41 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung sicherzustellen. Dazu kann sie von

dem Verpflichteten die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen und die Einhaltung der Vorschriften in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Verpflichteten überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Regulierungsbehörde von dem Verpflichteten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu dessen Betriebs- und Geschäftsräumen verlangen.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß in einem Unternehmen die §§ 33 und 39 bis 41 sowie die auf Grund des § 41 Abs. 1 ergangene Rechtsverordnung nicht eingehalten werden, kann sie das weitere geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten ganz oder teilweise untersagen, wenn mildere Eingriffe zur Durchsetzung rechtmäßigen Verhaltens nicht ausreichen. Diese Befugnis steht der Regulierungsbehörde auch dann zu, wenn ein Unternehmen seinen in Absatz 1 genannten Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt. § 9 bleibt unberührt.

(3) Soweit für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdiensten Daten von natürlichen oder juristischen Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, tritt bei den Unternehmen an die Stelle der Kontrolle nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den §§ 21 und 24 bis 26 Abs. 1 bis 4 des Bundesdatenschutzgesetzes. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz richtet seine Beanstandungen an das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und übermittelt diesem nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Ergebnisse seiner Kontrolle.

(4) Durch Auskünfte und Überprüfungen dürfen die Regulierungsbehörde nach Absatz 1 und der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Absatz 3 Kenntnis über die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen erlangen, soweit dies zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erforderlich ist. Das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt 10

Postwertzeichen, Regulierungsbehörde

§ 43

Postwertzeichen

(1) Die Befugnis, Postwertzeichen mit dem Aufdruck „Deutschland“ auszugeben und für ungültig zu erklären, ist dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation vorbehalten. Die bildliche Wiedergabe solcher Postwertzeichen ist unzulässig, wenn sie geeignet ist, Verwechslungen mit dem wiedergegebenen Postwertzeichen hervorzurufen.

(2) Die Vervielfältigung und Verwendung der vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation herausgegebenen Postwertzeichen zur Abgeltung von Postdienstleistungen bedarf dessen Erlaubnis. Für die Entscheidung über die Erlaubnis erhebt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation von den Anbietern von Postdienstleistungen Gebühren und Auslagen. Es werden auch dann Gebühren und Auslagen erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach Beginn

der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Gebühr zu regeln.

§ 44

Regulierungsbehörde

Regulierungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die auf der Grundlage des Zehnten Teils des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) errichtete Behörde. Die §§ 66 bis 71, 74 bis 81, 83 und 84 des Telekommunikationsgesetzes gelten entsprechend.

§ 45

Auskunfts- und Prüfungsrecht

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Regulierungsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Regulierungsbehörde

1. von im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen,
2. bei im Postwesen tätigen Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Die Regulierungsbehörde erläßt eine schriftliche Anordnung, mit der sie die Auskunft nach Absatz 1 Nr. 1 verlangt oder die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 anordnet. In der Anordnung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens oder der Prüfung anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist in der Anordnung eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen, bei einer Prüfung ist der Zeitpunkt der Prüfung anzugeben.

(3) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht-rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.

(4) § 72 Abs. 4 bis 10 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 46

Beschlußkammern

(1) In den Fällen der §§ 13 und 14 sowie 19 bis 32 entscheidet die Regulierungsbehörde durch Beschlußkammern.

(2) In den Fällen der §§ 13 und 14 entscheidet die Beschlußkammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem und den beiden Vizepräsidenten als Beisitzern. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.

(3) § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 findet § 73 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes keine entsprechende Anwendung.

§ 47

Tätigkeitsbericht

(1) Die Regulierungsbehörde legt den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und die Entwicklung auf dem Gebiet des Postwesens vor. In diesem Bericht ist auch Stellung zu nehmen zu den Fragen, ob sich eine Änderung der Festlegung, welche Postdienstleistungen als Universaldienstleistungen im Sinne des § 11 gelten, empfiehlt sowie ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Aufrechterhaltung einer Exklusivlizenz nach § 51 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus erforderlich ist. Die Bundesregierung nimmt zu diesem Bericht gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes in angemessener Frist Stellung.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt ihre Verwaltungsgrundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Vergabe von Lizenzen und die Festlegung von Lizenzauflagen.

§ 48

Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt

Die Regulierungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt über die Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen dieses Gesetzes. Trifft die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den Abschnitten 5 und 6 dieses Gesetzes, gibt sie dem Bundeskartellamt vor Abschluß des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. § 82 Satz 4 bis 6 des Telekommunikationsgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 11

Bußgeldvorschriften

§ 49

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 eine Briefsendung befördert,
2. entgegen § 10 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder 2 Postdienstleistungen nicht in rechtlich selbständigen Unternehmen erbringt oder die Nachvollziehbarkeit der finanziellen Beziehungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gewährleistet,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 23 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 27, § 24 Abs. 4, § 25 Abs. 3, § 31 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

4. entgegen

- a) § 17 Abs. 1 Satz 1 oder
- b) § 56

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. ohne Genehmigung nach § 19 ein Entgelt erhebt,

6. entgegen § 30 einen Vertrag nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

7. entgegen § 36 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

8. entgegen § 37 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder

9. entgegen § 43 Abs. 1 Satz 2 ein Postwertzeichen in einer zur Verwechslung geeigneten Weise bildlich wiedergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 50

Zuständige Behörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

Abschnitt 12

Übergangsvorschriften

§ 51

Befristete gesetzliche Exklusivlizenz

Bis zum 31. Dezember 2002 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht weniger als 200 Gramm und deren Einzelpreis bis zum Fünffachen des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz). Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert,
2. für die Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst),

3. für die Beförderung von Briefsendungen, soweit es hierzu nach § 5 Abs. 2 keiner Lizenz bedarf,
4. für Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind,
5. für diejenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Absenders bei diesem abholt und bei der nächsten Annahmestelle der Deutschen Post AG oder bei einer anderen Annahmestelle der Deutschen Post AG innerhalb derselben Gemeinde einliefert,
6. für diejenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Empfängers aus Postfachanlagen der Deutschen Post AG abholt und an den Empfänger ausliefert,
7. für diejenigen, der auf Grund einer Ausschreibung nach § 14 mit der Erbringung einer Universaldienstleistung beauftragt worden ist, im Umfang der ihm übertragenen Universaldienstleistung.

(2) Als inhaltsgleich im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gelten Briefsendungen auch dann, wenn sie sich unterscheiden durch

1. die innere Anschrift, sofern sie mit der äußeren Anschrift übereinstimmt,
2. die Anrede,
3. höchstens zehn Ordnungsbezeichnungen wie Nummern (auch in Form von Zahlwörtern), Buchstaben und sonstigen Zeichen, jedoch keine Worte, ausgenommen Produkt- und Länderbezeichnungen, Beträge in Deutscher Mark nur bei reinen Angeboten,
4. Codier- und Steuerungszeichen,
5. Ort und Tag der Absendung,
6. Absenderangaben,
7. eine oder mehrere Unterschriften.

§ 52

Universaldienstleistungspflicht im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

§ 13 Abs. 2 und 3 ist bis zum 31. Dezember 2002 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ausschließlich die Deutsche Post AG verpflichtet werden kann.

§ 53

Entgeltgenehmigung im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

§ 19 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2002 nicht für die Beförderung von Briefsendungen im Rahmen der Exklusivlizenz nach § 51.

§ 54

Verwendung von Postwertzeichen im Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz

Das Recht, nach § 43 vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation herausgegebene Postwertzeichen zu verwenden, steht für die Zeit bis zum 31. Dezember 2002 ausschließlich der Deutschen Post AG zu.

§ 55

Rechtsverordnung zur Einschränkung des Beförderungsverbots

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung von Marktuntersuchungen und zur Erprobung neuer Dienstleistungen das sich aus § 51 ergebende Beförderungsverbot einzuschränken. Eine Einschränkung nach Satz 1 ist unzulässig, soweit sie wirtschaftliche Nachteile der Deutschen Post AG zur Folge hätte, die die Erfüllung einer ihr nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung gefährden würde.

Abschnitt 13

Schlußvorschriften

§ 56

Mitteilungspflicht bei Dienstleistungseinschränkung im Bereich des Universaldienstes

Hat die Deutsche Post AG Universaldienstleistungen, die in einer nach § 11 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung festgelegt sind, bisher erbracht und beabsichtigt sie, diese künftig nicht mehr, nicht mehr in vollem Umfang oder zu ungünstigeren als den in der Rechtsverordnung genannten Bedingungen anzubieten, so hat sie dies der Regulierungsbehörde sechs Monate vor Beginn der Dienstleistungseinschränkung mitzuteilen.

§ 57

Überleitungsbestimmungen

(1) Eine Befreiung, die nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1449) oder nach § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Postwesen in der Fassung des Artikels 6 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf der im Befreiungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2007, wirksam. Die Befreiung ersetzt nach Maßgabe und im Umfang ihres Inhalts eine Lizenz nach diesem Gesetz. Beantragt der Berechtigte eine Lizenz nach diesem Gesetz, werden mit der Erteilung dieser Lizenz die nach § 2 des Gesetzes über das Postwesen erteilte Befreiung und die mit dieser Befreiung verbundenen Auflagen unwirksam.

(2) Die Genehmigung eines genehmigungsbedürftigen Entgelts der Deutschen Post AG richtet sich bis zum 31. Dezember 1997 nach dem Gesetz über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2371). Eine Genehmigung, die vor dem 1. Januar 1998 erteilt worden ist, bleibt bis zum Ablauf der im Genehmigungsbescheid bestimmten Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 2002, wirksam.

(3) Die der Regulierungsbehörde nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden bis zur Errichtung der Regulierungsbehörde von dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation wahrgenommen.

§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 8 Satz 3, § 11 Abs. 2, § 21 Abs. 4 und § 57 Abs. 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 treten außer Kraft

1. die POSTDIENST-Pflichtleistungsverordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 86),
2. die Post-Kundenschutzverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2016),
3. die Verordnung über die Erteilung von Befreiungen bei Marktöffnungen für Massensendungen im Bereich Postwesen vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2088),
4. die Beförderungsvorbehalts-Befreiungs-Gebührenverordnung vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2091),
5. die 1000g-Befreiungsverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1832),
6. die Mindestpreisbefreiungsverordnung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 426).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1998
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1998 – AELV 1998)**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1998 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und

c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 239 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 239 000 Deutsche Mark und unter 900 000 Deutsche Mark (unter 600 000 Deutsche Mark in der Gruppe 2), die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 900 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2863fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 600 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1544fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist,

durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	1,8127	bis 81 000	0,7815	bis 137 000	0,5207
26 000	1,7659	82 000	0,7742	138 000	0,5177
27 000	1,7220	83 000	0,7671	139 000	0,5148
28 000	1,6803	84 000	0,7602	140 000	0,5119
29 000	1,6409	85 000	0,7534	141 000	0,5090
30 000	1,6035	86 000	0,7466	142 000	0,5062
31 000	1,5680	87 000	0,7400	143 000	0,5035
32 000	1,5341	88 000	0,7336	144 000	0,5007
33 000	1,5019	89 000	0,7274	145 000	0,4980
34 000	1,4711	90 000	0,7212	146 000	0,4952
35 000	1,4418	91 000	0,7151	147 000	0,4926
36 000	1,4138	92 000	0,7091	148 000	0,4901
37 000	1,3867	93 000	0,7033	149 000	0,4873
38 000	1,3610	94 000	0,6976	150 000	0,4848
39 000	1,3364	95 000	0,6920	151 000	0,4823
40 000	1,3127	96 000	0,6864	152 000	0,4797
41 000	1,2898	97 000	0,6809	153 000	0,4773
42 000	1,2679	98 000	0,6756	154 000	0,4749
43 000	1,2468	99 000	0,6703	155 000	0,4724
44 000	1,2265	100 000	0,6652	156 000	0,4699
45 000	1,2067	101 000	0,6600	157 000	0,4676
46 000	1,1878	102 000	0,6552	158 000	0,4653
47 000	1,1695	103 000	0,6502	159 000	0,4629
48 000	1,1519	104 000	0,6454	160 000	0,4606
49 000	1,1348	105 000	0,6407	161 000	0,4584
50 000	1,1183	106 000	0,6359	162 000	0,4562
51 000	1,1023	107 000	0,6313	163 000	0,4539
52 000	1,0869	108 000	0,6268	164 000	0,4518
53 000	1,0718	109 000	0,6224	165 000	0,4495
54 000	1,0572	110 000	0,6180	166 000	0,4474
55 000	1,0432	111 000	0,6137	167 000	0,4453
56 000	1,0294	112 000	0,6094	168 000	0,4431
57 000	1,0162	113 000	0,6052	169 000	0,4411
58 000	1,0032	114 000	0,6011	170 000	0,4390
59 000	0,9906	115 000	0,5970	171 000	0,4370
60 000	0,9784	116 000	0,5930	172 000	0,4349
61 000	0,9665	117 000	0,5892	173 000	0,4330
62 000	0,9549	118 000	0,5852	174 000	0,4310
63 000	0,9436	119 000	0,5813	175 000	0,4291
64 000	0,9327	120 000	0,5776	176 000	0,4272
65 000	0,9219	121 000	0,5739	177 000	0,4252
66 000	0,9115	122 000	0,5702	178 000	0,4233
67 000	0,9013	123 000	0,5665	179 000	0,4213
68 000	0,8915	124 000	0,5629	180 000	0,4195
69 000	0,8818	125 000	0,5595	181 000	0,4177
70 000	0,8724	126 000	0,5560	182 000	0,4157
71 000	0,8631	127 000	0,5525	183 000	0,4141
72 000	0,8540	128 000	0,5491	184 000	0,4122
73 000	0,8453	129 000	0,5459	185 000	0,4104
74 000	0,8367	130 000	0,5425	186 000	0,4087
75 000	0,8283	131 000	0,5393	187 000	0,4070
76 000	0,8201	132 000	0,5361	188 000	0,4051
77 000	0,8120	133 000	0,5329	189 000	0,4036
78 000	0,8041	134 000	0,5299	190 000	0,4018
79 000	0,7963	135 000	0,5266	191 000	0,4000
80 000	0,7888	136 000	0,5237	192 000	0,3984

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,3967	bis 209 000	0,3722	bis 225 000	0,3507
194 000	0,3951	210 000	0,3708	226 000	0,3495
195 000	0,3935	211 000	0,3694	227 000	0,3483
196 000	0,3918	212 000	0,3680	228 000	0,3469
197 000	0,3904	213 000	0,3666	229 000	0,3457
198 000	0,3887	214 000	0,3651	230 000	0,3445
199 000	0,3871	215 000	0,3639	231 000	0,3433
200 000	0,3856	216 000	0,3624	232 000	0,3421
201 000	0,3841	217 000	0,3611	233 000	0,3410
202 000	0,3826	218 000	0,3598	234 000	0,3398
203 000	0,3811	219 000	0,3585	235 000	0,3386
204 000	0,3795	220 000	0,3572	236 000	0,3375
205 000	0,3780	221 000	0,3559	237 000	0,3367
206 000	0,3766	222 000	0,3546	238 000	0,3358
207 000	0,3750	223 000	0,3532	239 000	0,3350
208 000	0,3736	224 000	0,3521		

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,7903	bis 81 000	0,4790	bis 137 000	0,3454
26 000	0,7843	82 000	0,4756	138 000	0,3437
27 000	0,7780	83 000	0,4722	139 000	0,3421
28 000	0,7712	84 000	0,4689	140 000	0,3404
29 000	0,7642	85 000	0,4656	141 000	0,3389
30 000	0,7571	86 000	0,4625	142 000	0,3372
31 000	0,7498	87 000	0,4593	143 000	0,3357
32 000	0,7424	88 000	0,4562	144 000	0,3342
33 000	0,7350	89 000	0,4531	145 000	0,3326
34 000	0,7276	90 000	0,4501	146 000	0,3311
35 000	0,7202	91 000	0,4471	147 000	0,3296
36 000	0,7129	92 000	0,4441	148 000	0,3282
37 000	0,7056	93 000	0,4413	149 000	0,3267
38 000	0,6984	94 000	0,4384	150 000	0,3252
39 000	0,6913	95 000	0,4356	151 000	0,3237
40 000	0,6843	96 000	0,4329	152 000	0,3224
41 000	0,6774	97 000	0,4301	153 000	0,3209
42 000	0,6705	98 000	0,4274	154 000	0,3195
43 000	0,6638	99 000	0,4247	155 000	0,3182
44 000	0,6572	100 000	0,4222	156 000	0,3168
45 000	0,6507	101 000	0,4195	157 000	0,3154
46 000	0,6443	102 000	0,4170	158 000	0,3140
47 000	0,6379	103 000	0,4145	159 000	0,3127
48 000	0,6318	104 000	0,4120	160 000	0,3114
49 000	0,6257	105 000	0,4096	161 000	0,3101
50 000	0,6197	106 000	0,4071	162 000	0,3088
51 000	0,6139	107 000	0,4048	163 000	0,3075
52 000	0,6081	108 000	0,4024	164 000	0,3062
53 000	0,6024	109 000	0,4001	165 000	0,3051
54 000	0,5969	110 000	0,3978	166 000	0,3038
55 000	0,5915	111 000	0,3955	167 000	0,3025
56 000	0,5861	112 000	0,3933	168 000	0,3013
57 000	0,5808	113 000	0,3911	169 000	0,3001
58 000	0,5757	114 000	0,3889	170 000	0,2989
59 000	0,5706	115 000	0,3868	171 000	0,2977
60 000	0,5657	116 000	0,3846	172 000	0,2965
61 000	0,5608	117 000	0,3825	173 000	0,2954
62 000	0,5560	118 000	0,3805	174 000	0,2942
63 000	0,5513	119 000	0,3784	175 000	0,2930
64 000	0,5467	120 000	0,3764	176 000	0,2919
65 000	0,5421	121 000	0,3744	177 000	0,2907
66 000	0,5376	122 000	0,3724	178 000	0,2896
67 000	0,5332	123 000	0,3704	179 000	0,2885
68 000	0,5289	124 000	0,3685	180 000	0,2874
69 000	0,5247	125 000	0,3666	181 000	0,2863
70 000	0,5205	126 000	0,3647	182 000	0,2852
71 000	0,5164	127 000	0,3629	183 000	0,2842
72 000	0,5124	128 000	0,3610	184 000	0,2831
73 000	0,5084	129 000	0,3592	185 000	0,2820
74 000	0,5045	130 000	0,3574	186 000	0,2810
75 000	0,5007	131 000	0,3556	187 000	0,2800
76 000	0,4969	132 000	0,3538	188 000	0,2789
77 000	0,4933	133 000	0,3521	189 000	0,2779
78 000	0,4896	134 000	0,3504	190 000	0,2769
79 000	0,4860	135 000	0,3487	191 000	0,2759
80 000	0,4825	136 000	0,3470	192 000	0,2749

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,2739	bis 209 000	0,2591	bis 225 000	0,2460
194 000	0,2729	210 000	0,2582	226 000	0,2452
195 000	0,2720	211 000	0,2574	227 000	0,2445
196 000	0,2710	212 000	0,2566	228 000	0,2437
197 000	0,2700	213 000	0,2557	229 000	0,2430
198 000	0,2691	214 000	0,2549	230 000	0,2422
199 000	0,2681	215 000	0,2540	231 000	0,2414
200 000	0,2672	216 000	0,2532	232 000	0,2407
201 000	0,2663	217 000	0,2524	233 000	0,2400
202 000	0,2653	218 000	0,2515	234 000	0,2392
203 000	0,2645	219 000	0,2508	235 000	0,2386
204 000	0,2635	220 000	0,2500	236 000	0,2378
205 000	0,2627	221 000	0,2491	237 000	0,2370
206 000	0,2618	222 000	0,2484	238 000	0,2363
207 000	0,2609	223 000	0,2476	239 000	0,2355
208 000	0,2600	224 000	0,2468		

Anlage 3
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 239 000	0,3350
250 000	0,3252
300 000	0,3091
350 000	0,2935
400 000	0,2930
450 000	0,2922
500 000	0,2916
550 000	0,2882
600 000	0,2880
650 000	0,2877
700 000	0,2875
750 000	0,2872
800 000	0,2870
850 000	0,2867
900 000	0,2863

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 239 000	0,2355
250 000	0,2270
300 000	0,1986
350 000	0,1866
400 000	0,1822
450 000	0,1774
500 000	0,1770
550 000	0,1625
600 000	0,1544

**Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung^{*)}**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410) wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 5 wird die Angabe „31. Dezember 1997“ durch die Angabe „31. Dezember 1998“ ersetzt.
2. Dem § 6a wird folgender Absatz angefügt:
„(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Dezember 1997 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1998 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.“
3. Die §§ 7, 8 und 9 werden gestrichen; der bisherige § 10 wird neuer § 7.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummer 415 wird gestrichen.
 - bb) Folgende Nummer wird angefügt:
„420. Rohe und raffinierte Steinkohlenteere“.
 - b) In Teil B wird die Nummer 1 gestrichen.
5. In Anlage 2 Teil C wird die Nummer 1 gestrichen.
6. In Anlage 6 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

a	b	c	d	e
„53	Benzethoniumchlorid	0,1 %	Nur in Mitteln, die ausgespült werden“.	

7. In Anlage 6 Teil B wird in den Nummern 16, 21 und 29 jeweils in der Spalte f die Angabe „31. 12. 1997“ durch die Angabe „31. 12. 1998“ ersetzt.
8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A wird folgende Nummer 12 angefügt:

a	b	c	d	e
„12	4-Methoxy-zimtsäure-2-ethyl-hexylester	10 %“.		

- b) In Teil B wird die Nummer 13 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Einundzwanzigsten Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 196 S. 77).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten,
Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen
(Personenzulassungsverordnung – PersZulV)**

Vom 19. Dezember 1997

Auf Grund des § 63 Abs. 1 Satz 3 und des § 64 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, hinsichtlich des § 64 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. welche Telekommunikationsendeinrichtungen nur von zugelassenen Unternehmen oder zugelassenen Personen aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden dürfen sowie
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten der in § 3 Abs. 1 genannten Telekommunikationsendeinrichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. ist eine Niederlassung ein räumlich selbständiger, aber juristisch nicht selbständiger Teil eines Unternehmens;
2. ist eine benannte verantwortliche Fachkraft eine Person, die in einem Unternehmen tätig ist, die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt und gegenüber der für die Personenzulassung zuständigen Behörde benannt ist;
3. ist eine verantwortlich berechtigte Person eine Person, die in einer Niederlassung eines Unternehmens mit Qualitätsmanagementsystem nach § 9 tätig ist und gegenüber der benannten Fachkraft verantwortlich ist;
4. sind benachbarte Grundstücke
 - a) unmittelbar benachbarte Grundstücke,
 - b) Grundstücke, die an ein gemeinsames Bezugsgrundstück angrenzen oder
 - c) Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und durch Straßen oder Gewässer, die leicht überquert werden können, voneinander getrennt sind.

§ 3

Personenzulassung

(1) Die folgenden Telekommunikationsendeinrichtungen dürfen vorbehaltlich des § 4 nur von Inhabern einer Personenzulassung aufgebaut, angeschaltet, geändert und instandgehalten werden:

1. Endeinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Verbindungsleitungen zwischen den Abschlußeinrichtungen öffentlicher Telekommunikationsnetze und Endeinrichtungen und
3. Verbindungsleitungen zwischen Endeinrichtungen, die über dieselbe Abschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet sind.

(2) Mit der Personenzulassung wird anerkannt, daß der Inhaber einer Personenzulassung oder die benannte verantwortliche Fachkraft die Gewähr dafür bieten, daß die grundlegenden Anforderungen an Endeinrichtungen gemäß § 59 Abs. 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes beim Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen eingehalten werden.

§ 4

Zulassungsfreie Handlungen

(1) Eine Personenzulassung ist für das Aufbauen und Anschalten der folgenden Telekommunikationsendeinrichtungen nicht erforderlich:

1. Telekommunikationsendeinrichtungen mit Vermittlungs-, Verteil- oder Konzentratorkfunktion, die mittels Steckvorrichtung direkt an die Abschlußeinrichtungen öffentlicher Telekommunikationsnetze anschaltbar sind und
 - a) bei analogen Telefonwählanschlüssen von bis zu zwei Telekommunikationskanälen nicht in Durchwahl betrieben werden können oder
 - b) bei einem Basisanschluß des diensteintegrierenden digitalen Netzes (ISDN) an öffentliche Telekommunikationsnetze anschaltbar sind;

soweit sie aus mehreren Teilen (Modulen) bestehen, müssen sie über eindeutig gekennzeichnete Anschlußpunkte zum Verbinden der Module verfügen;

2. Telekommunikationsendeinrichtungen ohne Vermittlungs-, Verteil- oder Konzentratorkfunktion, die mittels Steckvorrichtung direkt an die Abschlußeinrichtungen öffentlicher Telekommunikationsnetze anschaltbar sind; soweit sie aus mehreren Teilen (Modulen) bestehen, müssen sie über eindeutig gekennzeichnete Anschlußpunkte zum Verbinden der Module verfügen.

(2) Eine Personenzulassung ist für das Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten der folgenden Verbindungsleitungen nicht erforderlich:

1. Verbindungsleitungen zwischen Abschlußeinrichtungen öffentlicher Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsendeinrichtungen nach Absatz 1,
2. Verbindungsleitungen zwischen Telekommunikationsendeinrichtungen nach Absatz 1, die über dieselbe Abschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet sind, oder

3. Verbindungsleitungen, die ausschließlich der Übertragung von Rundfunksendungen dienen.

§ 5

Arten der Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung wird als Zulassung der Klasse A oder der Klasse B erteilt.

(2) Die Personenzulassung der Klasse A berechtigt zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten der im folgenden genannten Endeinrichtungen oder Teilen hiervon:

1. Endeinrichtungen, die
 - a) zur Anschaltung an das öffentliche Telekommunikationsnetz über Anschlüsse mit bis zu vier Telekommunikationskanälen oder über bis zu zwei Basisanschlüsse des ISDN geeignet sind und
 - b) im Falle der Anschaltung an analoge Anschlüsse nicht in Durchwahl betrieben werden können;
2. Verbindungsleitungen auf einem oder auf benachbarten Grundstücken zwischen
 - a) Abschlußeinrichtungen öffentlicher Telekommunikationsnetze und Endeinrichtungen nach Nummer 1 oder
 - b) Endeinrichtungen nach Nummer 1, die über dieselbe Abschlußeinrichtung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes angeschaltet sind.

(3) Die Personenzulassung der Klasse B berechtigt zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten aller Telekommunikationsendeinrichtungen.

§ 6

Voraussetzungen der Personenzulassung

- (1) Zugelassen wird ein Antragsteller, wenn er
1. seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat,
 2. über eine gerätetechnische Ausstattung verfügt, die zumindest
 - a) bei einer Zulassung nach Klasse A
 - aa) ein Vielfachmeßgerät,
 - bb) einen Schnittstellentester,
 - cc) ein Gerät zur Prüfung der Schnittstellenprotokolle und
 - dd) ein Meßgerät zur Messung der Bit-Fehlerrate oder
 - b) bei einer Zulassung nach Klasse B
 - aa) ein Vielfachmeßgerät,
 - bb) Prüfgeräte für Impulskennzeichen,
 - cc) Geräte zur Prüfung der Schnittstellenprotokolle,
 - dd) ein Meßgerät zur Messung der Bit-Fehlerrate und
 - ee) Meßgeräte zur Ermittlung übertragungstechnischer Parameter
- umfaßt,

3. auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Berufserfahrung geeignet ist, die Anforderungen nach § 59 Abs. 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes beim Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendrichtungen einzuhalten, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn er über einen der in Anlage 1 Teil I oder II aufgeführten Berufsbildungsabschluß verfügt und

4. Unterlagen führt, in denen Angaben enthalten sind über den Namen, die erworbene Qualifikation sowie fortlaufende Schulungsmaßnahmen, die Berufserfahrung und die Aufgabenbereiche der von ihm benannten verantwortlichen Fachkraft.

(2) Gewerbe- und handelsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Verantwortliche Fachkraft und verantwortlich berechtigte Person

(1) Besitzt der Antragsteller den für die Personenzulassung notwendigen Berufsbildungsabschluß und die Berufserfahrung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 nicht selbst, so muß er nachweisen, daß mindestens eine benannte verantwortliche Fachkraft diese Voraussetzung erfüllt. In Unternehmen mit Niederlassungen muß in jeder Niederlassung eine verantwortliche Fachkraft benannt werden.

(2) Eine benannte verantwortliche Fachkraft darf grundsätzlich nur für ein Unternehmen oder eine Niederlassung tätig werden.

(3) Unternehmen, die über Niederlassungen und ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem nach § 9 verfügen, können abweichend von Absatz 1 Satz 2 eine verantwortlich berechtigte Person einsetzen. Die verantwortlich berechtigte Person muß die in Anlage 1 Teil III genannten Anforderungen erfüllen.

§ 8

Verfahren für eine Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung wird bei der für die Personenzulassung zuständigen Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes schriftlich beantragt.

(2) Der Antragsteller muß angeben:

1. Name, Anschrift und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum des Antragstellers und
 2. welche Klasse der Personenzulassung nach § 5 Abs. 1 beantragt wird.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die fachliche Ausbildung und praktische Berufserfahrung des Antragstellers, der benannten verantwortlichen Fachkraft und der verantwortlich berechtigten Person,
 2. eine schriftliche Erklärung über die gerätetechnische Ausstattung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und
 3. eine Beschreibung des Aufgabenbereiches der benannten verantwortlichen Fachkraft.

(4) Verfügt der Antragsteller über ein Qualitätsmanagementsystem nach § 9 Abs. 2, kann er dem Antrag das Qualitätsmanagementhandbuch nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 beifügen.

(5) Die zuständige Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes ist berechtigt, Unterlagen nachzufordern und eine Prüfung in der Betriebsstätte beim Antragsteller durchzuführen, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(6) Der Antragsteller hat den Bediensteten der nach § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes zuständigen Stelle die erforderlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Der Antragsteller kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die für die Personenzulassung zuständige Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Qualitätsmanagementsystem

(1) Der Antragsteller kann die Voraussetzungen der Personenzulassung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 auch durch den Nachweis eines Qualitätsmanagementsystems erfüllen.

(2) Ein Qualitätsmanagementsystem im Sinne des Absatzes 1 wird nachgewiesen durch

1. die Umsetzung der grundsätzlichen Forderungen nach DIN ISO 9001 oder 9002*) für mindestens den Teil des Unternehmens, der mit dem Aufbauen, Anschalten, Änderung und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen beauftragt ist, und
2. ein Qualitätsmanagementhandbuch, in dem die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dargestellt wird.

Bei Unternehmen mit Niederlassungen sind im Qualitätsmanagementhandbuch auch die Organisation, die Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten der mit dem Aufbauen, Einschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen benannten verantwortlichen Fachkräfte und verantwortlich berechtigten Personen zu beschreiben. Der Antragsteller kann die Umsetzung der grundsätzlichen Forderungen nach Nummer 1 auch durch ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle über ein Qualitätssicherungssystem für mindestens den Teil des Unternehmens, der mit dem Aufbau, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen beauftragt ist, nachweisen.

§ 10

Prüfung und Überwachung

Die für die Personenzulassung zuständige Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes überprüft nach der Erteilung der Personenzulassung das weitere Vorliegen der Anforderungen nach § 6 und die Umsetzung der Dokumente zum Qualitätsmanagementsystem nach § 8 Abs. 4 bei allen Inhabern von Personenzulassungen höchstens einmal jährlich, mindestens

jedoch alle fünf Jahre. In den Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Voraussetzungen für eine Personenzulassung nicht mehr erfüllt werden, kann eine unverzügliche Überprüfung in der Betriebsstätte des Zulassungsinhabers erfolgen.

§ 11

Berichtigung und Änderung der Personenzulassung

(1) Der Inhaber der Personenzulassung hat bei der für die Personenzulassung zuständigen Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

1. sich seine Anschrift ändert,
2. sich der Name des Unternehmens ändert,
3. sich der Inhaber der Personenzulassung ändert,
4. andere Personen als in der Personenzulassung aufgeführt als benannte verantwortliche Fachkräfte tätig werden oder
5. wenn Änderungen im Qualitätsmanagementsystem nach § 9 eingetreten sind.

In den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3, in denen sich die Zulassung nicht auf eigene berufliche Qualifikationen des Inhabers bezieht, berichtigt die zuständige Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes den Bescheid. In den übrigen Fällen gelten die Anzeigen als Antrag auf Änderung.

(2) § 8 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 12

Erlöschen und Widerruf der Personenzulassung

(1) Die Personenzulassung erlischt bei Einstellung des Betriebes des Zulassungsinhabers. Die Einstellung des Betriebes ist der für die Personenzulassung zuständigen Stelle im Sinne des § 64 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Personenzulassung kann außer in den in § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Fällen auch widerrufen werden, wenn

1. die vom Zulassungsinhaber ausgeführten Arbeiten fachliche Mängel aufweisen und sich daraus unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines mit dem Inhaber der Personenzulassung geführten Fachgespräches seine Unzuverlässigkeit ergibt,
2. der Nachweis in der Betriebsstätte des Zulassungsinhabers nach § 10 verweigert oder
3. in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wird.

§ 13

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen beliehener Stellen findet ein Vorverfahren statt. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so erläßt die Regulierungsbehörde einen Widerspruchsbescheid.

*) Zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln und archivmäßig niedergelegt beim Deutschen Patentamt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Endeinrichtung oder eine Verbindungsleitung aufbaut, anschaltet, ändert oder instandhält oder
2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 15

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren nach der Anlage 2 und Auslagen nach Maßgabe des § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 16

Überleitung bestehender Personenzulassungen

(1) Personenzulassungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 weiter.

(2) Personenzulassungen, die nach den Regelungen der RL ZZF 9 R 100, veröffentlicht mit Verfügung Nr. 153/1988 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 18/1988 S. 257, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 899/1989 im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr. 101/1989 S. 1750, erteilt worden sind, gelten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit folgender Maßgabe zwei Jahre weiter:

1. Teilnehmerzulassungen und Unternehmerzulassungen, die den Telefondienst oder den Fernsprechkdienst einschließen, gelten als Personenzulassungen der Klasse B,
2. andere Teilnehmerzulassungen und andere Unternehmerzulassungen gelten als Personenzulassungen der Klasse A,
3. regionale Beschränkungen bestehender Personenzulassungen entfallen.

Die für die Personenzulassung zuständige Stelle paßt von Amts wegen die Personenzulassungen nach Satz 1 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung an die entsprechende Personenzulassungsklasse an.

(3) Personenzulassungen, die nach § 14 Abs. 1 der Personenzulassungsverordnung 1995 vom 13. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1691) in die Klasse A übergeleitet wurden, können auf Antrag des Zulassungsinhabers in eine Personenzulassung der Klasse B übergeleitet werden. Als Voraussetzung für eine Überleitung nach Satz 1 ist eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit des Inhabers der Personenzulassung oder der verantwortlichen Fachkraft beim Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationsendeinrichtungen nachzuweisen.

(4) Der Zulassungsinhaber muß für eine Überleitung bestehender Personenzulassungen nach Absatz 3 zum Zeitpunkt der Überleitung über eine gerätetechnische Ausstattung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 verfügen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung tritt die Personenzulassungsverordnung 1995 vom 13. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1691) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 3)**Anforderungen an die Ausbildung,
berufliche Bildung und praktische Berufserfahrung****Teil I****Personenzulassung der Klasse A**

Für die Personenzulassung der Klasse A ist einer der folgenden Berufsbildungsabschlüsse erforderlich:

1. Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Fernmeldeanlagenelektronik, Kommunikationselektronik oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*);
2. Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Büroinformationselektronik, Radio- und Fernsehtechnik, Elektromechanik, Elektroinstallation oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*) und zusätzlich ein Nachweis über Schulungen im Fachgebiet Telekommunikation an anerkannten Berufs- oder Fortbildungsstätten;
3. Meister/Techniker der in Nummer 2 genannten Fachrichtungen oder eine entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 oder eine entsprechende Ausübungsberechtigung nach § 7a der Handwerksordnung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, oder
4. Ingenieur**) mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung.

Teil II**Personenzulassung der Klasse B**

Für die Personenzulassung der Klasse B ist einer der folgenden Berufsbildungsabschlüsse erforderlich:

1. Geselle/Facharbeiter der Fachrichtungen Fernmeldeanlagenelektronik, Kommunikationselektronik Fachrichtung Telekommunikationstechnik oder ein anderer gleichwertiger Befähigungsnachweis*) und zusätzlich die Bestätigung einer dreijährigen Berufserfahrung im Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikations-einrichtungen bei einem Inhaber einer Personenzulassung;
2. Meister/Techniker der in Teil I Nr. 1 genannten Fachrichtungen oder eine entsprechende Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 oder eine entsprechende Ausübungsberechtigung nach § 7a Handwerksordnung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist;
3. Ingenieur**) mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung (außer Nachrichtentechnik) und zusätzlich ein Berufsbildungsabschluß der in Teil I Nr. 1 genannten Fachrichtungen oder eine Bestätigung einer dreijährigen Berufserfahrung im Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikations-einrichtungen bei einem Inhaber einer Personenzulassung oder
4. Ingenieur**) mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Nachrichtentechnik.

Teil III**Anforderungen an verantwortlich berechnete Personen**

Verantwortlich berechnete Personen benötigen

1. eine Ausbildung in einer der in Teil I Nr. 1 genannten Fachrichtungen oder
2. eine Ausbildung in einer der in Teil I Nr. 2 genannten Fachrichtungen und bei einer Zulassung nach Klasse A eine mindestens einjährige oder bei einer Zulassung nach Klasse B eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem einschlägigen Tätigkeitsbereich oder
3. eine andere Ausbildung und eine mindestens vierjährige Berufserfahrung in einem einschlägigen Tätigkeitsbereich.

*) Berufsabschlüsse aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind nach der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) gleichgestellt. Berufsabschlüsse anderer Länder werden anerkannt, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

**) Gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die aufgrund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen.

Anlage 2
 (zu § 15)

Gebühren
für Amtshandlungen nach der Personenzulassungsverordnung

Gebührennummer	Amtshandlung	Gebühr Deutsche Mark
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Beratungsleistungen außerhalb eines Antragsverfahrens	Gebühr nach dem personellen Zeitaufwand (bis zu DM 200 je angefangene Stunde)
1.2	Antragsablehnung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
1.4	Widerruf oder Rücknahme	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
1.5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, soweit die Erfolglosigkeit des Widerspruchs nicht nur auf der Unbeachtlichkeit der Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruht	bis zu 100 % der Gebühr für die angegriffene Amtshandlung
1.6	Zurücknahme eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 1.5
1.7	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs und Zurücknahme eines solchen Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 10 % des streitigen Betrags
1.8	Ausstellung eines farbigen Zweitdruckes einer Zulassungsurkunde	100
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Zulassung von Unternehmen mit Qualitätsmanagementsystem	
2.1.1	Erteilung einer Erstzulassung nach § 8 und Ausstellung einer Zulassungsurkunde bei Vorhandensein eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (gegebenenfalls zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.3.1)	750 bis 1800
2.1.2	Erteilung einer Erstzulassung nach § 8 und Ausstellung einer Zulassungsurkunde bei Vorhandensein eines nicht zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (gegebenenfalls zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.3.1)	1 500 bis 4 500
2.2	Zulassung von Unternehmen ohne Niederlassung oder Unternehmen mit Niederlassung ohne Qualitätsmanagementsystem	
2.2.1	Erteilung einer Erstzulassung nach § 8 und Ausstellung einer Zulassungsurkunde für Unternehmen ohne Niederlassungen mit einer benannten verantwortlichen Fachkraft	750
	Zusätzlich für jede weitere benannte verantwortliche Fachkraft (gegebenenfalls zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.3.1)	500

Gebühren- nummer	Amtshandlung	Gebühr Deutsche Mark
2.2.2	Erteilung einer Erstzulassung nach § 8 und Ausstellung einer Zulassungsurkunde für eine Niederlassung eines Unternehmens, für die eine eigene Zulassung beantragt wird, mit einer benannten verantwortlichen Fachkraft Zusätzlich je weitere benannte verantwortliche Fachkraft (gegebenenfalls zuzüglich der Gebühr nach Nummer 2.3.1)	750 500
2.2.3	Berichtigung einer Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Ausstellung einer Zulassungsurkunde für eine benannte verantwortliche Fachkraft	200
2.2.4	Änderung einer Zulassung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 und Ausstellung einer Zulassungsurkunde Zusätzlich je weitere benannte Fachkraft	300 bis 500 300
2.3	Prüfungen	
2.3.1	Durchführung einer Prüfung in der Betriebsstätte nach § 8 Abs. 5 (nur im Zusammenhang mit Gebühren nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2)	1000 bis 3000
2.3.2	Durchführung einer Prüfung in der Betriebsstätte nach § 10 Satz 1	550 bis 3000
2.3.3	Durchführung einer Prüfung nach § 10 Satz 2, sofern die Prüfung durch den Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist oder ein Verstoß gegen § 6 festgestellt wird	550 bis 3000

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen
für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen
der Umsatzsteuer nach den §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das der Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5a Abs. 2 Satz 1 bis 4 und § 5b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes zugrunde zu legende Gewerbesteueraufkommen sind außer für Berlin (West) und Berlin (Ost) die Jahresergebnisse zum Gewerbesteueraufkommen der vierteljährlichen Statistiken nach § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Nr. 2 Buchstabe b des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, maßgebend. Für die Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 5b Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist der Durchschnitt der Ergebnisse der Jahre 1990 bis 1995 der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitsfördergesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, jeweils mit Stand 30. Juni, maßgebend.

§ 2

Dem Schlüssel werden aus der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt ohne die nach dem Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit den Wirtschaftszweigen mit den Systematik-Nummern 561, 702, 712, 742, 745, 748, 752, 755, 758, 762, 773, 783, 784, 822, 841, 843, 845, 910, 911, 912, 920, 921, 930 und 940 zugeordneten Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen zugrunde gelegt.

§ 3

Die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird in Zehnerndung darstellt.

§ 4

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 5

Zur Ermittlung der Länderschlüssel nach § 5a Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes übermitteln die in § 5a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Länder dem Bundesministerium der Finanzen die Summe des nach § 1 Satz 1 ermittelten Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1996 in Deutscher Mark je Land sowie die nach § 1 Satz 2 und den §§ 2 und 3 ermittelte durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Land. Die in § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen die Summe des nach § 1 Satz 1 ermittelten Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1992 bis 1996 in Deutscher Mark je Land. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 übermittelt das Land Berlin für Berlin (West) die Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1996 und für Berlin (Ost) die Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1992 bis 1996, jeweils in Deutscher Mark, auf Basis der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens.

§ 6

Ergibt sich für eine Gemeinde wegen negativen Gewerbesteueraufkommens in den Referenzjahren eine Schlüsselzahl mit negativem Vorzeichen, wird für die Ermittlung des Gemeindeschlüssels nach § 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes von einem Gewerbesteueraufkommen von Null ausgegangen.

§ 7

(1) In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl ab diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen. Die Länder werden

ermächtigt, in den Fällen der kommunalen Neugliederung, die in den Zeitraum vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen fallen, die Jahresergebnisse der nach § 1 genannten Statistiken auf die aufnehmenden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl aufzuteilen.

(2) In den Fällen der Umgliederung von Gemeinden zwischen Ländern sind die gemäß § 1 der Erstermittlung der Schlüsselzahlen zugrunde zu legenden Angaben zum Gewerbesteueraufkommen und zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der betroffenen Gemeinden dem Land zuzurechnen, in das die Gemeinden umgliedert wurden. Bei der Umgliederung von Gemeindeteilen zwischen den Ländern gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Wird vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen eine Gemeinde von einem in § 5a Abs. 1 Satz 2 des

Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Land in ein in § 5a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genanntes Land umgliedert, wird das Land, in das die Gemeinde umgliedert wird, ermächtigt, das für die Erstfestsetzung der Schlüsselzahl für diese Gemeinde für die Jahre 1990 bis 1996 zugrunde zu legende Gewerbesteueraufkommen aus dem Siebenfachen des Durchschnitts der Jahre zu errechnen, in denen die Gemeinde dem in § 5a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Gebiet während des gesamten Jahres zugehörig ist. Für die Berechnung des Durchschnitts der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Irmgard Karwatzki

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
zur Gleichstellung
französischer Meisterprüfungszeugnisse
mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des § 50a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

**Gleichstellung von
Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

Französische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Aufstellung
der gleichgestellten Meisterprüfungszeugnisse**

Bezeichnung der deutschen Prüfungszeugnisse	Bezeichnung der französischen Prüfungszeugnisse
1. Meisterprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk	1. Brevet de Maîtrise mécanicien réparateur auto
2. Meisterprüfung im Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk	2. Brevet de Maîtrise électricien électronicien spécialiste automobile
3. Meisterprüfung im Landmaschinenmechaniker-Handwerk	3. Brevet de Maîtrise mécanicien réparateur rural
4. Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk	4. Brevet de Maîtrise charpentier
5. Meisterprüfung im Tischler-Handwerk	5. Brevet de Maîtrise menuisier de bâtiment et d'agencement, ébéniste, menuisier en meubles
6. Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk	6. Brevet de Maîtrise carreleur mosaïste
7. Meisterprüfung im Maurer-Handwerk	7. Brevet de Maîtrise maçon
8. Meisterprüfung im Konditoren-Handwerk	8. Brevet de Maîtrise pâtissier
9. Meisterprüfung im Friseur-Handwerk	9. Brevet de Maîtrise coiffeur – Option C
10. Meisterprüfung im Textilreiniger-Handwerk	10. Brevet de Maîtrise nettoyeur-apprêteur

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung*)**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des § 2a in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung der Tierschutzkommission:

Artikel 1

Die Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) wird wie folgt geändert:

1. Bezeichnung und Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung
zum Schutz von Kälbern bei der Haltung
(Kälberhaltungsverordnung)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Ställen“ gestrichen.

3. § 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, daß die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird durch folgende Nummern ersetzt:
„4. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.
5. Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden zufügen.“

- b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Kälber, die in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke.“

5. Die §§ 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„§ 4

Besondere Anforderungen
für das Halten von Kälbern im
Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn

1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und

2. bei der Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist,

zur Verfügung stehen.

§ 5

Besondere Anforderungen für
das Halten von Kälbern im Alter von
über zwei bis zu acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box

a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,

b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 6a in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

§ 6

Besondere Anforderungen
für das Halten von Kälbern im
Alter von über acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn,

1. in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden,
2. mittels tierärztlicher Bescheinigung wird nachgewiesen, daß ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muß, oder
3. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Kälber im Alter von über acht Wochen, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24).

1. die Box
 - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,
 - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter lang ist und
2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.“

6. Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6a

Platzbedarf bei Gruppenhaltung

(1) Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 ferner in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, daß es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muß hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

1	2
Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8

(2) Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die

1. im Falle von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter,
2. im Falle von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmeter

Mindestbodenfläche hat.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal, bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Bei Kälbern muß ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut gewährleistet sein.“

c) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Es muß sichergestellt sein, daß bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,“.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) § 3 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder“.

b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) des § 9 Abs. 3 Satz 6 oder 7“.

9. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsregelung

Abweichend von § 2 Nr. 7 dürfen Kälber bis zum 31. Dezember 2003 noch in Ställen gehalten werden, die bis zum 31. Dezember 1997 in Benutzung genommen worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.“

10. In § 14 Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

Artikel 2

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutztransportverordnung vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348) werden nach den Worten „abgeheilt ist,“ die Worte „insbesondere Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen,“ eingefügt.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kälberhaltungsverordnung in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Abweichend hiervon tritt jedoch Artikel 1 Nr. 4 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kälberhaltungsverordnung**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326) wird nachfolgend der Wortlaut der Kälberhaltungsverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im wesentlichen am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977);
2. die im wesentlichen am 1. Januar 1998 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsverordnungen wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319),
- zu 2. des § 2a in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254).

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F.J. Feiter

Verordnung zum Schutz von Kälbern bei der Haltung (Kälberhaltungsverordnung)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Rindern bis zu einem Alter von sechs Monaten (Kälbern).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Haltungsanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Haltungsanforderungen unerlässlich sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Ställe

Kälber dürfen nur in Ställen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Stall muß nach seiner Bauweise, seinem Material, seiner technischen Ausstattung und seinem Zustand so beschaffen sein, daß bei den Kälbern keine vermeidbaren Gesundheitsschäden und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Durch geeignete bauliche Einrichtungen ist der Einfall von natürlichem Licht sicherzustellen.
2. Der Boden muß im ganzen Aufenthaltsbereich der Kälber und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.
3. Ein Boden mit Löchern, Spalten oder sonstigen Ausparungen muß so beschaffen sein, daß von ihm keine Gefahr von Verletzungen an Klauen oder Gelenken ausgeht; er muß der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen.
4. Bei einem Spaltenboden darf die Spaltenweite höchstens 2,5 Zentimeter, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3,0 Zentimeter betragen. Die Spaltenweiten dürfen diese Maße infolge von Fertigungsungenauigkeiten bei einzelnen Spalten um höchstens 0,3 Zentimeter überschreiten. Die Auftrittsweite der Balken muß mindestens 8 Zentimeter betragen.
5. Der Boden muß im ganzen Liegebereich so beschaffen sein, daß er die Erfordernisse für das Liegen erfüllt, insbesondere daß eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird.
6. Außenwände, mit denen Kälber ständig in Berührung kommen können, müssen so beschaffen sein, daß eine stärkere Wärmeableitung vermieden wird.

7. Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, daß die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.

§ 3*

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
4. Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Kälbern hierdurch keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden entstehen können.
5. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

§ 4

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von bis zu zwei Wochen in Ställen

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn

1. ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und

*) § 3 gilt ab 1. Januar 1999 in folgender Fassung:

„§ 3

Allgemeine Anforderungen für das Halten von Kälbern

Kälber dürfen nur nach Maßgabe folgender Vorschriften gehalten werden:

1. Die Kälber müssen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, sich putzen sowie ungehindert Futter und Wasser aufnehmen können.
2. Die Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muß ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.
3. Maulkörbe dürfen nicht verwendet werden.
4. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden.
5. Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden zufügen.
6. Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls in geeigneten Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu abgesondert werden können.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Kälber, die in Gruppen gehalten werden, und zwar für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke."

2. bei der Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist,

zur Verfügung stehen.

§ 5

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über zwei bis zu acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box

a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter,

b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.

(2) Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen vorbehaltlich des § 6a in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Satz 1 gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

§ 6

Besondere Anforderungen für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen in Ställen

(1) Kälber im Alter von über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden, es sei denn,

1. in dem Betrieb sind jeweils nicht mehr als fünf nach ihrem Alter oder ihrem Körpergewicht für das Halten in einer Gruppe geeignete Kälber vorhanden,

2. mittels tierärztlicher Bescheinigung wird nachgewiesen, daß ein Kalb aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen einzeln gehalten werden muß, oder

3. andere Haltungsanforderungen sind für die Dauer einer Quarantäne zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken notwendig.

(2) Für das Halten von Kälbern im Alter von über acht Wochen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(3) Kälber im Alter von über acht Wochen, die nach Absatz 1 nicht in Gruppen gehalten werden müssen, dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn

1. die Box

a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 Zentimeter,

b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter

lang ist und

2. die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 120 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 100 Zentimeter beträgt.

§ 6a

Platzbedarf bei Gruppenhaltung

(1) Kälber dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 ferner in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die nach Maßgabe des Satzes 2 mindestens so bemessen ist, daß es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muß hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

1	2
Lebendgewicht in Kilogramm	Bodenfläche je Tier in Quadratmeter
bis 150	1,5
von 150 bis 220	1,7
über 220	1,8

(2) Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die

1. im Falle von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 Quadratmeter,

2. im Falle von Kälbern von über acht Wochen 6 Quadratmeter

Mindestbodenfläche hat.

§ 7

Beleuchtung

Werden Kälber in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfallfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so muß der Stall täglich mindestens zehn Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Kalb soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Kälber zur Orientierung brauchen. Eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere muß zur Verfügung stehen.

§ 8

Stallklima

(1) Es muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der die Gesundheit der Kälber nicht nachteilig beeinflusst. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein:

Gas	Kubikzentimeter
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000
Schwefelwasserstoff	5

(2) Im Liegebereich von Kälbern soll eine Lufttemperatur von 25 Grad Celsius nicht überschritten sowie während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 10 Grad Celsius, danach eine Temperatur von 5 Grad Celsius nicht unterschritten sein. Die relative Luftfeuchte soll zwischen 60 und 80 vom Hundert liegen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für Ställe, die als Kaltställe oder Kälberhütten vorwiegend dem Schutz der Kälber gegen Niederschläge, Sonne und Wind dienen.

§ 9

Fütterung und Pflege

(1) Für die Fütterung und Pflege der Kälber müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Kälber bei Stallhaltung mindestens zweimal, bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Kälber zu ergreifen. Soweit notwendig, ist unverzüglich ein Tierarzt hinzuzuziehen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Kälber mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Spätestens vier Stunden nach der Geburt muß den Kälbern Biestmilch angeboten werden. Für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm muß der Eisengehalt der Milchaustauschertränke mindestens 30 Milligramm je Kilogramm, bezogen auf einen Trockensubstanzgehalt von 88 vom Hundert, betragen. Auch bei schwereren Kälbern ist zur Gewährleistung eines guten Gesundheitszustandes, des Wohlbefindens und eines angemessenen Wachstums eine ausreichende Eisenversorgung sicherzustellen. Bei Kälbern muß ein auf die Gruppe bezogener durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 6 mmol/l Blut gewährleistet sein. Jedes über zwei Wochen alte Kalb muß jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Kälber müssen täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

(4) Kälbern muß spätestens vom achten Lebenstag an Rauhfutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter angeboten werden, und zwar

1. Aufzuchtälbern zur freien Aufnahme,
2. Mastälbern im Alter bis zu acht Wochen mindestens 100 Gramm täglich; im Alter von mehr als acht Wochen mindestens 250 Gramm täglich.

(5) Es muß sichergestellt sein, daß bei Stallhaltung Mist, Jauche oder Gülle in zeitlich erforderlichen Abständen aus dem Liegebereich entfernt werden oder daß regelmäßig neu eingestreut wird. Erforderlichenfalls sind Ställe und Einrichtungsgegenstände, mit denen Kälber in Berührung kommen, insbesondere Tränkeeinrichtungen, zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 10

Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen

(1) Technische Einrichtungen, wie die Wasserversorgung, müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen

überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden.

(2) Anbindevorrichtungen müssen mindestens wöchentlich auf beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepaßt werden.

(3) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichend Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Kälber nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß eine Alarmanlage vorhanden sein, die dem Tierhalter eine Betriebsstörung meldet. Die Alarmanlage muß regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

§ 11

Aufzeichnungen

Über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind in Tierhaltungen mit mindestens 50 Kälbern laufend Aufzeichnungen zu machen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere Kälberhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 2 Nr. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2,
 - b) § 2 Nr. 4 Satz 1 oder 3,
 - c) § 3 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 oder
 - d) § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder 4
 Kälber hält,
2. der Vorschrift des § 7 Satz 1 über die Mindestdauer der Beleuchtung zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift
 - a) des § 9 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 oder
 - b) des § 9 Abs. 3 Satz 6 oder 7
 über die Fütterung und Pflege zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift
 - a) des § 10 Abs. 1 oder
 - b) des § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3
 über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anbindevorrichtungen nicht regelmäßig überprüft oder nicht anpaßt oder

6. entgegen § 11 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

§ 13

Übergangsregelung

Abweichend von § 2 Nr. 7 dürfen Kälber bis zum 31. Dezember 2003 noch in Ställen gehalten werden, die bis zum 31. Dezember 1997 in Benutzung genommen worden sind und den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften der Kälberhaltungsverordnung entsprechen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. am 1. Januar 1999 § 2 Nr. 4 und § 12 Nr. 1 Buchstabe b,
4. am 1. Januar 2008 § 2 Nr. 1 Satz 2 für Ställe, die vor dem 1. Januar 1994 in Benutzung genommen worden sind.

**Verordnung
über die Mindestnettoeträge
nach dem Altersteilzeitgesetz für das Jahr 1998
(Mindestnettoetrags-Verordnung 1998)**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des § 15 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), der durch Artikel 64 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Für das Jahr 1998 ergeben sich die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
10,00	7,00	7,00	7,00	7,00	5,30
20,00	14,00	14,00	14,00	14,00	10,54
30,00	21,00	21,00	21,00	21,00	15,78
40,00	28,00	28,00	28,00	28,00	21,01
50,00	35,00	35,00	35,00	35,00	25,36
60,00	42,00	42,00	42,00	42,00	30,60
70,00	49,00	49,00	49,00	49,00	35,84
80,00	56,00	56,00	56,00	56,00	41,07
90,00	63,00	63,00	63,00	63,00	46,31
100,00	70,00	70,00	70,00	70,00	50,66
110,00	77,00	77,00	77,00	77,00	55,90
120,00	84,00	84,00	84,00	84,00	61,13
130,00	91,00	91,00	91,00	91,00	66,37
140,00	98,00	98,00	98,00	98,00	70,72
150,00	105,00	105,00	105,00	105,00	75,96
160,00	112,00	112,00	112,00	112,00	81,19
170,00	119,00	119,00	119,00	119,00	86,43
180,00	126,00	126,00	126,00	124,30	91,67
190,00	133,00	133,00	133,00	128,65	96,03
200,00	140,00	140,00	140,00	133,89	101,26
210,00	147,00	147,00	147,00	139,13	106,49
220,00	154,00	154,00	154,00	144,36	111,73
230,00	161,00	161,00	161,00	148,72	116,09
240,00	168,00	168,00	168,00	153,95	121,32
250,00	175,00	175,00	175,00	159,19	126,55
260,00	182,00	182,00	182,00	164,42	131,80
270,00	189,00	189,00	189,00	169,66	137,03
280,00	196,00	196,00	196,00	174,01	141,38
290,00	203,00	203,00	203,00	179,26	146,62
300,00	210,00	210,00	210,00	184,49	151,86
310,00	217,00	217,00	217,00	189,72	157,09
320,00	224,00	224,00	224,00	194,08	161,44
330,00	231,00	231,00	231,00	199,32	166,74
340,00	238,00	238,00	238,00	204,55	171,98
350,00	245,00	245,00	245,00	209,78	177,22
360,00	252,00	252,00	252,00	215,03	182,45
370,00	259,00	259,00	259,00	219,38	186,80
380,00	266,00	266,00	266,00	224,61	192,04
390,00	273,00	273,00	273,00	229,85	197,28
400,00	280,00	280,00	280,00	235,09	202,51
410,00	287,00	287,00	287,00	239,44	206,86
420,00	294,00	294,00	294,00	244,67	212,10
430,00	301,00	301,00	301,00	249,91	217,34
440,00	308,00	308,00	308,00	255,15	222,57
450,00	315,00	315,00	315,00	260,38	227,81
460,00	322,00	322,00	322,00	264,73	232,16
470,00	329,00	329,00	329,00	269,97	237,41
480,00	336,00	336,00	336,00	275,21	242,63
490,00	343,00	343,00	343,00	280,44	247,87
500,00	350,00	350,00	350,00	284,87	252,22
510,00	357,00	357,00	357,00	290,09	257,47
520,00	364,00	364,00	364,00	295,33	262,70
530,00	371,00	371,00	371,00	300,57	267,93
540,00	378,00	378,00	378,00	305,80	273,18

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
550,00	385,00	385,00	385,00	310,16	277,53
560,00	392,00	392,00	392,00	315,39	282,76
570,00	399,00	399,00	399,00	320,64	287,99
580,00	406,00	406,00	406,00	325,86	293,24
590,00	413,00	413,00	413,00	330,22	297,59
600,00	420,00	420,00	420,00	335,45	302,54
610,00	427,00	427,00	427,00	340,70	307,45
620,00	434,00	434,00	434,00	345,93	312,37
630,00	348,03	348,03	348,03	258,19	224,29
640,00	353,56	353,56	353,56	261,08	226,70
650,00	359,07	359,07	359,07	264,83	230,19
660,00	364,61	364,61	364,61	268,60	233,64
670,00	370,13	370,13	370,13	272,35	237,07
680,00	375,66	375,66	375,66	275,24	239,47
690,00	381,17	381,17	381,17	278,99	242,88
700,00	386,71	386,71	386,71	282,76	246,33
710,00	392,22	392,22	392,22	286,51	249,76
720,00	397,75	397,75	397,75	290,28	253,19
730,00	403,27	403,27	403,27	293,15	255,57
740,00	408,81	408,81	408,81	296,92	259,02
750,00	414,32	414,32	414,32	300,66	262,44
760,00	419,85	419,85	419,85	304,44	265,88
770,00	425,37	425,37	425,37	306,87	268,26
780,00	430,91	430,91	430,91	310,31	271,71
790,00	436,42	436,42	436,42	313,73	275,14
800,00	441,95	441,95	441,95	317,18	278,57
810,00	447,47	447,47	447,47	320,60	282,00
820,00	453,00	453,00	453,00	323,08	284,50
830,00	458,51	458,51	458,51	326,49	288,17
840,00	464,05	464,05	464,05	329,95	291,84
850,00	469,56	469,56	469,56	333,37	295,51
860,00	475,10	475,10	475,10	335,77	298,26
870,00	480,61	480,61	480,61	339,19	301,92
880,00	486,15	486,15	486,15	342,64	305,61
890,00	491,66	491,66	491,66	346,06	309,26
900,00	497,20	497,20	497,20	349,50	312,95
910,00	502,71	502,71	502,71	351,88	315,69
920,00	508,24	508,24	508,24	355,32	319,35
930,00	513,76	513,76	513,76	358,75	323,02
940,00	519,30	519,30	519,30	362,19	326,70
950,00	524,80	524,80	524,80	364,56	329,43
960,00	530,34	530,34	530,34	368,01	333,11
970,00	535,86	535,86	535,86	371,44	336,84
980,00	541,39	541,39	541,39	374,88	340,52
990,00	546,90	546,90	546,90	378,41	344,18
1 000,00	552,44	552,44	552,44	381,16	346,94
1 010,00	557,96	557,96	557,96	384,83	350,60
1 020,00	563,49	563,49	563,49	388,50	354,27
1 030,00	569,00	569,00	569,00	392,16	357,94
1 040,00	574,54	574,54	574,54	394,92	360,70
1 050,00	580,05	580,05	580,05	398,58	364,34
1 060,00	585,59	585,59	585,59	402,26	368,03
1 070,00	591,10	591,10	591,10	405,92	371,70
1 080,00	596,64	596,64	596,64	409,61	375,38
1 090,00	602,15	602,15	602,15	412,34	378,10
1 100,00	607,68	607,68	607,68	416,02	381,79

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
1 110,00	613,20	613,20	613,20	419,68	385,46
1 120,00	618,73	618,73	618,73	423,36	389,12
1 130,00	624,25	624,25	624,25	426,10	391,86
1 140,00	629,78	629,78	629,78	429,84	395,54
1 150,00	635,29	635,29	635,29	433,49	399,20
1 160,00	640,83	640,83	640,83	437,18	402,88
1 170,00	646,35	646,35	646,35	440,85	406,54
1 180,00	651,88	651,88	651,88	443,60	409,30
1 190,00	657,39	657,39	657,39	447,25	412,96
1 200,00	662,93	662,93	662,93	450,93	416,63
1 210,00	668,44	668,44	668,44	454,60	420,30
1 220,00	673,97	673,97	673,97	457,35	423,05
1 230,00	679,49	679,49	679,49	461,01	426,72
1 240,00	685,03	685,03	685,03	464,69	430,40
1 250,00	690,54	690,54	690,54	468,35	434,05
1 260,00	696,07	696,07	696,07	472,02	437,74
1 270,00	701,59	701,59	701,59	474,76	440,48
1 280,00	707,13	707,13	707,13	478,44	444,15
1 290,00	712,64	712,64	712,64	482,11	447,87
1 300,00	718,17	718,17	718,17	485,79	451,56
1 310,00	723,69	723,69	723,69	488,52	454,29
1 320,00	729,22	729,22	729,22	492,20	457,98
1 330,00	734,73	734,73	734,73	495,87	461,63
1 340,00	740,27	740,27	740,27	499,54	465,31
1 350,00	745,78	745,78	745,78	503,20	468,50
1 360,00	751,32	751,32	751,32	505,95	466,63
1 370,00	756,83	756,83	756,83	509,62	467,24
1 380,00	762,37	762,37	762,37	513,30	470,53
1 390,00	767,88	767,88	767,88	516,95	473,91
1 400,00	773,42	773,42	773,42	519,71	476,41
1 410,00	778,93	778,93	778,93	523,38	479,68
1 420,00	784,46	784,46	784,46	527,04	483,08
1 430,00	789,98	789,98	789,98	530,71	486,48
1 440,00	795,52	795,52	795,52	534,40	489,91
1 450,00	801,02	801,02	801,02	537,13	492,24
1 460,00	806,56	806,56	806,56	540,88	495,65
1 470,00	812,08	812,08	812,08	544,53	498,93
1 480,00	817,61	817,61	817,61	548,22	502,33
1 490,00	823,12	823,12	823,12	550,94	504,67
1 500,00	828,66	828,66	828,66	554,63	507,96
1 510,00	833,36	834,18	834,18	558,29	511,35
1 520,00	837,13	839,71	839,71	559,92	514,63
1 530,00	841,76	845,22	845,22	560,53	518,02
1 540,00	844,59	850,76	850,76	558,78	520,25
1 550,00	849,21	856,27	856,27	563,50	523,65
1 560,00	852,99	861,81	861,81	566,92	527,06
1 570,00	856,74	867,32	867,32	570,31	530,33
1 580,00	860,51	872,86	872,86	572,67	532,69
1 590,00	864,26	878,37	878,37	576,07	535,94
1 600,00	868,91	883,90	883,90	579,35	539,22
1 610,00	872,67	889,42	889,42	582,74	542,63
1 620,00	877,31	894,95	894,95	586,17	546,04
1 630,00	880,12	900,47	900,47	588,36	548,24
1 640,00	884,77	906,00	906,00	591,91	551,54
1 650,00	888,52	911,51	911,51	595,18	554,92
1 660,00	892,29	917,05	917,05	598,59	558,21

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
1 670,00	896,04	922,57	922,57	600,93	560,41
1 680,00	899,75	928,10	928,10	604,22	563,56
1 690,00	904,39	933,61	933,61	607,61	566,95
1 700,00	908,15	939,15	939,15	610,90	570,24
1 710,00	912,79	944,66	944,66	614,15	573,64
1 720,00	915,61	950,19	950,19	616,50	575,72
1 730,00	920,25	955,71	955,71	619,77	579,00
1 740,00	923,95	961,25	961,25	623,32	582,41
1 750,00	927,70	966,76	966,76	626,59	585,53
1 760,00	931,47	972,29	972,29	628,81	587,76
1 770,00	935,17	977,81	977,81	632,08	591,02
1 780,00	939,81	983,35	983,35	635,36	594,31
1 790,00	943,50	988,86	988,86	638,88	597,57
1 800,00	948,16	994,39	994,39	642,17	600,99
1 810,00	950,96	999,91	999,91	644,37	603,06
1 820,00	955,61	1 005,44	1 005,44	647,65	606,21
1 830,00	959,29	1 010,95	1 010,95	651,05	609,61
1 840,00	963,07	1 016,49	1 016,49	654,33	612,89
1 850,00	966,75	1 022,00	1 022,00	656,41	614,96
1 860,00	970,53	1 027,54	1 027,54	659,69	618,25
1 870,00	975,10	1 033,05	1 033,05	663,09	621,38
1 880,00	978,87	1 038,59	1 038,59	666,37	624,66
1 890,00	983,43	1 044,10	1 044,10	669,63	628,05
1 900,00	986,26	1 049,64	1 049,64	671,85	630,02
1 910,00	990,89	1 055,15	1 055,15	675,12	633,28
1 920,00	994,60	1 060,68	1 060,68	678,41	636,42
1 930,00	998,28	1 066,20	1 066,20	681,66	639,69
1 940,00	1 001,99	1 071,74	1 071,74	683,90	641,91
1 950,00	1 005,74	1 077,24	1 077,24	687,15	645,04
1 960,00	1 010,33	1 082,78	1 082,78	690,43	648,19
1 970,00	1 014,02	1 088,30	1 088,30	693,71	651,46
1 980,00	1 018,68	1 093,83	1 093,83	696,98	654,75
1 990,00	1 021,48	1 099,34	1 099,34	699,05	656,81
2 000,00	1 025,19	1 104,88	1 104,88	702,35	659,96
2 010,00	1 028,87	1 110,40	1 110,40	705,60	663,10
2 020,00	1 032,58	1 115,93	1 115,93	708,88	666,37
2 030,00	1 035,33	1 121,44	1 121,44	710,96	668,46
2 040,00	1 039,03	1 126,98	1 126,98	714,24	671,61
2 050,00	1 042,71	1 132,49	1 132,49	717,50	674,86
2 060,00	1 046,43	1 138,03	1 138,03	720,65	678,01
2 070,00	1 050,11	1 143,54	1 143,54	723,93	681,14
2 080,00	1 052,95	1 146,50	1 149,08	726,15	683,24
2 090,00	1 057,51	1 151,12	1 154,59	729,27	686,36
2 100,00	1 061,21	1 154,83	1 160,12	732,56	689,52
2 110,00	1 064,90	1 158,58	1 165,64	735,82	692,79
2 120,00	1 067,67	1 161,47	1 171,17	737,77	694,74
2 130,00	1 071,35	1 165,23	1 176,69	741,04	697,88
2 140,00	1 075,06	1 168,99	1 182,22	744,33	701,03
2 150,00	1 078,68	1 172,74	1 187,73	747,46	704,28
2 160,00	1 082,40	1 176,52	1 193,27	750,74	707,43
2 170,00	1 085,13	1 179,39	1 198,79	752,68	709,37
2 180,00	1 088,84	1 183,09	1 204,32	755,97	712,53
2 190,00	1 092,15	1 186,84	1 209,83	759,09	715,65
2 200,00	1 095,53	1 190,61	1 215,37	762,38	718,81
2 210,00	1 097,75	1 193,42	1 220,88	764,45	720,75
2 220,00	1 101,11	1 197,19	1 226,41	767,47	723,90

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
2 230,00	1 104,39	1 200,93	1 231,93	770,73	727,03
2 240,00	1 107,77	1 204,65	1 237,47	773,88	730,18
2 250,00	1 111,04	1 208,39	1 242,98	777,14	733,31
2 260,00	1 113,29	1 211,22	1 248,51	779,10	735,27
2 270,00	1 116,56	1 214,98	1 254,03	782,23	738,28
2 280,00	1 119,93	1 218,74	1 259,57	785,53	741,43
2 290,00	1 123,20	1 222,43	1 265,08	788,65	744,68
2 300,00	1 125,46	1 225,25	1 270,61	790,62	746,52
2 310,00	1 129,86	1 229,89	1 276,13	793,74	749,65
2 320,00	1 133,15	1 233,65	1 281,66	797,01	752,65
2 330,00	1 136,49	1 237,35	1 287,17	800,15	755,93
2 340,00	1 139,79	1 241,05	1 292,71	803,30	758,94
2 350,00	1 141,94	1 243,86	1 298,22	805,24	760,75
2 360,00	1 145,31	1 247,62	1 303,76	808,39	764,03
2 370,00	1 148,58	1 251,32	1 309,27	811,52	767,03
2 380,00	1 151,88	1 255,09	1 314,81	814,67	770,06
2 390,00	1 154,03	1 257,83	1 320,32	816,74	772,00
2 400,00	1 157,50	1 261,60	1 325,86	819,76	775,01
2 410,00	1 161,03	1 265,29	1 331,37	822,89	778,14
2 420,00	1 164,57	1 268,99	1 336,90	826,04	781,28
2 430,00	1 168,10	1 272,68	1 342,42	829,17	784,29
2 440,00	1 170,66	1 275,51	1 347,96	831,01	786,25
2 450,00	1 174,18	1 279,19	1 353,46	834,26	789,25
2 460,00	1 177,74	1 282,90	1 359,00	837,42	792,40
2 470,00	1 181,26	1 286,65	1 364,52	840,42	795,40
2 480,00	1 183,82	1 289,42	1 370,05	842,25	797,22
2 490,00	1 187,34	1 293,10	1 375,56	845,37	800,23
2 500,00	1 190,90	1 296,81	1 381,10	848,53	803,38
2 510,00	1 194,42	1 300,50	1 386,62	851,66	806,37
2 520,00	1 197,97	1 304,20	1 392,15	854,67	809,38
2 530,00	1 200,51	1 307,01	1 397,66	856,61	811,06
2 540,00	1 205,05	1 311,60	1 403,20	859,76	814,21
2 550,00	1 208,49	1 315,28	1 408,71	862,76	817,21
2 560,00	1 212,05	1 318,99	1 414,25	865,92	820,23
2 570,00	1 214,58	1 321,74	1 419,76	867,72	822,04
2 580,00	1 218,13	1 325,44	1 425,30	870,87	825,06
2 590,00	1 221,59	1 329,13	1 430,81	873,87	828,06
2 600,00	1 225,14	1 332,84	1 436,34	876,90	831,21
2 610,00	1 227,68	1 335,58	1 441,86	880,15	834,07
2 620,00	1 230,17	1 338,34	1 447,39	881,84	835,90
2 630,00	1 233,70	1 342,03	1 452,91	884,98	838,89
2 640,00	1 236,19	1 344,79	1 458,44	887,99	841,91
2 650,00	1 239,71	1 348,47	1 463,95	891,12	844,91
2 660,00	1 241,21	1 349,65	1 469,49	892,82	846,60
2 670,00	1 244,68	1 353,00	1 475,01	895,95	849,74
2 680,00	1 248,23	1 356,29	1 480,54	898,97	852,77
2 690,00	1 250,68	1 358,51	1 486,05	902,10	855,62
2 700,00	1 254,17	1 361,89	1 491,59	904,99	858,65
2 710,00	1 256,65	1 364,05	1 497,10	906,79	860,31
2 720,00	1 259,13	1 366,29	1 502,63	909,94	863,34
2 730,00	1 262,65	1 369,63	1 508,15	912,95	866,33
2 740,00	1 266,14	1 372,93	1 513,69	915,96	869,35
2 750,00	1 267,62	1 374,04	1 519,20	917,76	871,02
2 760,00	1 271,10	1 377,34	1 524,73	920,79	874,04
2 770,00	1 274,55	1 380,69	1 530,25	923,78	876,91
2 780,00	1 277,05	1 382,86	1 535,79	926,94	879,93

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
2 790,00	1 280,50	1 386,13	1 541,30	929,80	882,93
2 800,00	1 282,00	1 387,26	1 546,83	931,63	884,49
2 810,00	1 285,47	1 390,54	1 550,72	934,63	887,49
2 820,00	1 288,95	1 393,83	1 554,48	937,51	890,50
2 830,00	1 291,35	1 396,07	1 558,23	940,51	893,37
2 840,00	1 293,84	1 398,59	1 562,01	942,35	895,20
2 850,00	1 297,30	1 402,11	1 565,75	945,33	897,93
2 860,00	1 299,72	1 404,67	1 571,28	948,35	900,96
2 870,00	1 303,18	1 408,20	1 574,91	951,22	903,81
2 880,00	1 306,68	1 411,75	1 578,68	954,24	906,84
2 890,00	1 308,08	1 413,29	1 582,43	955,91	908,50
2 900,00	1 311,56	1 416,84	1 586,20	958,93	911,39
2 910,00	1 315,02	1 420,36	1 589,95	961,94	914,40
2 920,00	1 317,45	1 422,92	1 593,73	964,94	917,27
2 930,00	1 319,84	1 425,45	1 597,47	966,63	918,82
2 940,00	1 322,34	1 428,01	1 601,24	969,64	921,84
2 950,00	1 325,72	1 431,54	1 606,75	972,64	924,70
2 960,00	1 329,22	1 435,01	1 610,53	975,67	927,60
2 970,00	1 332,67	1 438,54	1 614,28	978,40	930,59
2 980,00	1 334,04	1 440,10	1 618,05	980,22	932,02
2 990,00	1 337,50	1 443,56	1 621,80	983,09	935,03
3 000,00	1 339,92	1 446,12	1 625,57	986,10	937,90
3 010,00	1 343,33	1 449,65	1 629,32	989,10	940,77
3 020,00	1 345,74	1 452,14	1 633,09	990,66	942,47
3 030,00	1 348,14	1 454,68	1 636,84	993,67	945,33
3 040,00	1 351,57	1 458,16	1 642,38	996,55	948,09
3 050,00	1 355,02	1 461,68	1 646,12	999,41	950,94
3 060,00	1 357,38	1 464,17	1 649,77	1 002,43	953,84
3 070,00	1 359,79	1 466,65	1 653,53	1 003,98	955,39
3 080,00	1 363,19	1 470,20	1 657,29	1 006,87	958,27
3 090,00	1 365,60	1 472,65	1 661,04	1 009,86	961,27
3 100,00	1 369,02	1 476,20	1 664,82	1 012,75	964,03
3 110,00	1 370,36	1 477,62	1 668,56	1 014,43	965,57
3 120,00	1 373,77	1 481,17	1 672,33	1 017,30	968,44
3 130,00	1 377,17	1 484,62	1 677,84	1 020,17	971,31
3 140,00	1 380,65	1 488,17	1 681,62	1 023,06	974,20
3 150,00	1 384,04	1 491,63	1 685,24	1 025,92	976,93
3 160,00	1 386,40	1 494,13	1 689,01	1 027,61	978,50
3 170,00	1 389,80	1 497,59	1 692,76	1 030,49	981,36
3 180,00	1 393,22	1 501,07	1 696,54	1 033,38	984,25
3 190,00	1 396,68	1 504,53	1 700,28	1 036,37	986,97
3 200,00	1 399,04	1 507,02	1 704,05	1 037,80	988,41
3 210,00	1 402,43	1 510,48	1 707,68	1 040,80	991,42
3 220,00	1 405,84	1 514,02	1 713,21	1 043,68	994,16
3 230,00	1 409,25	1 517,50	1 716,97	1 046,42	997,02
3 240,00	1 412,66	1 520,97	1 720,73	1 049,31	999,78
3 250,00	1 414,99	1 523,38	1 724,48	1 050,85	1 001,19
3 260,00	1 418,40	1 526,85	1 728,26	1 053,73	1 004,07
3 270,00	1 421,81	1 530,32	1 731,88	1 056,73	1 006,81
3 280,00	1 425,22	1 533,87	1 735,65	1 059,49	1 009,69
3 290,00	1 427,49	1 536,26	1 739,40	1 061,03	1 011,10
3 300,00	1 430,91	1 539,75	1 743,18	1 063,91	1 013,99
3 310,00	1 434,30	1 543,22	1 748,69	1 066,78	1 016,72
3 320,00	1 437,72	1 546,69	1 752,45	1 069,53	1 019,61
3 330,00	1 441,11	1 550,16	1 756,08	1 072,40	1 022,35
3 340,00	1 443,41	1 552,58	1 759,85	1 073,83	1 023,77

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
3 350,00	1 446,80	1 556,04	1 763,60	1 076,82	1 026,50
3 360,00	1 450,21	1 559,53	1 767,37	1 079,58	1 029,40
3 370,00	1 453,54	1 562,92	1 770,99	1 082,31	1 032,14
3 380,00	1 455,90	1 565,42	1 774,77	1 084,01	1 033,56
3 390,00	1 459,30	1 568,80	1 778,52	1 086,74	1 036,29
3 400,00	1 462,65	1 572,29	1 784,06	1 089,63	1 039,19
3 410,00	1 466,04	1 575,75	1 787,80	1 092,37	1 041,78
3 420,00	1 469,38	1 579,17	1 791,44	1 095,12	1 044,67
3 430,00	1 471,72	1 581,57	1 795,19	1 096,66	1 045,94
3 440,00	1 475,08	1 585,05	1 798,97	1 099,42	1 048,69
3 450,00	1 478,46	1 588,50	1 802,59	1 102,27	1 051,55
3 460,00	1 481,82	1 591,93	1 806,36	1 105,03	1 054,31
3 470,00	1 484,09	1 594,33	1 810,11	1 106,57	1 055,60
3 480,00	1 487,51	1 597,82	1 813,76	1 109,33	1 058,35
3 490,00	1 490,83	1 601,20	1 819,27	1 112,19	1 061,08
3 500,00	1 494,26	1 604,69	1 823,05	1 114,81	1 063,84
3 510,00	1 497,59	1 608,08	1 826,79	1 117,68	1 066,58
3 520,00	1 499,87	1 610,50	1 830,56	1 119,10	1 067,86
3 530,00	1 503,20	1 613,91	1 834,18	1 121,84	1 070,59
3 540,00	1 506,55	1 617,32	1 837,96	1 124,73	1 073,35
3 550,00	1 509,95	1 620,78	1 841,70	1 127,46	1 076,08
3 560,00	1 512,23	1 623,14	1 845,35	1 128,89	1 077,52
3 570,00	1 515,56	1 626,60	1 849,10	1 131,62	1 080,25
3 580,00	1 518,92	1 630,02	1 854,64	1 134,38	1 082,74
3 590,00	1 522,24	1 633,41	1 858,26	1 137,11	1 085,46
3 600,00	1 525,59	1 636,82	1 862,04	1 139,87	1 088,22
3 610,00	1 527,87	1 639,23	1 865,78	1 141,28	1 089,50
3 620,00	1 531,21	1 642,64	1 869,42	1 144,03	1 092,25
3 630,00	1 534,54	1 646,04	1 873,17	1 146,89	1 094,98
3 640,00	1 537,89	1 649,46	1 876,95	1 149,53	1 097,61
3 650,00	1 540,17	1 651,85	1 880,57	1 150,92	1 098,88
3 660,00	1 543,52	1 655,27	1 884,34	1 153,68	1 101,64
3 670,00	1 546,85	1 658,68	1 889,85	1 156,41	1 104,24
3 680,00	1 550,20	1 662,09	1 893,50	1 159,03	1 106,99
3 690,00	1 553,52	1 665,48	1 897,25	1 161,76	1 109,60
3 700,00	1 555,74	1 667,83	1 901,03	1 163,20	1 110,89
3 710,00	1 559,08	1 671,24	1 904,65	1 165,94	1 113,50
3 720,00	1 562,42	1 674,65	1 908,41	1 168,69	1 116,37
3 730,00	1 565,75	1 678,04	1 912,04	1 171,42	1 118,99
3 740,00	1 567,98	1 680,40	1 915,81	1 172,59	1 120,15
3 750,00	1 571,30	1 683,80	1 919,43	1 175,32	1 122,88
3 760,00	1 574,59	1 687,15	1 924,97	1 178,07	1 125,50
3 770,00	1 577,92	1 690,54	1 928,72	1 180,81	1 128,10
3 780,00	1 581,27	1 693,96	1 932,49	1 183,43	1 130,73
3 790,00	1 583,47	1 696,29	1 936,11	1 184,71	1 132,00
3 800,00	1 586,76	1 699,71	1 939,88	1 187,46	1 134,63
3 810,00	1 590,09	1 703,04	1 943,51	1 190,20	1 137,22
3 820,00	1 593,43	1 706,45	1 947,28	1 192,81	1 139,84
3 830,00	1 595,64	1 708,79	1 950,91	1 194,10	1 141,12
3 840,00	1 598,93	1 712,14	1 954,67	1 196,85	1 143,74
3 850,00	1 602,25	1 715,53	1 960,18	1 199,44	1 146,35
3 860,00	1 605,54	1 718,96	1 963,83	1 202,19	1 149,10
3 870,00	1 608,87	1 722,29	1 967,58	1 204,80	1 151,70
3 880,00	1 611,04	1 724,65	1 971,23	1 206,23	1 152,73
3 890,00	1 614,35	1 727,97	1 974,98	1 208,82	1 155,46
3 900,00	1 617,64	1 731,38	1 978,63	1 211,45	1 158,09

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
3 910,00	1 620,97	1 734,71	1 982,37	1 214,06	1 160,68
3 920,00	1 623,12	1 737,01	1 986,01	1 215,34	1 161,99
3 930,00	1 626,45	1 740,40	1 989,76	1 217,95	1 164,45
3 940,00	1 629,74	1 743,75	1 995,30	1 220,57	1 167,21
3 950,00	1 633,00	1 747,14	1 998,92	1 223,30	1 169,67
3 960,00	1 636,36	1 750,49	2 002,70	1 225,92	1 172,29
3 970,00	1 638,50	1 752,77	2 006,33	1 227,07	1 173,44
3 980,00	1 641,77	1 756,18	2 010,09	1 229,70	1 176,07
3 990,00	1 645,10	1 759,51	2 013,71	1 232,43	1 178,53
4 000,00	1 648,38	1 762,86	2 017,48	1 235,05	1 181,02
4 010,00	1 650,52	1 765,13	2 021,11	1 236,19	1 182,17
4 020,00	1 653,81	1 768,47	2 024,75	1 238,80	1 184,78
4 030,00	1 657,07	1 771,87	2 028,51	1 241,54	1 187,25
4 040,00	1 660,35	1 775,22	2 032,16	1 244,17	1 189,75
4 050,00	1 663,62	1 778,55	2 035,89	1 246,63	1 192,21
4 060,00	1 665,84	1 780,84	2 037,78	1 247,93	1 193,25
4 070,00	1 669,11	1 784,17	2 041,40	1 250,53	1 195,85
4 080,00	1 672,38	1 787,53	2 045,05	1 253,29	1 198,34
4 090,00	1 675,65	1 790,85	2 048,80	1 255,89	1 200,80
4 100,00	1 677,75	1 793,15	2 052,45	1 256,92	1 201,84
4 110,00	1 681,00	1 796,48	2 056,19	1 259,66	1 204,18
4 120,00	1 684,28	1 799,83	2 059,83	1 262,15	1 206,79
4 130,00	1 687,55	1 803,16	2 063,46	1 264,74	1 209,26
4 140,00	1 690,84	1 806,50	2 067,23	1 267,36	1 211,62
4 150,00	1 692,96	1 808,70	2 068,96	1 268,38	1 212,62
4 160,00	1 696,25	1 812,05	2 072,74	1 271,00	1 215,12
4 170,00	1 699,45	1 815,38	2 076,37	1 273,60	1 217,59
4 180,00	1 702,74	1 818,73	2 081,91	1 276,09	1 219,95
4 190,00	1 704,87	1 820,93	2 083,75	1 277,09	1 220,82
4 200,00	1 708,16	1 824,28	2 087,12	1 279,59	1 223,32
4 210,00	1 711,35	1 827,62	2 090,40	1 282,19	1 225,66
4 220,00	1 714,64	1 830,96	2 093,84	1 284,82	1 228,14
4 230,00	1 717,90	1 834,22	2 097,12	1 287,15	1 230,47
4 240,00	1 719,99	1 836,45	2 100,41	1 288,18	1 231,38
4 250,00	1 723,26	1 839,78	2 103,84	1 290,78	1 233,71
4 260,00	1 726,47	1 843,13	2 107,13	1 293,27	1 236,07
4 270,00	1 729,74	1 846,40	2 110,41	1 295,75	1 238,55
4 280,00	1 731,83	1 848,62	2 111,61	1 296,77	1 239,32
4 290,00	1 735,09	1 851,94	2 114,88	1 299,10	1 241,65
4 300,00	1 738,30	1 855,29	2 118,17	1 301,60	1 244,01
4 310,00	1 741,57	1 858,56	2 121,60	1 304,07	1 246,46
4 320,00	1 744,79	1 861,91	2 124,89	1 306,55	1 248,81
4 330,00	1 746,86	1 864,11	2 128,17	1 307,44	1 249,44
4 340,00	1 750,15	1 867,40	2 131,47	1 309,92	1 251,80
4 350,00	1 753,33	1 870,67	2 134,89	1 312,39	1 254,13
4 360,00	1 756,55	1 874,01	2 138,19	1 314,75	1 256,49
4 370,00	1 758,63	1 876,22	2 139,22	1 315,64	1 257,24
4 380,00	1 761,92	1 879,51	2 142,66	1 318,00	1 259,46
4 390,00	1 765,11	1 882,76	2 145,93	1 320,45	1 261,79
4 400,00	1 768,33	1 886,11	2 151,46	1 322,94	1 264,15
4 410,00	1 771,53	1 889,38	2 154,74	1 325,28	1 266,36
4 420,00	1 773,61	1 891,60	2 155,79	1 326,19	1 267,12
4 430,00	1 776,82	1 894,86	2 159,22	1 328,52	1 269,46
4 440,00	1 780,03	1 898,16	2 162,52	1 330,88	1 271,69
4 450,00	1 783,29	1 901,40	2 165,79	1 333,21	1 273,88
4 460,00	1 785,32	1 903,64	2 169,08	1 334,10	1 274,65

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
4 470,00	1 788,51	1 906,89	2 172,36	1 336,32	1 276,86
4 480,00	1 791,74	1 910,18	2 175,81	1 338,68	1 279,09
4 490,00	1 794,93	1 913,44	2 179,08	1 341,01	1 281,28
4 500,00	1 798,15	1 916,73	2 182,38	1 343,37	1 283,51
4 510,00	1 800,22	1 918,86	2 183,41	1 344,24	1 284,13
4 520,00	1 803,43	1 922,14	2 186,70	1 346,59	1 286,34
4 530,00	1 806,64	1 925,48	2 189,98	1 348,81	1 288,55
4 540,00	1 809,85	1 928,77	2 193,42	1 351,17	1 290,79
4 550,00	1 811,85	1 930,90	2 196,68	1 351,91	1 291,26
4 560,00	1 815,08	1 934,18	2 199,98	1 354,13	1 293,49
4 570,00	1 818,27	1 937,38	2 203,26	1 356,47	1 295,83
4 580,00	1 821,48	1 940,66	2 206,55	1 358,83	1 297,91
4 590,00	1 824,61	1 943,92	2 209,82	1 361,02	1 300,12
4 600,00	1 826,71	1 946,08	2 210,88	1 361,79	1 300,61
4 610,00	1 829,84	1 949,35	2 214,16	1 364,01	1 302,69
4 620,00	1 833,06	1 952,62	2 217,60	1 366,22	1 304,91
4 630,00	1 836,26	1 955,89	2 223,12	1 368,56	1 307,12
4 640,00	1 838,28	1 957,99	2 224,61	1 369,07	1 307,50
4 650,00	1 841,41	1 961,24	2 228,13	1 371,26	1 309,55
4 660,00	1 844,63	1 964,53	2 231,68	1 373,62	1 311,79
4 670,00	1 847,83	1 967,80	2 235,21	1 375,82	1 313,85
4 680,00	1 850,98	1 971,01	2 238,76	1 378,06	1 315,94
4 690,00	1 852,98	1 973,15	2 242,28	1 378,66	1 316,43
4 700,00	1 856,20	1 976,37	2 245,83	1 380,88	1 318,52
4 710,00	1 859,33	1 979,63	2 249,36	1 383,10	1 320,59
4 720,00	1 862,55	1 982,92	2 252,91	1 385,18	1 322,81
4 730,00	1 864,49	1 984,98	2 254,45	1 385,80	1 323,16
4 740,00	1 867,71	1 988,27	2 258,00	1 387,89	1 325,12
4 750,00	1 870,83	1 991,46	2 261,53	1 390,22	1 327,33
4 760,00	1 874,05	1 994,75	2 265,07	1 392,31	1 329,29
4 770,00	1 877,18	1 997,94	2 268,60	1 394,52	1 331,49
4 780,00	1 879,21	2 000,04	2 272,15	1 395,02	1 331,73
4 790,00	1 882,34	2 003,30	2 275,68	1 397,10	1 333,66
4 800,00	1 885,49	2 006,52	2 279,23	1 399,32	1 335,90
4 810,00	1 888,68	2 009,78	2 282,76	1 401,40	1 337,97
4 820,00	1 890,64	2 011,87	2 284,32	1 401,89	1 338,20
4 830,00	1 893,77	2 015,08	2 287,85	1 403,96	1 340,14
4 840,00	1 896,92	2 018,29	2 291,39	1 406,19	1 342,23
4 850,00	1 900,12	2 021,55	2 296,90	1 408,25	1 344,30
4 860,00	1 903,27	2 024,76	2 300,45	1 410,36	1 346,13
4 870,00	1 905,21	2 026,84	2 302,00	1 410,84	1 346,48
4 880,00	1 908,37	2 030,06	2 305,55	1 412,93	1 348,44
4 890,00	1 911,49	2 033,25	2 309,07	1 414,86	1 350,38
4 900,00	1 914,65	2 036,48	2 312,63	1 417,09	1 352,47
4 910,00	1 916,59	2 038,54	2 316,15	1 417,44	1 352,56
4 920,00	1 919,73	2 041,76	2 319,56	1 419,40	1 354,64
4 930,00	1 922,87	2 044,95	2 323,09	1 421,47	1 356,59
4 940,00	1 926,02	2 048,17	2 326,65	1 423,57	1 358,42
4 950,00	1 929,14	2 051,37	2 330,17	1 425,63	1 360,48
4 960,00	1 931,10	2 053,46	2 331,73	1 425,88	1 360,59
4 970,00	1 934,24	2 056,66	2 335,26	1 428,08	1 362,53
4 980,00	1 937,39	2 059,88	2 338,81	1 430,04	1 364,49
4 990,00	1 940,52	2 063,07	2 342,33	1 432,11	1 366,42
5 000,00	1 942,48	2 065,11	2 345,76	1 432,34	1 366,54
5 010,00	1 945,55	2 068,30	2 349,29	1 434,43	1 368,34
5 020,00	1 948,69	2 071,51	2 352,83	1 436,24	1 370,29

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
5 030,00	1 951,82	2 074,72	2 356,36	1 438,32	1 372,24
5 040,00	1 954,97	2 077,93	2 359,92	1 440,40	1 374,07
5 050,00	1 956,85	2 079,92	2 361,45	1 440,63	1 374,14
5 060,00	1 960,01	2 083,15	2 364,86	1 442,59	1 376,11
5 070,00	1 963,14	2 086,34	2 368,39	1 444,53	1 377,92
5 080,00	1 966,22	2 089,50	2 373,93	1 446,49	1 379,75
5 090,00	1 968,15	2 091,50	2 375,46	1 446,70	1 379,70
5 100,00	1 971,24	2 094,72	2 379,01	1 448,66	1 381,66
5 110,00	1 974,37	2 097,91	2 382,42	1 450,60	1 383,46
5 120,00	1 977,46	2 101,06	2 385,96	1 452,55	1 385,29
5 130,00	1 980,59	2 104,26	2 389,49	1 454,50	1 387,10
5 140,00	1 982,48	2 106,29	2 393,03	1 454,61	1 387,20
5 150,00	1 985,61	2 109,48	2 396,56	1 456,54	1 389,01
5 160,00	1 988,69	2 112,64	2 399,99	1 458,51	1 390,83
5 170,00	1 991,77	2 115,83	2 403,51	1 460,45	1 392,52
5 180,00	1 993,73	2 117,87	2 405,08	1 460,42	1 392,49
5 190,00	1 996,78	2 120,99	2 408,46	1 462,36	1 394,28
5 200,00	1 999,87	2 124,15	2 412,01	1 464,32	1 396,12
5 210,00	2 003,00	2 127,34	2 415,55	1 466,26	1 397,79
5 220,00	2 006,09	2 130,49	2 419,09	1 468,07	1 399,61
5 230,00	2 007,96	2 132,49	2 420,50	1 468,17	1 399,57
5 240,00	2 011,04	2 135,64	2 424,05	1 469,99	1 401,40
5 250,00	2 014,11	2 138,84	2 427,57	1 471,79	1 403,07
5 260,00	2 017,26	2 142,00	2 431,00	1 473,63	1 404,90
5 270,00	2 019,07	2 143,94	2 432,54	1 473,70	1 404,59
5 280,00	2 022,22	2 147,15	2 435,95	1 475,54	1 406,42
5 290,00	2 025,28	2 150,27	2 439,47	1 477,34	1 408,16
5 300,00	2 028,36	2 153,43	2 440,91	1 479,16	1 409,92
5 310,00	2 031,43	2 156,56	2 444,44	1 481,10	1 411,66
5 320,00	2 033,33	2 158,58	2 446,00	1 481,07	1 411,49
5 330,00	2 036,38	2 161,72	2 449,40	1 482,75	1 413,23
5 340,00	2 039,47	2 164,87	2 452,95	1 484,58	1 414,94
5 350,00	2 042,54	2 168,00	2 456,34	1 486,39	1 416,67
5 360,00	2 044,36	2 169,96	2 457,90	1 486,37	1 416,51
5 370,00	2 047,43	2 173,09	2 461,29	1 488,17	1 418,25
5 380,00	2 050,51	2 176,24	2 464,85	1 489,87	1 420,01
5 390,00	2 053,64	2 179,37	2 468,37	1 491,67	1 421,75
5 400,00	2 056,73	2 182,52	2 471,79	1 493,49	1 423,45
5 410,00	2 058,53	2 184,46	2 473,20	1 493,32	1 423,33
5 420,00	2 061,61	2 187,61	2 476,74	1 495,14	1 425,03
5 430,00	2 064,69	2 190,74	2 480,27	1 496,82	1 426,76
5 440,00	2 067,70	2 193,90	2 481,70	1 498,51	1 428,53
5 450,00	2 069,50	2 195,83	2 485,10	1 498,46	1 428,34
5 460,00	2 072,59	2 198,98	2 486,67	1 500,22	1 430,11
5 470,00	2 075,66	2 202,12	2 490,05	1 501,90	1 431,78
5 480,00	2 078,68	2 205,20	2 493,60	1 503,66	1 433,54
5 490,00	2 081,74	2 208,33	2 497,00	1 505,39	1 435,28
5 500,00	2 083,51	2 210,29	2 498,43	1 505,24	1 435,12
5 510,00	2 086,57	2 213,37	2 501,97	1 506,98	1 436,86
5 520,00	2 089,59	2 216,51	2 505,37	1 508,74	1 438,62
5 530,00	2 092,65	2 219,64	2 508,90	1 510,41	1 440,30
5 540,00	2 094,41	2 221,53	2 510,33	1 510,26	1 440,22
5 550,00	2 097,41	2 224,66	2 513,73	1 511,99	1 441,87
5 560,00	2 100,49	2 227,81	2 517,28	1 513,75	1 443,64
5 570,00	2 103,50	2 230,88	2 520,81	1 515,49	1 445,38
5 580,00	2 106,51	2 234,03	2 522,10	1 517,26	1 447,15

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
5 590,00	2 108,25	2 235,91	2 525,62	1 517,08	1 446,96
5 600,00	2 111,27	2 239,06	2 529,05	1 518,77	1 448,66
5 610,00	2 114,27	2 242,11	2 530,45	1 520,51	1 450,40
5 620,00	2 117,28	2 245,26	2 534,00	1 522,27	1 452,15
5 630,00	2 119,03	2 247,14	2 535,41	1 522,09	1 451,98
5 640,00	2 122,04	2 250,23	2 538,84	1 523,86	1 453,75
5 650,00	2 125,05	2 253,36	2 542,36	1 525,59	1 455,48
5 660,00	2 128,06	2 256,44	2 545,77	1 527,29	1 457,17
5 670,00	2 131,06	2 259,50	2 549,30	1 529,02	1 458,91
5 680,00	2 132,76	2 261,41	2 550,60	1 528,88	1 458,77
5 690,00	2 135,75	2 264,54	2 554,13	1 530,61	1 460,50
5 700,00	2 138,78	2 267,62	2 557,54	1 532,38	1 462,26
5 710,00	2 141,71	2 270,68	2 561,07	1 534,12	1 464,00
5 720,00	2 143,47	2 272,57	2 562,37	1 533,95	1 463,83
5 730,00	2 146,40	2 275,63	2 565,90	1 535,63	1 465,51
5 740,00	2 149,41	2 278,72	2 569,31	1 537,40	1 467,28
5 750,00	2 152,35	2 281,85	2 570,72	1 539,13	1 469,01
5 760,00	2 155,36	2 284,94	2 574,14	1 540,89	1 470,78
5 770,00	2 157,04	2 286,74	2 575,55	1 540,71	1 470,60
5 780,00	2 160,00	2 289,90	2 578,96	1 542,47	1 472,35
5 790,00	2 162,99	2 292,96	2 582,48	1 544,14	1 474,03
5 800,00	2 165,94	2 296,04	2 585,91	1 545,91	1 475,80
5 810,00	2 167,62	2 297,86	2 587,31	1 545,73	1 475,61
5 820,00	2 170,57	2 300,93	2 590,72	1 547,48	1 477,36
5 830,00	2 173,50	2 303,99	2 594,13	1 549,22	1 479,11
5 840,00	2 176,45	2 307,09	2 597,68	1 550,98	1 480,87
5 850,00	2 179,38	2 310,14	2 601,06	1 552,66	1 482,54
5 860,00	2 181,09	2 312,04	2 602,50	1 552,50	1 482,45
5 870,00	2 184,02	2 315,11	2 605,90	1 554,24	1 484,13
5 880,00	2 186,98	2 318,19	2 609,31	1 556,00	1 485,89
5 890,00	2 189,90	2 321,25	2 610,71	1 557,74	1 487,63
5 900,00	2 191,53	2 323,08	2 614,14	1 557,58	1 487,47
5 910,00	2 194,46	2 326,15	2 615,54	1 559,32	1 489,21
5 920,00	2 197,41	2 329,16	2 618,95	1 561,01	1 490,90
5 930,00	2 200,34	2 332,23	2 622,36	1 562,76	1 492,64
5 940,00	2 203,30	2 335,32	2 625,77	1 564,52	1 494,40
5 950,00	2 204,90	2 337,06	2 627,18	1 564,33	1 494,22
5 960,00	2 207,79	2 340,14	2 630,60	1 566,10	1 495,98
5 970,00	2 210,72	2 343,15	2 633,99	1 567,84	1 497,72
5 980,00	2 213,67	2 346,23	2 637,41	1 569,53	1 499,42
5 990,00	2 215,21	2 347,96	2 638,82	1 569,35	1 499,31
6 000,00	2 218,17	2 351,05	2 642,23	1 571,12	1 501,00
6 010,00	2 221,04	2 354,04	2 645,63	1 572,86	1 502,74
6 020,00	2 223,99	2 357,07	2 649,05	1 574,61	1 504,50
6 030,00	2 226,85	2 360,13	2 650,45	1 576,35	1 506,24
6 040,00	2 228,49	2 361,89	2 653,87	1 576,20	1 506,09
6 050,00	2 231,34	2 364,89	2 657,27	1 577,86	1 507,75
6 060,00	2 234,23	2 367,90	2 658,69	1 579,63	1 509,52
6 070,00	2 237,10	2 370,91	2 662,09	1 581,37	1 511,26
6 080,00	2 238,73	2 372,67	2 663,39	1 581,22	1 511,10
6 090,00	2 241,60	2 375,67	2 666,78	1 582,96	1 512,84
6 100,00	2 244,48	2 378,68	2 670,21	1 584,72	1 514,60
6 110,00	2 247,34	2 381,68	2 673,59	1 586,39	1 516,27
6 120,00	2 250,23	2 384,70	2 677,00	1 588,15	1 518,03
6 130,00	2 251,78	2 386,45	2 678,42	1 587,97	1 517,86
6 140,00	2 254,66	2 389,46	2 681,83	1 589,74	1 519,62

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
6 150,00	2 257,52	2 392,39	2 685,23	1 591,47	1 521,36
6 160,00	2 260,42	2 395,41	2 688,65	1 593,24	1 523,12
6 170,00	2 261,96	2 397,15	2 689,93	1 593,05	1 522,93
6 180,00	2 264,77	2 400,10	2 693,35	1 594,75	1 524,64
6 190,00	2 267,64	2 403,11	2 696,73	1 596,49	1 526,37
6 200,00	2 270,53	2 406,06	2 698,04	1 598,25	1 528,14
6 210,00	2 273,39	2 409,05	2 701,57	1 600,00	1 529,88
6 220,00	2 274,89	2 410,75	2 702,85	1 599,82	1 529,71
6 230,00	2 277,75	2 413,74	2 706,26	1 601,57	1 531,45
6 240,00	2 280,58	2 416,70	2 709,67	1 603,27	1 533,15
6 250,00	2 283,44	2 419,63	2 713,06	1 605,00	1 534,89
6 260,00	2 284,93	2 421,33	2 716,48	1 604,84	1 534,73
6 270,00	2 287,73	2 424,32	2 719,88	1 606,58	1 536,47
6 280,00	2 290,62	2 427,28	2 723,29	1 608,35	1 538,23
6 290,00	2 293,42	2 430,20	2 726,69	1 610,08	1 539,97
6 300,00	2 296,31	2 433,16	2 730,11	1 611,79	1 541,67
6 310,00	2 298,25	2 435,38	2 731,93	1 612,14	1 542,09
6 320,00	2 301,68	2 438,87	2 735,87	1 614,43	1 544,32
6 330,00	2 305,02	2 442,34	2 739,81	1 616,71	1 546,60
6 340,00	2 308,38	2 445,83	2 743,76	1 619,01	1 548,90
6 350,00	2 310,39	2 448,03	2 747,70	1 619,37	1 549,25
6 360,00	2 313,75	2 451,46	2 751,64	1 621,67	1 551,55
6 370,00	2 317,08	2 454,93	2 755,59	1 623,88	1 553,77
6 380,00	2 320,44	2 458,41	2 759,53	1 626,18	1 556,07
6 390,00	2 323,78	2 461,89	2 763,47	1 628,46	1 558,34
6 400,00	2 325,74	2 464,05	2 765,30	1 628,83	1 558,72
6 410,00	2 329,08	2 467,52	2 769,11	1 631,11	1 561,00
6 420,00	2 332,44	2 471,01	2 773,05	1 633,41	1 563,30
6 430,00	2 335,77	2 474,42	2 776,99	1 635,63	1 565,51
6 440,00	2 337,74	2 476,58	2 780,95	1 636,00	1 565,96
6 450,00	2 341,09	2 480,05	2 784,87	1 638,28	1 568,17
6 460,00	2 344,38	2 483,47	2 788,83	1 640,58	1 570,46
6 470,00	2 347,71	2 486,95	2 792,77	1 642,86	1 572,74
6 480,00	2 351,06	2 490,38	2 796,71	1 645,15	1 575,04
6 490,00	2 353,02	2 492,52	2 798,54	1 645,52	1 575,41
6 500,00	2 356,31	2 495,94	2 802,48	1 647,74	1 577,63
6 510,00	2 359,64	2 499,41	2 806,29	1 650,02	1 579,91
6 520,00	2 362,93	2 502,83	2 810,23	1 652,32	1 582,20
6 530,00	2 364,88	2 504,92	2 814,17	1 652,69	1 582,57
6 540,00	2 368,17	2 508,40	2 818,13	1 654,98	1 584,86
6 550,00	2 371,45	2 511,80	2 822,06	1 657,26	1 587,15
6 560,00	2 374,81	2 515,23	2 826,01	1 659,48	1 589,37
6 570,00	2 378,08	2 518,64	2 829,95	1 661,77	1 591,65
6 580,00	2 379,98	2 520,73	2 831,65	1 662,15	1 592,03
6 590,00	2 383,31	2 524,14	2 835,58	1 664,43	1 594,31
6 600,00	2 386,60	2 527,57	2 839,53	1 666,72	1 596,61
6 610,00	2 389,88	2 530,96	2 843,48	1 669,00	1 598,89
6 620,00	2 391,77	2 533,06	2 847,42	1 669,37	1 599,26
6 630,00	2 395,04	2 536,46	2 851,23	1 671,59	1 601,48
6 640,00	2 398,33	2 539,89	2 855,17	1 673,89	1 603,78
6 650,00	2 401,61	2 543,23	2 859,11	1 676,17	1 606,06
6 660,00	2 404,90	2 546,66	2 863,06	1 678,47	1 608,35
6 670,00	2 406,78	2 548,74	2 864,75	1 678,82	1 608,71
6 680,00	2 410,01	2 552,09	2 868,69	1 681,11	1 611,00
6 690,00	2 413,29	2 555,50	2 872,63	1 683,34	1 613,22
6 700,00	2 416,58	2 558,91	2 876,59	1 685,64	1 615,52
6 710,00	2 418,46	2 560,93	2 880,38	1 685,99	1 615,87

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
6 720,00	2 421,67	2 564,36	2 884,34	1 688,28	1 618,17
6 730,00	2 424,95	2 567,69	2 888,27	1 690,56	1 620,45
6 740,00	2 428,17	2 571,04	2 892,22	1 692,86	1 622,74
6 750,00	2 431,44	2 574,45	2 896,03	1 695,08	1 624,97
6 760,00	2 433,28	2 576,49	2 897,87	1 695,45	1 625,40
6 770,00	2 436,55	2 579,82	2 901,79	1 697,73	1 627,61
6 780,00	2 439,77	2 583,18	2 905,62	1 700,03	1 629,91
6 790,00	2 443,04	2 586,58	2 909,55	1 702,30	1 632,19
6 800,00	2 444,88	2 588,62	2 913,50	1 702,68	1 632,57
6 810,00	2 448,09	2 591,95	2 917,30	1 704,96	1 634,84
6 820,00	2 451,30	2 595,31	2 921,25	1 707,19	1 637,08
6 830,00	2 454,52	2 598,66	2 925,20	1 709,47	1 639,36
6 840,00	2 457,81	2 602,01	2 929,14	1 711,77	1 641,65
6 850,00	2 459,56	2 603,95	2 930,82	1 712,13	1 642,01
6 860,00	2 462,78	2 607,32	2 934,77	1 714,42	1 644,31
6 870,00	2 466,05	2 610,65	2 938,58	1 716,70	1 646,59
6 880,00	2 469,28	2 614,00	2 942,53	1 718,93	1 648,82
6 890,00	2 471,02	2 615,96	2 946,48	1 719,29	1 649,25
6 900,00	2 474,26	2 619,31	2 950,28	1 721,59	1 651,48
6 910,00	2 477,45	2 622,65	2 954,22	1 723,87	1 653,76
6 920,00	2 480,67	2 626,01	2 958,04	1 726,17	1 656,05
6 930,00	2 483,89	2 629,28	2 961,98	1 728,45	1 658,33
6 940,00	2 485,65	2 631,24	2 963,68	1 728,83	1 658,71
6 950,00	2 488,86	2 634,58	2 967,61	1 731,04	1 660,92
6 960,00	2 492,01	2 637,94	2 971,56	1 733,33	1 663,21
6 970,00	2 495,23	2 641,22	2 975,36	1 735,62	1 665,50
6 980,00	2 496,98	2 643,17	2 979,31	1 735,99	1 665,88
6 990,00	2 500,20	2 646,45	2 983,12	1 738,28	1 668,16
7 000,00	2 503,35	2 649,80	2 987,07	1 740,57	1 670,46
7 010,00	2 506,57	2 653,08	2 991,01	1 742,78	1 672,66
7 020,00	2 509,72	2 656,37	2 994,82	1 745,07	1 674,96
7 030,00	2 511,47	2 658,32	2 996,50	1 745,44	1 675,32
7 040,00	2 514,63	2 661,61	3 000,47	1 747,74	1 677,62
7 050,00	2 517,83	2 664,89	3 004,26	1 750,02	1 679,90
7 060,00	2 520,99	2 668,23	3 008,22	1 752,31	1 682,20
7 070,00	2 522,74	2 670,12	3 012,15	1 752,67	1 682,56
7 080,00	2 525,89	2 673,41	3 015,97	1 754,90	1 684,79
7 090,00	2 529,04	2 676,68	3 019,91	1 757,18	1 687,07
7 100,00	2 532,19	2 679,96	3 023,73	1 759,48	1 689,37
7 110,00	2 535,33	2 683,24	3 027,65	1 761,76	1 691,65
7 120,00	2 537,03	2 685,14	3 029,36	1 762,13	1 692,01
7 130,00	2 540,24	2 688,41	3 033,17	1 764,41	1 694,29
7 140,00	2 543,39	2 691,70	3 037,11	1 766,65	1 696,53
7 150,00	2 546,54	2 694,92	3 040,92	1 768,93	1 698,81
7 160,00	2 548,17	2 696,81	3 044,87	1 769,29	1 699,18
7 170,00	2 551,32	2 700,09	3 048,68	1 771,57	1 701,46
7 180,00	2 554,47	2 703,38	3 052,62	1 773,87	1 703,76
7 190,00	2 557,61	2 706,58	3 056,43	1 776,15	1 706,04
7 200,00	2 560,78	2 709,87	3 060,37	1 778,39	1 708,27
7 210,00	2 562,39	2 711,68	3 062,06	1 778,74	1 708,69
7 220,00	2 565,55	2 714,97	3 065,88	1 781,04	1 710,93
7 230,00	2 568,69	2 718,18	3 069,68	1 783,32	1 713,20
7 240,00	2 571,77	2 721,47	3 073,64	1 785,62	1 715,50
7 250,00	2 573,46	2 723,29	3 077,43	1 785,97	1 715,86
7 260,00	2 576,55	2 726,51	3 081,39	1 788,27	1 718,16
7 270,00	2 579,69	2 729,78	3 085,19	1 790,49	1 720,37
7 280,00	2 582,78	2 733,01	3 089,15	1 792,78	1 722,67

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
7 290,00	2 585,93	2 736,21	3 092,94	1 795,06	1 724,95
7 300,00	2 587,55	2 738,04	3 094,64	1 795,44	1 725,32
7 310,00	2 590,63	2 741,26	3 098,45	1 797,72	1 727,60
7 320,00	2 593,72	2 744,48	3 102,39	1 800,02	1 729,90
7 330,00	2 596,87	2 747,68	3 106,20	1 802,23	1 732,12
7 340,00	2 598,49	2 749,52	3 110,15	1 802,61	1 732,56
7 350,00	2 601,57	2 752,72	3 113,96	1 804,88	1 734,77
7 360,00	2 604,66	2 755,94	3 117,78	1 807,18	1 737,06
7 370,00	2 607,73	2 759,16	3 121,71	1 809,46	1 739,35
7 380,00	2 610,83	2 762,38	3 125,54	1 811,75	1 741,64
7 390,00	2 612,44	2 764,13	3 127,22	1 812,13	1 742,01
7 400,00	2 615,53	2 767,35	3 131,03	1 814,34	1 744,23
7 410,00	2 618,61	2 770,56	3 134,83	1 816,63	1 746,51
7 420,00	2 621,64	2 773,79	3 138,79	1 818,92	1 748,80
7 430,00	2 623,25	2 775,53	3 142,59	1 819,29	1 749,17
7 440,00	2 626,34	2 778,69	3 146,42	1 821,58	1 751,47
7 450,00	2 629,35	2 781,89	3 150,34	1 823,86	1 753,75
7 460,00	2 632,44	2 785,13	3 154,17	1 826,09	1 755,97
7 470,00	2 635,51	2 788,25	3 157,97	1 828,37	1 758,25
7 480,00	2 637,08	2 790,03	3 159,66	1 828,75	1 758,64
7 490,00	2 640,16	2 793,23	3 163,47	1 831,03	1 760,92
7 500,00	2 643,18	2 796,39	3 167,42	1 833,33	1 763,21
7 510,00	2 646,26	2 799,54	3 171,22	1 835,61	1 765,49
7 520,00	2 647,82	2 801,30	3 175,05	1 835,97	1 765,86
7 530,00	2 650,83	2 804,44	3 178,84	1 838,20	1 768,08
7 540,00	2 653,86	2 807,66	3 182,80	1 840,50	1 770,38
7 550,00	2 656,94	2 810,80	3 186,60	1 842,77	1 772,66
7 560,00	2 659,95	2 813,97	3 190,42	1 845,07	1 774,96
7 570,00	2 661,51	2 815,65	3 192,10	1 845,42	1 775,31
7 580,00	2 664,53	2 818,80	3 195,93	1 847,72	1 777,60
7 590,00	2 667,54	2 821,94	3 199,72	1 849,94	1 779,83
7 600,00	2 670,57	2 825,16	3 203,54	1 852,24	1 782,12
7 610,00	2 672,12	2 826,85	3 207,48	1 852,59	1 782,47
7 620,00	2 675,15	2 829,93	3 211,29	1 854,89	1 784,77
7 630,00	2 678,15	2 833,08	3 215,11	1 857,16	1 787,05
7 640,00	2 681,18	2 836,24	3 218,92	1 859,46	1 789,35
7 650,00	2 684,19	2 839,38	3 222,86	1 861,69	1 791,57
7 660,00	2 685,69	2 841,08	3 224,42	1 862,05	1 792,00
7 670,00	2 688,69	2 844,21	3 228,23	1 864,33	1 794,22
7 680,00	2 691,72	2 847,31	3 232,04	1 866,63	1 796,52
7 690,00	2 694,73	2 850,46	3 235,99	1 868,91	1 798,80
7 700,00	2 696,16	2 852,15	3 239,80	1 869,28	1 799,17
7 710,00	2 699,17	2 855,23	3 243,60	1 871,56	1 801,45
7 720,00	2 702,20	2 858,38	3 247,43	1 873,80	1 803,68
7 730,00	2 705,14	2 861,45	3 251,22	1 876,08	1 805,96
7 740,00	2 708,17	2 864,61	3 255,04	1 878,37	1 808,25
7 750,00	2 709,65	2 866,23	3 256,72	1 878,73	1 808,62
7 760,00	2 712,61	2 869,32	3 260,55	1 881,03	1 810,91
7 770,00	2 715,62	2 872,46	3 264,35	1 883,31	1 813,19
7 780,00	2 718,57	2 875,55	3 268,17	1 885,53	1 815,42
7 790,00	2 720,00	2 877,17	3 271,98	1 885,90	1 815,86
7 800,00	2 723,01	2 880,26	3 275,78	1 888,19	1 818,08
7 810,00	2 725,96	2 883,40	3 279,59	1 890,48	1 820,36
7 820,00	2 728,98	2 886,49	3 283,54	1 892,77	1 822,65
7 830,00	2 731,93	2 889,57	3 287,35	1 895,05	1 824,94
7 840,00	2 733,36	2 891,20	3 288,91	1 895,43	1 825,32
7 850,00	2 736,31	2 894,28	3 292,72	1 897,64	1 827,53

Vollzeit- arbeitsentgelt Monat bis DM gerundet:	Mindestnettobetrag in Steuerklasse				
	I/IV	II	III	V	VI
7 860,00	2 739,26	2 897,36	3 296,54	1 899,93	1 829,82
7 870,00	2 742,20	2 900,44	3 300,34	1 902,22	1 832,10
7 880,00	2 743,64	2 902,00	3 304,15	1 902,60	1 832,48
7 890,00	2 746,58	2 905,08	3 307,97	1 904,88	1 834,76
7 900,00	2 749,54	2 908,17	3 311,78	1 907,17	1 837,06
7 910,00	2 752,48	2 911,24	3 315,58	1 909,38	1 839,26
7 920,00	2 755,44	2 914,27	3 319,41	1 911,68	1 841,56
7 930,00	2 756,80	2 915,90	3 320,95	1 912,04	1 841,93
7 940,00	2 759,75	2 918,91	3 324,78	1 914,34	1 844,23
7 950,00	2 762,69	2 921,99	3 328,70	1 916,62	1 846,51
7 960,00	2 765,66	2 925,08	3 332,53	1 918,92	1 848,81
7 970,00	2 767,00	2 926,57	3 336,33	1 919,27	1 849,16
7 980,00	2 769,96	2 929,65	3 340,15	1 921,51	1 851,40
7 990,00	2 772,83	2 932,73	3 343,96	1 923,79	1 853,67
8 000,00	2 775,80	2 935,75	3 347,76	1 926,09	1 855,97
8 010,00	2 778,68	2 938,77	3 351,57	1 928,37	1 858,25
8 020,00	2 780,04	2 940,33	3 353,14	1 928,73	1 858,62
8 030,00	2 782,98	2 943,35	3 356,94	1 931,01	1 860,90
8 040,00	2 785,87	2 946,43	3 360,63	1 933,25	1 863,13
8 050,00	2 788,82	2 949,44	3 364,44	1 935,53	1 865,42
8 060,00	2 790,12	2 950,94	3 368,25	1 935,90	1 865,79
8 070,00	2 793,06	2 954,01	3 372,05	1 938,18	1 868,06
8 080,00	2 795,95	2 957,04	3 375,88	1 940,48	1 870,36
8 090,00	2 798,83	2 960,06	3 379,68	1 942,76	1 872,64
8 100,00	2 801,79	2 963,07	3 383,49	1 944,99	1 874,88
8 110,00	2 803,07	2 964,56	3 385,05	1 945,35	1 875,30
8 120,00	2 805,96	2 967,58	3 388,86	1 947,64	1 877,53
8 130,00	2 808,84	2 970,60	3 392,68	1 949,92	1 879,81
8 140,00	2 811,73	2 973,61	3 396,48	1 952,22	1 882,10
8 150,00	2 813,02	2 975,10	3 400,29	1 952,58	1 882,46
8 160,00	2 815,91	2 978,07	3 404,11	1 954,88	1 884,76
8 170,00	2 818,79	2 981,07	3 407,91	1 957,09	1 886,98
8 180,00	2 821,68	2 984,09	3 411,60	1 959,38	1 889,27
8 190,00	2 824,56	2 987,10	3 415,40	1 961,67	1 891,55
8 200,00	2 825,86	2 988,53	3 416,97	1 962,04	1 891,93
8 210,00	2 828,74	2 991,54	3 420,77	1 964,32	1 894,21
8 220,00	2 831,56	2 994,57	3 424,60	1 966,62	1 896,50
8 230,00	2 834,44	2 997,51	3 428,39	1 968,83	1 898,72
8 240,00	2 835,74	2 998,95	3 432,21	1 969,21	1 899,16
8 250,00	2 838,56	3 001,95	3 435,88	1 971,49	1 901,38
8 260,00	2 841,45	3 004,92	3 439,71	1 973,78	1 903,66
8 270,00	2 844,25	3 007,92	3 443,50	1 976,07	1 905,95
8 280,00	2 847,15	3 010,88	3 447,33	1 978,36	1 908,24
8 290,00	2 848,36	3 012,30	3 448,87	1 978,73	1 908,61
8 300,00	2 851,25	3 015,26	3 452,56	1 980,95	1 910,83
8 310,00	2 854,08	3 018,27	3 456,36	1 983,23	1 913,11
8 320,00	2 856,89	3 021,23	3 460,19	1 985,52	1 915,41
8 330,00	2 858,11	3 022,64	3 463,99	1 985,89	1 915,78
8 340,00	2 861,01	3 025,60	3 467,81	1 988,19	1 918,07
8 350,00	2 863,83	3 028,54	3 471,48	1 990,47	1 920,35
8 360,00	2 866,64	3 031,50	3 475,30	1 992,69	1 922,58
8 370,00	2 869,45	3 034,45	3 479,10	1 994,97	1 924,86
8 380,00	2 870,69	3 035,81	3 480,67	1 995,36	1 925,24
8 390,00	2 873,50	3 038,76	3 484,34	1 997,63	1 927,52
8 400,00	2 876,32	3 041,72	3 488,16	1 999,93	1 929,82
und mehr					

**Verordnung
über die Leistungsentgelte
für das Arbeitslosengeld, das Teil-
arbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld,
die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld
sowie die pauschalierten Nettoarbeitsentgelte für das
Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld für das Jahr 1998
(SGB III-Leistungsentgeltverordnung 1998)**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund

- des § 151 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 150 Abs. 2, § 157 Abs. 1 Nr. 2, § 198 Satz 2 Nr. 4 und § 429,
 - des § 182 Nr. 1 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 Satz 1
- des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Für das Jahr 1998 ergeben sich die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Für das Jahr 1998 ergeben sich die pauschalierten Nettoarbeitsentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 1

Leistungsentgelt

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	10,00	10,00	10,00	10,00	7,38
20,—	20,00	20,00	20,00	20,00	14,44
30,—	30,00	30,00	30,00	30,00	21,79
40,—	40,00	40,00	40,00	39,73	28,85
50,—	50,00	50,00	50,00	47,08	36,21
60,—	60,00	60,00	60,00	54,15	43,27
70,—	70,00	70,00	70,00	61,50	50,62
80,—	80,00	80,00	80,00	68,56	57,70
90,—	90,00	90,00	90,00	75,92	65,05
100,—	100,00	100,00	100,00	82,98	72,11
110,—	110,00	110,00	110,00	90,33	79,47
120,—	120,00	120,00	120,00	97,41	86,53
130,—	130,00	130,00	130,00	104,76	93,88
140,—	140,00	140,00	140,00	111,82	100,86
150,—	118,36	118,36	118,36	87,54	76,08
160,—	126,27	126,27	126,27	92,51	80,54
170,—	134,15	134,15	134,15	97,74	85,28
180,—	142,06	142,06	142,06	102,58	89,70
190,—	149,93	149,93	149,93	107,33	94,43
200,—	157,84	157,84	157,84	111,75	99,21
210,—	165,72	165,72	165,72	116,50	104,31
220,—	173,62	173,62	173,62	120,91	109,12
230,—	181,50	181,50	181,50	125,34	113,94
240,—	189,41	189,41	189,41	130,48	119,07
250,—	197,28	197,28	197,28	135,26	123,84
260,—	205,19	205,19	205,19	140,38	128,97
270,—	213,07	213,07	213,07	145,20	133,76
280,—	220,98	220,98	220,98	150,32	138,89
290,—	228,85	228,85	228,85	155,10	143,68
300,—	236,76	236,76	236,76	160,24	148,80
310,—	244,64	244,64	244,64	165,03	153,61
320,—	252,54	252,54	252,54	170,14	156,02
330,—	260,42	260,42	260,42	174,93	160,37
340,—	268,33	268,33	268,33	180,09	165,02
350,—	276,20	276,20	276,20	184,86	169,31
360,—	282,06	284,11	284,11	186,79	173,96
370,—	287,58	291,99	291,99	191,54	178,21
380,—	293,44	299,90	299,90	196,27	182,85
390,—	298,94	307,77	307,77	200,56	187,06
400,—	304,74	315,68	315,68	205,21	191,62
410,—	310,25	323,56	323,56	209,43	195,78
420,—	316,05	331,46	331,46	214,06	200,34
430,—	321,54	339,34	339,34	218,23	204,42

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	wöchentlich				
DM	DM	DM	DM	DM	DM
440,—	327,03	347,25	347,25	222,44	208,58
450,—	332,48	355,12	355,12	226,95	212,96
460,—	337,98	363,03	363,03	231,11	217,07
470,—	343,42	370,91	370,91	235,59	221,47
480,—	348,29	378,82	378,82	239,70	225,48
490,—	353,73	384,93	386,69	244,17	229,82
500,—	358,57	389,90	394,60	248,24	233,81
510,—	363,64	395,11	402,48	252,64	238,16
520,—	367,88	400,06	410,38	256,65	242,09
530,—	372,45	405,25	418,26	261,00	246,34
540,—	377,04	410,47	426,17	265,03	250,24
550,—	381,60	415,63	434,04	269,32	254,48
560,—	385,84	420,53	441,95	273,26	258,35
570,—	390,73	425,68	449,83	277,51	262,60
580,—	395,34	430,57	457,74	281,41	266,36
590,—	400,23	435,69	465,61	285,71	270,53
600,—	405,14	440,85	473,52	289,52	274,29
610,—	409,66	445,68	481,40	293,73	278,46
620,—	413,87	450,08	489,30	297,52	282,13
630,—	418,05	453,95	497,18	301,66	286,21
640,—	422,25	457,81	505,09	305,46	289,88
650,—	426,03	461,25	512,96	309,14	293,51
660,—	430,20	465,10	519,15	313,25	297,54
670,—	434,32	469,33	524,64	316,94	301,13
680,—	438,47	473,59	530,78	321,00	305,11
690,—	442,53	477,80	536,30	324,68	308,65
700,—	446,65	482,05	541,86	328,71	312,64
710,—	450,70	486,24	547,39	332,27	316,15
720,—	454,77	490,44	553,48	336,28	320,04
730,—	458,79	494,62	559,01	339,78	323,50
740,—	463,55	499,47	564,53	343,77	327,39
750,—	467,91	503,94	570,00	347,23	330,81
760,—	472,64	508,79	575,57	351,21	334,61
770,—	476,97	513,24	581,05	354,62	337,99
780,—	481,68	518,07	587,15	358,49	341,80
790,—	485,99	522,49	592,63	361,89	345,08
800,—	490,68	527,28	598,14	365,74	348,89
810,—	494,96	531,70	603,63	369,11	352,12
820,—	499,64	536,47	609,72	372,92	355,84
830,—	503,90	540,86	615,21	376,20	359,07
840,—	508,54	545,62	620,68	379,97	362,75
850,—	512,79	549,98	626,16	383,20	365,94
860,—	517,06	554,38	631,63	386,47	369,09
870,—	521,65	559,08	637,07	390,21	372,74
880,—	525,87	563,43	642,60	393,39	375,83

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	wöchentlich				
DM	DM	DM	DM	DM	DM
890,—	530,43	568,11	648,62	397,03	379,37
900,—	534,66	572,47	654,09	400,21	382,52
910,—	539,21	577,13	659,54	403,81	386,03
920,—	543,39	581,44	665,00	406,90	389,12
930,—	547,93	586,07	671,07	410,46	392,54
940,—	552,11	590,37	675,92	413,60	395,50
950,—	556,63	594,98	680,72	417,11	398,87
960,—	560,75	599,25	685,56	420,15	401,75
970,—	565,27	603,86	690,97	423,62	405,04
980,—	569,40	608,11	695,72	426,55	407,79
990,—	573,85	612,66	700,65	429,91	410,98
1 000,—	577,96	616,92	704,92	432,79	413,68
1 010,—	582,40	621,46	709,13	436,07	416,80
1 020,—	586,49	625,68	713,34	438,81	419,35
1 030,—	590,92	630,19	718,28	442,01	422,41
1 040,—	594,99	634,40	722,52	444,67	424,90
1 050,—	599,37	638,90	727,44	447,77	427,82
1 060,—	603,42	643,08	731,66	450,39	430,26
1 070,—	607,41	647,19	735,82	452,88	432,58
1 080,—	611,84	651,72	740,79	455,94	435,46
1 090,—	615,80	655,79	745,33	458,29	437,68
1 100,—	620,21	660,30	749,93	461,26	440,47
1 110,—	624,15	664,38	754,50	463,58	442,57
1 120,—	628,50	668,84	759,75	466,45	445,31
1 130,—	632,43	672,90	764,32	468,63	447,35
1 140,—	636,78	677,37	769,58	471,46	449,97
1 150,—	640,68	681,38	774,09	473,55	451,92
1 160,—	645,02	685,83	778,70	476,29	454,44
1 170,—	648,91	689,84	783,21	478,35	456,28
1 180,—	653,21	694,24	788,49	480,92	458,81
1 190,—	657,08	698,23	792,99	482,88	460,54
1 200,—	661,36	702,63	798,21	485,40	462,94
1 210,—	665,21	706,61	802,74	487,28	464,59
1 220,—	669,46	710,97	807,24	489,75	466,93
1 230,—	673,28	714,90	811,10	491,49	468,46
1 240,—	677,55	719,26	815,62	493,89	470,71
1 250,—	681,34	723,18	819,42	495,53	472,28
1 260,—	685,58	727,51	823,94	497,83	474,48
1 270,—	689,35	731,42	827,76	499,41	476,06
1 280,—	693,14	735,34	831,56	501,02	477,65
1 290,—	697,28	739,60	836,03	503,21	479,82
1 300,—	701,02	743,51	839,84	504,80	481,43
1 310,—	705,13	747,77	844,28	507,02	483,64
1 320,—	708,84	751,63	848,07	508,58	485,20
1 330,—	712,92	755,86	852,51	510,78	487,41

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
1 340,—	716,59	759,71	856,31	512,39	489,02
1 350,—	720,62	763,92	860,69	514,55	491,19
1 360,—	724,25	767,75	864,45	516,16	492,78
1 370,—	728,26	771,96	868,90	518,34	494,97
1 380,—	731,87	775,76	872,65	519,93	496,57
1 390,—	735,84	779,93	877,04	522,12	498,74
1 400,—	739,40	783,69	880,75	523,71	500,34
1 410,—	743,34	787,82	885,14	525,93	502,55
1 420,—	746,85	791,53	888,85	527,49	504,13
1 430,—	750,76	795,64	893,25	529,70	506,32
1 440,—	754,26	799,33	896,92	531,30	507,93
1 450,—	758,12	803,38	901,30	533,46	510,10
1 460,—	761,56	807,03	904,97	535,07	511,70
1 470,—	765,43	811,05	910,03	537,25	513,88
1 480,—	769,59	815,43	915,16	539,61	516,24
1 490,—	773,72	819,76	920,29	541,95	518,58
1 500,—	778,31	824,52	925,38	544,93	521,55
1 510,—	782,40	828,83	930,50	547,26	523,89
1 520,—	786,96	833,57	936,30	550,26	526,90
1 530,—	791,01	837,83	941,42	552,59	529,20
1 540,—	795,54	842,53	946,52	555,58	532,21
1 550,—	799,56	846,76	951,59	557,92	534,54
1 560,—	804,03	851,42	957,39	560,89	537,52
1 570,—	808,03	855,60	962,46	563,22	539,86
1 580,—	812,47	860,24	967,56	566,20	542,84
1 590,—	816,42	864,39	972,59	568,54	545,17
1 600,—	820,84	868,99	978,39	571,53	548,14
1 610,—	824,75	873,09	983,42	573,85	550,48
1 620,—	829,13	877,67	988,48	576,86	553,49
1 630,—	833,00	881,74	993,51	579,18	555,82
1 640,—	837,36	886,28	999,31	582,17	558,80
1 650,—	841,20	890,33	1 004,33	584,51	561,14
1 660,—	845,51	894,83	1 009,33	587,48	564,11
1 670,—	849,29	898,81	1 014,37	589,83	566,45
1 680,—	853,60	903,30	1 020,13	592,79	569,43
1 690,—	857,34	907,25	1 025,12	595,13	571,76
1 700,—	861,12	911,21	1 030,12	597,49	574,13
1 710,—	865,33	915,60	1 035,11	600,45	577,08
1 720,—	869,05	919,55	1 040,12	602,81	579,43
1 730,—	873,22	923,90	1 045,80	605,79	582,42
1 740,—	876,91	927,80	1 050,81	608,13	584,74
1 750,—	881,05	932,13	1 055,80	611,10	587,73
1 760,—	884,72	935,98	1 060,77	613,46	590,09
1 770,—	888,82	940,26	1 066,46	616,42	593,05
1 780,—	892,43	944,08	1 071,43	618,77	595,40

Bemessungs- entgelt	Leistungsentgelt nach § 136 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	wöchentlich				
DM	DM	DM	DM	DM	DM
1 790,—	896,52	948,35	1 076,36	621,73	598,35
1 800,—	900,09	952,13	1 081,32	624,08	600,72
1 810,—	904,12	956,37	1 087,01	627,05	603,67
1 820,—	907,67	960,09	1 091,93	629,40	606,03
1 830,—	911,70	964,30	1 096,87	632,38	609,01
1 840,—	915,18	967,99	1 101,79	634,72	611,37
1 850,—	919,16	972,16	1 107,44	637,69	614,33
1 860,—	922,64	975,82	1 112,41	640,06	616,68
1 870,—	926,57	979,97	1 117,30	643,01	619,64
1 880,—	930,00	983,58	1 122,18	645,37	621,99
1 890,—	933,92	987,68	1 127,82	648,32	624,95
1 900,—	937,30	991,28	1 132,74	650,67	627,31
1 910,—	940,65	994,83	1 137,60	653,02	629,64
1 920,—	944,53	998,89	1 142,52	656,00	632,62
1 930,—	947,84	1 002,39	1 147,36	658,33	634,96
1 940,—	951,70	1 006,43	1 153,00	661,33	637,97
1 950,—	954,96	1 009,91	1 157,85	663,65	640,27
1 960,— und mehr	958,79	1 013,91	1 162,72	666,65	643,28

Pauschalisiertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
monatlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
50,—	50,00	50,00	50,00	50,00	36,23
100,—	100,00	100,00	100,00	100,00	72,37
150,—	150,00	150,00	150,00	150,00	108,52
200,—	200,00	200,00	200,00	191,27	144,65
250,—	250,00	250,00	250,00	227,42	180,79
300,—	300,00	300,00	300,00	263,55	216,94
350,—	350,00	350,00	350,00	299,69	253,17
400,—	400,00	400,00	400,00	335,84	289,30
450,—	450,00	450,00	450,00	371,97	325,44
500,—	500,00	500,00	500,00	406,95	360,32
550,—	550,00	550,00	550,00	443,08	396,47
600,—	600,00	600,00	600,00	479,22	432,20
650,—	512,96	512,96	512,96	378,33	328,84
700,—	552,44	552,44	552,44	403,94	351,90
750,—	591,88	591,88	591,88	429,52	374,92
800,—	631,36	631,36	631,36	453,12	397,96
850,—	670,80	670,80	670,80	476,24	422,15
900,—	710,28	710,28	710,28	499,28	447,07
950,—	749,72	749,72	749,72	520,80	470,62
1 000,—	789,20	789,20	789,20	544,52	495,63
1 050,—	828,64	828,64	828,64	569,40	520,49
1 100,—	868,12	868,12	868,12	594,31	545,41
1 150,—	907,56	907,56	907,56	619,27	570,29
1 200,—	947,04	947,04	947,04	644,19	595,19
1 250,—	986,48	986,48	986,48	669,07	620,07
1 300,—	1 025,96	1 025,96	1 025,96	693,98	645,08
1 350,—	1 065,40	1 065,40	1 065,40	718,85	669,29
1 400,—	1 104,88	1 104,88	1 104,88	742,44	680,58
1 450,—	1 144,32	1 144,32	1 144,32	767,33	703,20
1 500,—	1 183,80	1 183,80	1 183,80	792,33	725,65
1 550,—	1 213,16	1 223,24	1 223,24	805,00	748,07
1 600,—	1 241,30	1 262,72	1 262,72	827,64	770,32
1 650,—	1 269,32	1 302,16	1 302,16	850,26	792,74
1 700,—	1 297,36	1 341,64	1 341,64	872,71	814,63
1 750,—	1 325,29	1 381,08	1 381,08	895,13	836,47
1 800,—	1 354,51	1 420,56	1 420,56	917,38	858,56
1 850,—	1 381,07	1 460,00	1 460,00	937,73	878,51
1 900,—	1 408,94	1 499,48	1 499,48	959,79	900,03
1 950,—	1 436,77	1 538,92	1 538,92	981,64	921,48
2 000,—	1 464,56	1 578,40	1 578,40	1 003,35	942,80
2 050,—	1 489,59	1 617,84	1 617,84	1 025,00	964,08
2 100,—	1 516,02	1 649,76	1 657,32	1 046,52	985,03
2 150,—	1 540,97	1 675,34	1 696,76	1 067,80	1 006,12

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	monatlich				
DM	DM	DM	DM	DM	DM
2 200,—	1 565,04	1 700,87	1 736,24	1 089,12	1 026,87
2 250,—	1 587,20	1 726,27	1 775,68	1 110,20	1 047,58
2 300,—	1 607,80	1 750,36	1 815,16	1 129,45	1 066,45
2 350,—	1 631,34	1 776,94	1 854,60	1 150,34	1 086,78
2 400,—	1 653,57	1 802,28	1 894,08	1 171,09	1 107,15
2 450,—	1 677,40	1 827,41	1 933,52	1 191,80	1 127,50
2 500,—	1 701,28	1 852,58	1 973,00	1 212,18	1 147,68
2 550,—	1 726,42	1 878,97	2 012,44	1 232,52	1 167,44
2 600,—	1 750,20	1 904,06	2 051,92	1 252,71	1 187,44
2 650,—	1 771,01	1 926,39	2 091,36	1 273,03	1 207,02
2 700,—	1 791,67	1 945,56	2 130,84	1 292,84	1 226,64
2 750,—	1 810,88	1 962,92	2 170,28	1 311,09	1 244,31
2 800,—	1 831,43	1 981,80	2 209,76	1 330,90	1 263,56
2 850,—	1 853,28	2 003,01	2 236,78	1 350,47	1 282,75
2 900,—	1 873,66	2 024,05	2 266,00	1 369,90	1 301,99
2 950,—	1 893,89	2 045,05	2 295,36	1 389,48	1 321,00
3 000,—	1 914,17	2 065,88	2 322,24	1 408,72	1 339,86
3 050,—	1 935,74	2 088,11	2 351,60	1 427,73	1 358,49
3 100,—	1 955,74	2 108,86	2 378,31	1 446,78	1 377,18
3 150,—	1 977,20	2 130,90	2 407,49	1 465,60	1 395,62
3 200,—	1 998,63	2 152,88	2 434,36	1 482,57	1 412,01
3 250,—	2 021,41	2 176,25	2 463,54	1 501,21	1 430,27
3 300,—	2 044,15	2 199,64	2 490,25	1 519,87	1 448,56
3 350,—	2 066,85	2 222,91	2 519,43	1 538,31	1 466,43
3 400,—	2 089,50	2 246,13	2 548,65	1 556,62	1 484,55
3 450,—	2 112,09	2 269,29	2 575,13	1 574,67	1 502,22
3 500,—	2 134,65	2 292,42	2 604,35	1 592,59	1 519,77
3 550,—	2 157,07	2 315,40	2 631,00	1 610,65	1 537,25
3 600,—	2 179,42	2 338,32	2 660,05	1 628,38	1 554,60
3 650,—	2 200,24	2 359,79	2 686,53	1 644,17	1 569,83
3 700,—	2 222,49	2 382,62	2 715,75	1 661,72	1 586,99
3 750,—	2 244,72	2 405,43	2 742,04	1 679,03	1 604,12
3 800,—	2 266,80	2 428,16	2 771,26	1 696,37	1 620,90
3 850,—	2 288,93	2 450,76	2 800,26	1 713,48	1 637,64
3 900,—	2 310,91	2 473,40	2 826,61	1 730,64	1 654,42
3 950,—	2 332,86	2 495,91	2 855,60	1 747,57	1 670,96
4 000,—	2 354,83	2 518,37	2 882,12	1 764,35	1 687,17
4 050,—	2 376,60	2 540,78	2 908,42	1 780,90	1 703,15
4 100,—	2 396,78	2 561,64	2 932,07	1 795,60	1 716,92
4 150,—	2 418,52	2 583,86	2 955,66	1 811,97	1 732,32
4 200,—	2 440,23	2 606,12	2 981,60	1 827,98	1 747,60
4 250,—	2 461,80	2 628,25	3 005,48	1 843,97	1 762,44
4 300,—	2 483,29	2 650,42	3 025,96	1 859,43	1 777,15
4 350,—	2 504,76	2 672,38	3 049,84	1 874,84	1 791,62
4 400,—	2 526,18	2 694,44	3 073,52	1 889,92	1 805,93

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
monatlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
4 450,—	2 547,56	2 716,29	3 093,98	1 904,59	1 819,83
4 500,—	2 568,78	2 738,18	3 117,68	1 919,10	1 833,58
4 550,—	2 588,36	2 758,43	3 138,12	1 931,30	1 844,65
4 600,—	2 609,58	2 780,12	3 158,40	1 945,42	1 858,02
4 650,—	2 630,58	2 801,77	3 183,04	1 958,94	1 870,79
4 700,—	2 651,71	2 823,38	3 208,33	1 972,69	1 883,60
4 750,—	2 672,61	2 844,94	3 230,75	1 986,03	1 896,19
4 800,—	2 693,56	2 866,45	3 256,04	1 999,03	1 908,43
4 850,—	2 714,45	2 887,93	3 281,29	2 011,79	1 920,43
4 900,—	2 735,21	2 909,25	3 303,75	2 024,41	1 932,10
4 950,—	2 755,92	2 930,53	3 328,81	2 036,61	1 943,54
5 000,—	2 774,97	2 950,15	3 351,09	2 046,20	1 952,20
5 050,—	2 795,50	2 971,32	3 373,50	2 058,04	1 963,06
5 100,—	2 816,06	2 992,46	3 398,59	2 069,51	1 973,80
5 150,—	2 836,58	3 013,54	3 423,66	2 080,77	1 984,30
5 200,—	2 856,95	3 034,50	3 445,73	2 091,88	1 994,45
5 250,—	2 877,30	3 055,49	3 467,96	2 102,55	2 004,38
5 300,—	2 897,66	3 076,33	3 487,01	2 113,09	2 014,17
5 350,—	2 917,91	3 097,14	3 509,05	2 123,41	2 023,81
5 400,—	2 938,18	3 117,89	3 531,13	2 133,56	2 033,50
5 450,—	2 956,43	3 136,90	3 550,14	2 140,65	2 040,49
5 500,—	2 976,44	3 157,56	3 569,19	2 150,34	2 050,17
5 550,—	2 996,30	3 178,08	3 591,04	2 159,98	2 059,82
5 600,—	3 016,10	3 198,65	3 612,93	2 169,67	2 069,51
5 650,—	3 035,78	3 219,08	3 631,94	2 179,42	2 079,26
5 700,—	3 055,40	3 239,45	3 653,63	2 189,11	2 088,94
5 750,—	3 074,78	3 259,78	3 672,45	2 198,75	2 098,59
5 800,—	3 094,20	3 280,06	3 694,16	2 208,44	2 108,28
5 850,—	3 113,40	3 300,20	3 715,80	2 218,09	2 117,92
5 900,—	3 130,75	3 318,69	3 734,49	2 225,11	2 124,95
5 950,—	3 149,85	3 338,65	3 753,11	2 234,76	2 134,60
6 000,—	3 168,81	3 358,64	3 774,62	2 244,45	2 144,28
6 050,—	3 187,63	3 378,42	3 796,10	2 254,09	2 153,93
6 100,—	3 206,40	3 398,12	3 814,58	2 263,88	2 163,72
6 150,—	3 225,03	3 417,70	3 836,04	2 273,53	2 173,37
6 200,—	3 243,61	3 437,23	3 854,34	2 283,22	2 183,05
6 250,—	3 262,05	3 456,61	3 875,80	2 292,86	2 192,70
6 300,—	3 280,44	3 475,94	3 900,15	2 302,55	2 202,39
6 350,—	3 300,55	3 497,19	3 925,28	2 313,39	2 213,22
6 400,—	3 322,49	3 520,07	3 950,43	2 326,90	2 226,74
6 450,—	3 344,41	3 542,93	3 978,39	2 340,40	2 240,24
6 500,—	3 366,16	3 565,63	4 003,54	2 353,92	2 253,75
6 550,—	3 387,78	3 588,29	4 031,51	2 367,52	2 267,35
6 600,—	3 409,43	3 610,81	4 056,47	2 381,03	2 280,87
6 650,—	3 430,87	3 633,18	4 084,44	2 394,53	2 294,37

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
monatlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
6 700,—	3 452,25	3 655,59	4 109,41	2 408,05	2 307,88
6 750,—	3 473,49	3 677,79	4 137,18	2 421,54	2 321,38
6 800,—	3 492,68	3 698,03	4 162,14	2 432,40	2 332,24
6 850,—	3 513,65	3 719,93	4 186,89	2 445,90	2 345,73
6 900,—	3 534,65	3 741,87	4 214,69	2 459,41	2 359,25
6 950,—	3 555,52	3 763,69	4 239,44	2 472,91	2 372,74
7 000,—	3 576,21	3 785,43	4 267,24	2 486,53	2 386,37
7 050,—	3 596,90	3 806,98	4 291,80	2 500,03	2 399,86
7 100,—	3 617,41	3 828,52	4 319,61	2 513,54	2 413,38
7 150,—	3 637,92	3 849,88	4 344,17	2 527,04	2 426,87
7 200,—	3 658,25	3 871,24	4 371,96	2 540,55	2 440,39
7 250,—	3 676,37	3 890,41	4 396,33	2 551,39	2 451,23
7 300,—	3 696,50	3 911,49	4 420,92	2 564,91	2 464,74
7 350,—	3 716,53	3 932,46	4 448,51	2 578,40	2 478,24
7 400,—	3 736,47	3 953,35	4 472,90	2 591,92	2 491,76
7 450,—	3 756,21	3 974,13	4 500,49	2 605,52	2 505,36
7 500,—	3 775,97	3 994,84	4 524,88	2 619,04	2 518,87
7 550,—	3 795,63	4 015,43	4 552,28	2 632,53	2 532,37
7 600,—	3 815,10	4 035,94	4 576,49	2 646,05	2 545,89
7 650,—	3 834,56	4 056,25	4 604,09	2 659,55	2 559,38
7 700,—	3 851,66	4 074,50	4 628,28	2 670,40	2 570,24
7 750,—	3 870,93	4 094,61	4 652,46	2 683,90	2 583,74
7 800,—	3 890,02	4 114,65	4 679,69	2 697,42	2 597,25
7 850,—	3 909,01	4 134,68	4 703,88	2 710,91	2 610,75
7 900,—	3 927,92	4 154,53	4 731,11	2 724,53	2 624,37
7 950,—	3 946,70	4 174,27	4 755,29	2 738,03	2 637,87
8 000,—	3 965,43	4 193,93	4 782,52	2 751,55	2 651,38
8 050,—	3 984,03	4 213,48	4 806,34	2 765,04	2 664,88
8 100,—	4 002,55	4 232,96	4 833,56	2 778,56	2 678,40
8 150,—	4 018,60	4 250,14	4 857,56	2 789,40	2 689,23
8 200,—	4 036,94	4 269,33	4 881,38	2 802,91	2 702,75
8 250,—	4 055,08	4 288,50	4 908,40	2 816,41	2 716,25
8 300,—	4 073,22	4 307,52	4 932,23	2 829,93	2 729,76
8 350,—	4 091,18	4 326,49	4 959,25	2 843,53	2 743,36
8 400,— und mehr	4 109,03	4 345,31	4 983,08	2 857,04	2 756,88

**Verordnung
über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach
dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen
mit Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme**

Vom 22. Dezember 1997

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

(1) Der Altersrente im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch stehen folgende Versorgungsleistungen der Sondernversorgungssysteme nach Anlage 2 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz gleich:

1. Vorruhestandsgeld und befristete erweiterte Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes,
2. Übergangsrente und Invalidenteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

Den in Satz 1 genannten Versorgungsleistungen stehen Leistungen gleich, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten nach gleichartigen Regelungen, insbesondere aus Zusatzversorgungssystemen, gewährt werden.

(2) In Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld voll. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld

1. zu dem Teil der zuerkannten Versorgungsleistung, um den der für das Arbeitslosengeld nach § 129 Nr. 1 oder 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Leistungssatz den Satz von 100 unterschreitet, wenn der Arbeitslose nach dem Beginn der Ver-

sorgungsleistung in einem Versicherungspflichtverhältnis nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch von mindestens 180 Kalendertagen gestanden hat,

2. im übrigen in Höhe der zuerkannten Versorgungsleistung.

Ist eine Kürzung der Versorgungsleistung wegen des Eintritts der Beschäftigungslosigkeit weggefallen, so tritt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die um den Kürzungsbetrag geminderte Versorgungsleistung; zusätzlich ruht in diesen Fällen das Arbeitslosengeld in Höhe des weggefallenen Kürzungsbetrages. Ist die Versorgung wegen einer Anrechnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes oder wegen einer Einkommensanrechnung nach der Sondernversorgungsleistungsverordnung vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1174) vermindert, tritt an die Stelle der zuerkannten Versorgungsleistung die verminderte Versorgung.

§ 2

Der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch steht die Dienstbeschädigungsteilrente im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gleich. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 19. Dezember 1997

In Artikel 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2870) ist die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ zu ersetzen.

Bonn, den 19. Dezember 1997

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Liedhegener

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2289/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserfachs und Hanf	L 315/7	19. 11. 97
20. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	L 319/4	19. 11. 97
20. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁾	L 319/8	19. 11. 97
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	L 325/1	27. 11. 97
17. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2309/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 321/3	22. 11. 97
21. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2316/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission in bezug auf die Prämienregelung im Rindfleischsektor	L 321/14	22. 11. 97
18. 11. 97 Verordnung (EG) Nr. 2321/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 322/25	25. 11. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2326/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch	L 323/1	26. 11. 97
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2331/97 der Kommission über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	L 323/19	26. 11. 97
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2332/97 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Spanien	L 323/23	26. 11. 97
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2333/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Ausfuhrerstattungs nomenklatur	L 323/25	26. 11. 97
26. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2342/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier- und Geflügelfleisch	L 324/30	27. 11. 97
27. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2349/97 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 581/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Belgien	L 326/16	28. 11. 97
28. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2381/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und zur Errichtung der Versorgungsbilanz für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	L 329/34	29. 11. 97
28. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2383/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1273/97 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Azoren und Madeira für die Getreiderzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen	L 329/41	29. 11. 97
1. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2390/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Zwiebeln und Chicorée	L 330/12	2. 12. 97
1. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2391/97 der Kommission zur 13. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 413/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in den Niederlanden	L 330/13	2. 12. 97
2. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2394/97 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1997/98 für bestimmte Körnerleguminosen zu gewährenden Beihilfe	L 331/1	3. 12. 97
2. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2398/97 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92	L 331/3	3. 12. 97
24. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2399/97 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien	L 332/19	4. 12. 97
3. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2404/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1793/93 zur Festlegung des für den im Hopfen sektor angewendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurs maßgebenden Tatbestands	L 332/31	4. 12. 97
3. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2406/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1141/97 mit Durchführungs Vorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 betreffend die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen	L 332/36	4. 12. 97

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
3. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2408/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 zu verkaufenden Butter	L 332/39	4. 12. 97
4. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2424/97 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 335/8	6. 12. 97
4. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2425/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1959/97 zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands, Frankreichs, Irlands und der Niederlande	L 335/9	6. 12. 97
4. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2426/97 der Kommission zur Einstellung des Rotbarschfangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 335/10	6. 12. 97
4. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2429/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 395/97 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Grönlands (1997)	L 337/1	9. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2430/97 der Kommission über die während des Produktionszyklus 1998/99 zur Verbesserung der Olivenölqualität durchzuführenden Maßnahmen	L 337/3	9. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2431/97 der Kommission die den Anhang der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2177/92 betreffend die vorläufige Schätzung des Zuckerbedarfs der Azoren und von Madeira für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates ersetzt	L 337/7	9. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2433/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt	L 337/10	9. 12. 97
9. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2437/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 87/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Trockenfutterversorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 339/5	10. 12. 97
9. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2438/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milch erzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 339/7	10. 12. 97
5. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2440/97 der Kommission zur Einstellung des Schollen- und Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 339/11	10. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2445/97 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1998	L 340/3	11. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2446/97 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1998	L 340/6	11. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2447/97 des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfisch, der zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt ist, für das Wirtschaftsjahr 1998	L 340/8	11. 12. 97
Andere Vorschriften			
13. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2260/97 der Kommission über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zur Berücksichtigung der besonderen Lage Bangladeschs bei bestimmten in die Gemeinschaft ausgeführten Textilwaren	L 311/8	14. 11. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
17. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2308/97 des Rates zur Wiedereinführung des Zollsatzes der Gemeinschaft von 12 % für bestimmte Waren der KN-Codes 5607	L 321/1	22. 11. 97
21. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (*)	L 321/19	22. 11. 97
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
21. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2318/97 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im ersten Vierteljahr 1998 (*)	L 321/26	22. 11. 97
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2320/97 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Ungarn, Polen, Rußland, der Tschechischen Republik, Rumänien und der Slowakischen Republik, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1189/93 und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber solchen Einfuhren mit Ursprung in der Republik Kroatien	L 322/1	25. 11. 97
24. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2325/97 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (*)	L 322/33	25. 11. 97
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2327/97 der Kommission zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 10, 0104 20 90 und 0204 für 1998 sowie zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 323/5	26. 11. 97
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2328/97 der Kommission zur Eröffnung von einer Tranche für die Einfuhr von 280 330 Tonnen Qualitätsweizen im Rahmen des Zollkontingentes von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen eröffnet durch die Verordnung (EG) Nr. 529/97	L 323/10	26. 11. 97
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2330/97 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand (1998)	L 323/13	26. 11. 97
24. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2334/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 324/1	27. 11. 97
24. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2335/97 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 611/93 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs, mit Ursprung in der Republik Korea in die Gemeinschaft	L 324/11	27. 11. 97
25. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2341/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 324/24	27. 11. 97
24. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2345/97 des Rates zur Senkung des Zollsatzes für die Einfuhr bestimmter lebender Rinder im Rahmen des WTO-Zollkontingents	L 326/1	28. 11. 97
27. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2351/97 der Kommission zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs	L 326/19	28. 11. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 28,00 DM (25,20 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 29,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2382/97 der Kommission zur Eröffnung von Einfuhrzollkontingenten für Reis mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1522/96 des Rates für ein Jahr	L 329/36	29. 11. 97
2. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2395/97 der Kommission zur Festsetzung der Höchstbeträge der wegen der spürbaren Aufwertung des Pfund Sterling am 5. Juni und am 21. August 1997 zulässigen Ausgleichsbeihilfen	L 331/2	3. 12. 97
28. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2398/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Ägypten, Indien und Pakistan	L 332/1	4. 12. 97
3. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2405/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Konserven von Pilzen der Gattung Agaricus	L 332/32	4. 12. 97
3. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2407/97 der Kommission über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten Vietnams	L 332/38	4. 12. 97
8. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2432/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 337/9	9. 12. 97
9. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2436/97 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 723/97	L 339/3	10. 12. 97
9. 12. 97	Verordnung (EG) Nr. 2439/97 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch	L 339/9	10. 12. 97
22. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 2444/97 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 340/1	11. 12. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1418/76 des Rates und (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. L 147 vom 30. 6. 1995)	L 339/19	10. 12. 97